



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie findet am Mittwoch, dem 12.02.2020 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Neubeckum, Hauptstraße 52, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen, der um 17:30 Uhr beginnt.

Tagesordnung

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 11.12.2019 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht der Verwaltung
3. 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 15 "Neubeckumer Straße/Grüner Weg"
Vorlage: 2020/0029/1
4. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 11.12.2019 – öffentlicher Teil –
3. Bericht der Verwaltung
4. 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 15 "Neubeckumer Straße/Grüner Weg"
– Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2020/0029
5. Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 37 "Südring"
Vorlage: 2020/0032
6. 3. Änderung des Bebauungsplans Nummer 37 "Südring" – Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: 2020/0027
7. Durchführung eines Werkstattverfahrens zur Neugestaltung des Hellbachtals im Stadtteil Neubeckum
Vorlage: 2020/0001
8. Erlass der Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Beckum
Vorlage: 2020/0006
9. Erlass der Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum
Vorlage: 2020/0009
10. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 30.01.2020

gezeichnet
Andreas Kühnel
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2020/0029
öffentlich

2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 15 "Neubeckumer Straße/Grüner Weg" – Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
12.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 15 „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 15 „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ wird begrenzt:

- im Norden und Nordwesten durch die Zementstraße,
- im Osten durch die Neubeckumer Straße und
- im Südwesten durch die Strecke der Westfälischen Landes–Eisenbahn.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Im Verfahren kann der Bedarf zusätzlicher Fachgutachten entstehen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Sollten Fachgutachten erforderlich werden, stehen Mittel im Produktkonto 090101.542900 – sonstige Rechte und Dienste – zur Verfügung.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit nach den Vorschriften des BauGB.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht vorrangig, jedoch kann die Reaktivierung von innenstadtnahen Flächen dazu beitragen, insgesamt die Versorgung der Bevölkerung mit adäquaten Bauflächen zu verbessern.

Erläuterungen

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 20.11.2018 wie folgt beschlossen: „Die Verwaltung wird beauftragt, alle planerischen und liegenschaftlichen Schritte vorzubereiten, um auf dem sich in Privateigentum befindlichen Renfert-Gelände einen rund 15 000 Quadratmeter großen, geeigneten Standort für eine neue Feuer- und Rettungswache für Beckum zu entwickeln. Für das Gesamtquartier zwischen den Straßenachsen Neubeckumer Straße, Zementstraße und Hans-Böckler-Straße soll eine städtebaulich und wirtschaftlich tragfähige Lösung mit den Grundstückseigentümern angestrebt werden, um ein verträgliches Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen zu ermöglichen.“ Vergleiche hierzu Vorlage 2018/024 – Planung einer neuen Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum – Auftrag zur Entwicklung eines geeigneten Standortes – und Niederschrift zur Sitzung.

Unter Abwägung aller Kriterien der Suchraumbetrachtung für eine neue Feuer- und Rettungswache war festzustellen, dass keine andere Fläche die Standortanforderungen so gut beziehungsweise überhaupt erfüllt, wie das sogenannte Renfert-Gelände. Diese Fläche ist rund 51 000 Quadratmeter groß. Die gesamte städtebaulich zu betrachtende Fläche zwischen den Straßenachsen und der Trasse der Westfälischen Landes-Eisenbahn beläuft sich auf rund 120 000 Quadratmeter.

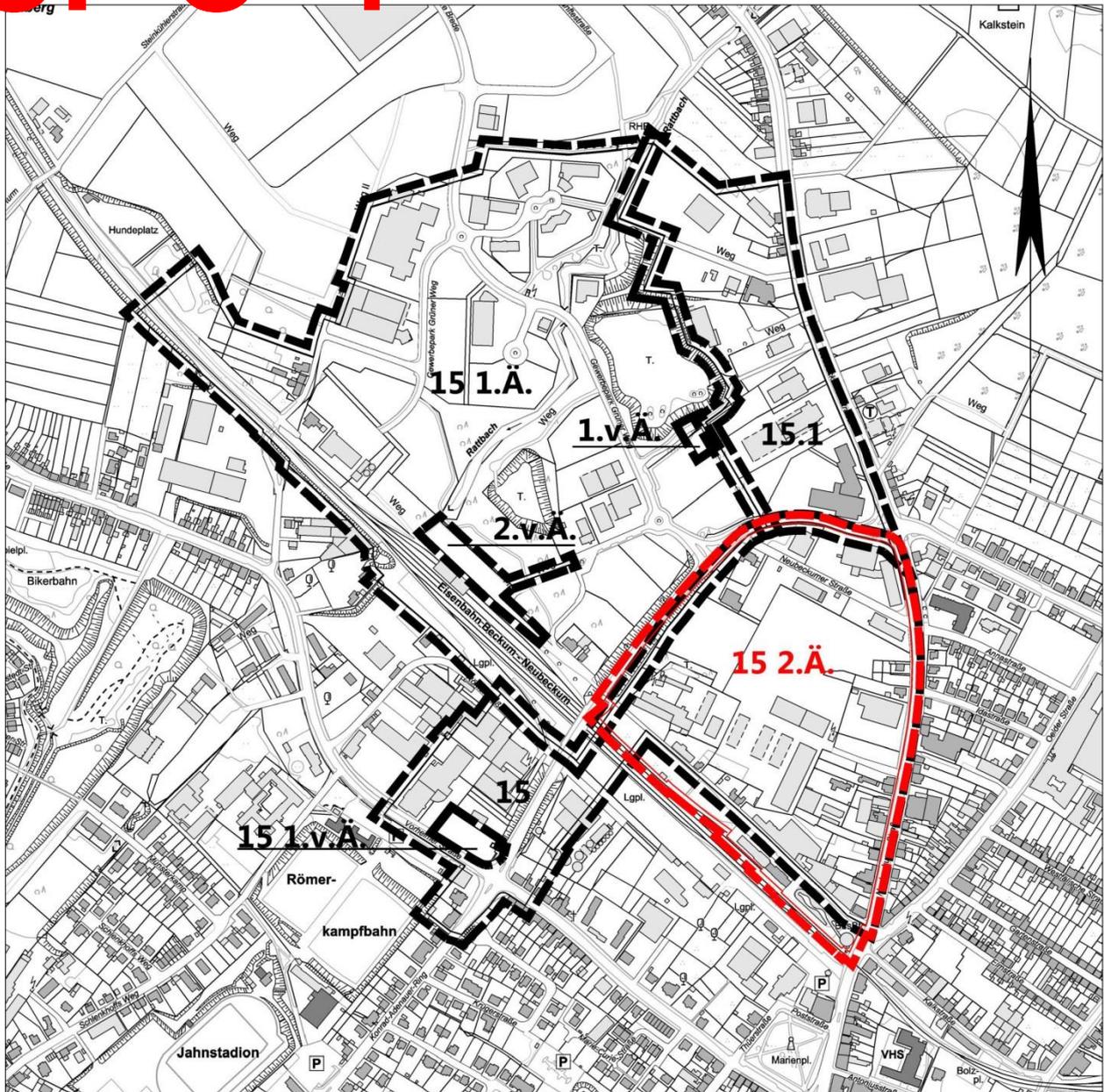
Der überwiegende Teil der Fläche ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nummer 15 „Gewerbegebiet Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ setzt im zentralen Bereich des Gebietes nicht erheblich störendes Gewerbe fest. Große Teile des Geländes sind seit dem Jahr 2015 im Flächenpool NRW (heute Bau.Land.Partner NRW) als eine zu reaktivierende Brachfläche aufgenommen („Renfert-Gelände“), die sich durch eine sehr heterogene Nutzungsmischung, deutlich untergenutzte Bereiche und Belastungen, wie die Altdeponie und große Verkehrsachsen an den Rändern, aber auch durch ein erhebliches Entwicklungspotential auszeichnet.

In den Randbereichen befinden sich neben klassischen Gewerbebetrieben auch Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe sowie Wohnen, sodass eine Neustrukturierung des gesamten Geländes städtebaulich geboten ist. Die Fläche für die neue Feuer- und Rettungswache sollte als „Fläche für den Gemeinbedarf, Feuer- und Rettungswache“ festgesetzt werden, um Standortsicherheit zu erreichen und die Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit klar herauszustellen. Welche Nutzungen in welcher Kombination sich für die anderen Teilbereiche und in Nachbarschaft zur neuen Feuer- und Rettungswache als besonders geeignet darstellen, soll im Planverfahren ermittelt werden. Der Aufstellungsbeschluss ist hier auch Voraussetzung für die Anwendung von Plansicherungsinstrumenten und zur Vermeidung zwischenzeitlicher Fehlentwicklungen.

In Abhängigkeit von den Entwicklungszielen ist auch der Flächennutzungsplan zu ändern.

Anlage(n):

Auszug derzeitiger Bebauungsplan mit Umring des Änderungsbereiches



Übersichtsplan, ohne Maßstab, Datenlizenz Deutschland – Land NRW/Kreis Warendorf (2017), Version 2.0

Rote Markierung: Umring der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nummer 15 „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Schenkel
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP
2020/0032
öffentlich

Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten zur Änderung des Bebauungsplanes Nummer 37 "Südring"

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

12.02.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

13.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und -kosten mit den Vorhabenträgerinnen abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Eventuelle erstattungsfähige Sachkosten sind bei dem Produktkonto 090101.448700/648700 – Erträge aus Kostenerstattungen/Kostenumlagen von privaten Unternehmen – zu vereinnahmen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 Baugesetzbuch.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Vorhabenträgerinnen beabsichtigen die Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 37, Flurstücke 1083, 1135, 1473 sowie Flurstücke 157, 187, 189, 1469 und 1471 einer Bebauung zuzuführen.

Die Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches des seit 1983 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“. Eine Bebauung ist derzeit nicht möglich, da die Erschließung nicht gesichert ist.

Darüber hinaus haben sich die Anforderungen an Wohnbaugrundstücke, die Voraussetzungen für eine Bebaubarkeit und die Erschließung der Grundstücke derartig geändert, dass die Realisierung einer Bebauung auf der derzeitigen Planungsgrundlage nicht möglich ist. Hierzu bedarf es einer Änderung des Bebauungsplanes.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 12.12.2018 wurde der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt, mit der Maßgabe, dass die Vorhabenträgerinnen die Kosten zu tragen haben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Planung entstehen.

Die Vorhabenträgerinnen haben den Regelungen des als Anlage zur Vorlage beigefügten Vertrages zugestimmt.

Gegenstand des Vertrages ist die Ausarbeitung der städtebaulichen Maßnahmen durch die Vorhabenträgerinnen auf eigene Rechnung sowie die Übernahme von Sachkosten, die der Stadt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens entstehen.

Eventuell erforderlich werdende Gutachten oder Fachbeiträge werden ebenfalls von den Vorhabenträgerinnen auf eigene Rechnung in Auftrag gegeben.

Anlage(n):

Städtebaulicher Vertrag

TOP Ö 5

Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

der Stadt Beckum
vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum
– im folgenden Stadt genannt –

und

1.

2.

– im folgenden Vorhabenträgerinnen genannt –

Präambel

Die Vorhabenträgerinnen beabsichtigen die Grundstücke Gemarkung Beckum Flur 37 Flurstücke 1083, 1135, 1473 sowie Flurstücke 157, 187, 189, 1469 und 1471 einer Bebauung zuzuführen.

Die Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches des seit 1983 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“. Eine Bebauung ist derzeit nicht möglich, da die Erschließung nicht gesichert ist. Darüber hinaus haben sich die Anforderungen an Wohnbaugrundstücke, die Voraussetzungen für eine Bebaubarkeit und die Erschließung der Grundstücke derartig geändert, dass die Realisierung einer Bebauung auf der derzeitigen Planungsgrundlage nicht möglich ist. Hierzu bedarf es einer Änderung des Bebauungsplanes.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 12. Dezember 2018 wurde das Vorhaben erstmals vorgestellt und der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt, mit der Maßgabe, dass die Vorhabenträgerinnen die Kosten zu tragen haben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Planung entstehen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Ausarbeitung städtebaulicher Maßnahmen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB sowie die Übernahme von Kosten und sonstigen Aufwendungen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BauGB.

Die Vorhabenträgerinnen verpflichten sich hiermit, diese Maßnahmen und Kosten mit folgenden Maßgaben zu übernehmen:

- a) Hinsichtlich des Verfahrens zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“ beauftragen die Vorhabenträgerinnen auf eigene Kosten und Rechnung ein leistungsfähiges Planungsbüro.

Das Planungsbüro erarbeitet in enger Abstimmung mit der Stadt den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“ entsprechend dem Leistungsbild und den Leistungsphasen des § 19 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Die für die Beteiligungsschritte erforderlichen Planungsunterlagen werden in Abstimmung mit der Stadt in entsprechender Stückzahl kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Bebauungsplan ist in geeigneter anwendungsfähiger digitaler Form (dwg-Format) zu erstellen und der Stadt zu übergeben. Die übergebenen Unterlagen, Pläne und Dateien werden Eigentum der Stadt.

- b) Die bei der Stadt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes entstehenden Sachkosten werden ihr durch die Vorhabenträgerinnen erstattet. Die für das Verfahren erforderlichen Gutachten oder Fachbeiträge wie zum Beispiel Verkehrsgutachten, Aussagen zum Artenschutz oder entwässerungstechnische Fachbeiträge werden die Vorhabenträgerinnen auf eigene Kosten in Auftrag geben. Dies gilt auch für Gutachten oder Fachbeiträge, deren Notwendigkeit sich erst in den weiteren Verfahrensverläufen ergibt. Die Gutachten oder Fachbeiträge sind in enger Abstimmung mit der Stadt zu erstellen und dieser nach deren Fertigstellung kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Sie sind so aufzubereiten, dass diese für das Bebauungsplanverfahren verwendet werden können.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Stadt aufgrund der im BauGB verankerten Planungshoheit der Kommune weder Planungsinhalte noch einen Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan verbindlich zusagen oder vertraglich vereinbaren kann. Dementsprechend besteht kein Anspruch der Vorhabenträgerinnen auf Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Südring“, auch nicht mit einem bestimmten Inhalt. Ein solcher Anspruch wird auch nicht durch diesen Vertrag begründet. Dementsprechend werden auch keine Schadensersatzansprüche bei Abbruch des Planverfahrens oder bei einem anderen Inhalt des Bebauungsplanes als dem von den Vorhabenträgerinnen erwarteten begründet.

§ 2

Leistung der Vorhabenträgerinnen

1. Die Vorhabenträgerinnen verpflichten sich, die nach § 1 Nummer 1 Buchstabe b dieses Vertrages angefallenen und künftig noch anfallenden Sachkosten auf schriftliche Anforderung der Stadt binnen 2 Wochen auf eines der städtischen Konten unter Angabe des **Produktkontos „090101.448700“** und der **Personenkontonummer „40018493“** zu überweisen. Fremdleistungen werden direkt durch die Vorhabenträgerinnen beglichen.
2. Die Kosten sind von den Vorhabenträgerinnen auch dann zu erstatten, wenn sich nach Leistungserbringung herausstellt, dass das Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt wird.
3. Die Vorhabenträgerinnen haften der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 3

Weitere Verträge

Zur Realisierung des geänderten Bebauungsplanes soll zu gegebener Zeit ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB geschlossen werden. Die Einzelheiten werden zu gegebener Zeit geregelt.

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträgerinnen erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Stadt Beckum

Beckum, _____

Im Auftrag

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Horst Schenkel

1.

, _____

2.

, _____



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2020/0027

öffentlich

3. Änderung des Bebauungsplans Nummer 37 "Südring" – Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
12.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

1. Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 37 „Südring“ wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nummer 37 „Südring“ wird begrenzt:

- im Norden durch die rückwärtigen Grenzen der Wohnbaugrundstücke am Südring (Flurstücke 153 und 154),
- im Osten durch die rückwärtigen Grenzen der Wohnbebauung am Göttfricker Weg sowie durch die westlichen Grenzen der dem Bachlauf Ruenkolk zuzuordnenden Grundstücke und dem Flurstück 189,
- im Süden durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (nördliche Grenze der Flurstücke 1545, 1086 und 1544 der Flur 37) und
- im Westen durch die rückwärtigen Grenzen der Wohnbaugrundstücke entlang des Leisnerwegs sowie entlang der Verkehrsflächen des Falkwegs und entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 185 und 184.

2. Die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nummer 37 „Südring“ wird gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Das Verfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Sämtliche Planungskosten und vorhabenbedingten Bau- und Erschließungskosten sind von der Investorin zu finanzieren. Ein Kostenübernahmevertrag wird kurzfristig, ein entsprechender städtebaulicher Vertrag parallel zum Aufstellungsverfahren erarbeitet. Der städtebauliche Vertrag wird den zuständigen Gremien vor Satzungsbeschluss zur Entscheidung vorgelegt.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit nach den Vorschriften des BauGB.

Demografischer Wandel

Der Wohnraum in Beckum unterliegt ständigen Anpassungsbedarfen, die in der im Jahr 2017 abgeschlossenen Wohnbedarfsanalyse verdeutlicht werden. Hieraus hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 19.12.2017 als Leitziel eine Schaffung von circa 70 Wohneinheiten pro Jahr bis zum Jahr 2035 beschlossen. Diesem Ziel dient auch die vorliegende Änderung des Bebauungsplans Nummer 37 „Südring“, die die Schaffung einer größeren Anzahl von Wohneinheiten – in unterschiedlichen Wohnformen – auf der betroffenen Fläche ermöglicht.

Erläuterungen

Der Bebauungsplan Nummer 37 „Südring“ trat am 09.04.1983 in Kraft und umfasst den Bereich südlich des Südrings, westlich des Göttfricker Wegs und östlich des Mühlenwegs. Mit der Planung sollten weitere Flächen für den Wohnungsbau im Beckumer Süden entstehen. Ein wesentlicher Teil des Bebauungsplangebiets wurde bis heute nicht erschlossen respektive bebaut.

Die Eigentümerinnen dieser Flächen haben in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 12.12.2018 (siehe Vorlage 2018/0199 – Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 "Südring" – Projektvorstellung) ihren Willen bekundet, die Flächen nunmehr zu bebauen und ihre städtebauliche Zielsetzung vorgestellt, auf der rund 4,8 Hektar großen Fläche neuen Wohnraum in Form von Einfamilienhäusern sowie Mehrfamilienhäusern zu schaffen. Insgesamt sollen voraussichtlich 110 Wohneinheiten errichtet werden, davon 38 Wohneinheiten als Einfamilienhäuser. Dies entspricht den auch in der Wohnbedarfsanalyse empfohlenen Zahlen.

Zur Umsetzung dieser Konzeption ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Insbesondere soll dabei die Struktur der Baufelder geändert werden, sodass eine heute in Beckum übliche 2-geschossige Bebaubarkeit mit einer Grundflächenzahl von 0,4 ermöglicht wird. In den für den Geschosswohnungsbau vorgesehenen Bereichen (WA 3 und WA 5) soll eine 3-geschossige Bebauung bei gleichbleibender Grundflächenzahl zugelassen werden.

Die bereits im bisherigen Bebauungsplan vorgesehene grüne Ost-West-Verbindung wird ergänzt um eine Süd-Nord-Achse, die insbesondere das bisher verrohrt unter dem Gelände verlaufende Gewässer Nummer 174 an das Tageslicht holt und in eine neue Grünstruktur einbettet. Das Gewässer soll dann die Bezeichnung „Leisnerbach“ bekommen. Das in dem Gebiet anfallende Regenwasser soll in einem Regenrückhaltebecken gestaut und gedrosselt in den Rünenkolk eingeleitet werden. Vergleichbar der Situation im Baugebiet Pflaumenallee wird am südlichen Rand des Baugebietes ein Muldensystem den Hochwasserschutz sicherstellen.

Die verkehrliche Anbindung erfolgt, wie im derzeitigen Bebauungsplan vorgesehen, im nördlichen Teil über Falkweg und Rosenbaumweg sowie für den südlichen Teil über den Göttfricker Weg. Ein Verkehrsgutachten, welches eine ausreichende Verkehrsqualität bis hin zur Einmündung in den Ring belegt, wurde hierzu bereits vorgelegt (siehe Anlage 3 zur Vorlage). Entsprechend den Vorgaben des Verkehrsentwicklungsplans sind die Erschließungsstiche für Tempo-30-Zonen konzipiert.

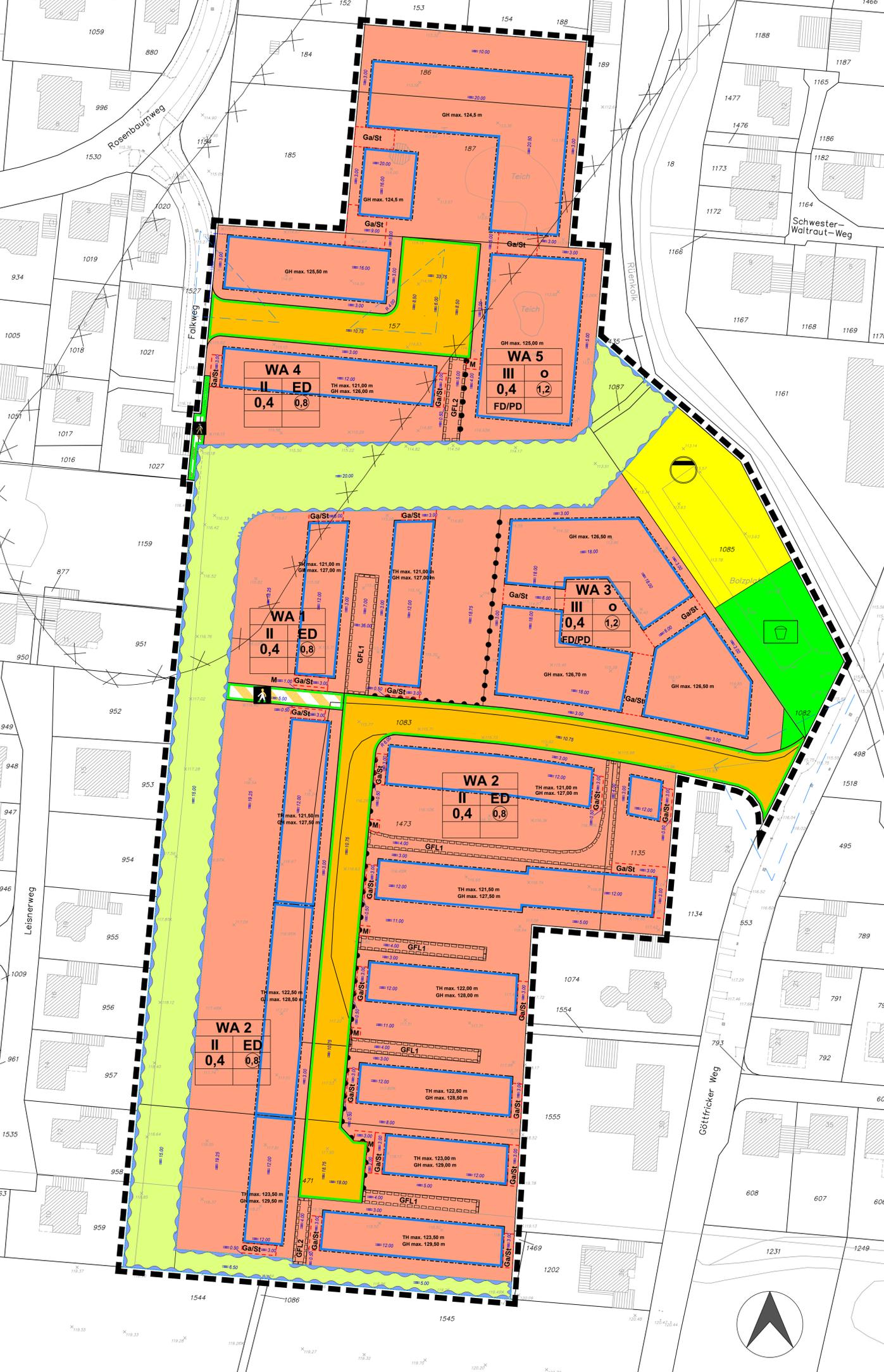
In der Sitzung werden die Änderungen des Bebauungsplans vom Planungsbüro vorgestellt.

Die Änderung in einem bereits beplanten Siedlungsbereich erfüllt alle Anforderungen eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Absätze 1 und 4 BauGB verzichtet werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Anlage(n):

- 1 Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nummer 37 „Südring“
- 2 Begründung zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nummer 37 „Südring“
- 3 Verkehrsuntersuchung

Anlage 1 zur Vorlage 2020/0027



- I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
(Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauVO)
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-11 BauVO)**
Die Allgemeinen Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausnahmsweise können zugelassen werden (§ 1 Abs. 5 BauVO):
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
Ausnahmsweise können in dem WA-Gebiet 3 und 5 zugelassen werden (§ 1 Abs. 5 BauVO):
- Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- der Versorgung des Gebietes dienende Läden.
Ausschuss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in den allgemeinen Wohngebieten gem. § 1 Abs. 6 BauVO:
Von den Nutzungen im Sinne von § 4 Abs. 3 BauVO sind nicht zulässig:
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Anlagen für Verwaltungen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauVO)**
2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauVO)
Als Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen (Trauf-/ Gebäudehöhe) wird die Höhe über dem Meeresspiegel (NHN) festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird definiert als oberster Dachabschluss einschließlich Attika. Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe durch untergeordnete Dachaufbauten ist zulässig für: Konstruktionselemente, Dachausstiege und haustechnische Anlagen auf max. 10 % der Dachgrundfläche bis zu 2,5 m Höhe bei einem Rücksprung von mind. 2,0 m von der darunterliegenden aufliegenden Wand. Von der Einhaltung eines Rücksprungs sind Aufzugsabfahrten ausgenommen. Bei Flach- und Putzflächen sind Solar- und Fotovoltaikanlagen grundsätzlich bis 1,5 m über der festgesetzten Gebäudehöhe zulässig, wenn diese mindestens den Abstand ihrer Höhe zur Dachkante einhalten. Die Traufhöhe wird definiert als Schnittpunkt über aufliegender äußerster Außenwand und Dachtrauf.
2.2 In dem WA-Gebiet 3 und 5 sind Aufenthaltsräume oberhalb des dritten Geschosses unzulässig.
- 3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauVO)**
In den Allgemeinen Wohngebieten ist eine Überschreitung der gartenseitigen (von den Erschließungsflächen abgewandten Seiten) Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile bis zu 3,0 m Höhe und maximal 3,00 m Tiefe zulässig, soweit diese zu mindestens 50 % aus transparenten Bauteilen bestehen (Glasbauten, Wintergärten, Überdachungen von Terrassen etc.) und soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Bei Überschreitungen ist zu Nachbarbegränzen ein Abstand von 5,0 m einzuhalten.
- 4. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauVO)**
4.1 Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, bzw. den nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen für Stellplätze / Garagen zulässig. Vor Garagen ist ein Abstand von 5,0 m zur Straßenbegränzungslinie bzw. zu den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (private Verkehrsfläche) einzuhalten.
4.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 5 sind Tiefgaragen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
4.3 In den allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 5 sind für den Nachweis des gesamten Stellplatzbedarfs innerhalb eines Baugebietes maximal 40 % oberirdische Stellplätze / Garagen zulässig. Der darübergehende Bedarf an Stellplätzen ist in Tiefgaragen nachzuweisen.
- 5. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauVO)**
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVO sind in den Vorgärten (Grundstücksflächen zwischen Straßenbegränzungslinie bzw. der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen und straßenbegrenzter Baugrenze) und in den übrigen straßenbegrenzten Flächen (z.B. Hof) mit einem Abstand von 3,0 m unzulässig. Ausnahmsweise können begrünete Müllstellplätze mit einer maximalen Höhe von 2,50 m zugelassen werden.
- 6. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 auf maximal 2 je Wohngebäude beschränkt.

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	WA	
Ziel der Vollgeschosse	II	ED
Maximal zulässige Grundflächenzahl (GFZ)	0,4	0,8
Dachform (z.B. Flachdach)	FD	

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO) mit fortlaufender Nummerierung

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 18, 19 und 20 BauVO

0,4 Grundflächenzahl
0,8 Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse
z. B. **II** als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen
GH z.B. max. 127,00 m
TH z.B. max. 37,00 m

Oberkante Gebäudehöhe (GH) einschließlich Attika als Höchstmaß in m über Normalhöhennull (NHN) (siehe textliche Festsetzung Nr. 2)
Traufhöhe (TH) als Höchstmaß in m über Normalhöhennull (NHN) (siehe textliche Festsetzung Nr. 2)

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO

O offene Bauweise
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

- Verkehrsflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenbegränzungslinie
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken

Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: Spielplatz / Spielwiese

Flächen für die Wasserwirtschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Fläche für die Wasserwirtschaft / Wasserlauf Hirschgraben (siehe textliche Festsetzung Nr. 7)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

GFL1 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger (siehe textliche Festsetzung Nr. 8.1)
GFL2 Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger (siehe textliche Festsetzung Nr. 8.2)

- Sonstige Planzeichen**
- Flächen für Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB
 - Ga Garagen
 - St Stellplätze
 - M Gemeinschaftsmüllstandort
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bauplanes § 9 Abs. 7 BauGB

Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

Zulässige Dachform:
FD Flachdach
PD Flach geneigtes Putzdach (Dachneigung < 10°)

Nachrichtliche Übernahme
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen, des ehemaligen Strontianit-Abbaus (aus Bestandsdarstellungen digitalisiert)

Sonstige Darstellungen

Sichtdreiecke

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bauplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bauplanes dem Stand der durch den Kreis Warendorf bereitgestellten digitalen Liegenschaftskarte vom

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am den Entwurf des Bauplanes und die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 12 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bauplanes mit Begründung sind am mit dem Hinweis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden.
Beckum, den

(Dr. Karl-Uwe Strotmann) Bürgermeister

Beckum, den

(Dr. Karl-Uwe Strotmann) Bürgermeister

(Dr. Karl-Uwe Strotmann) Bürgermeister

Der Entwurf zu diesem Bauplan und die Begründung haben gemäß § 3 BauGB Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Beckum hat am über die vorgeschlagenen Anträge, die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind, beschlossen.
Beckum, den

Der Rat der Stadt Beckum hat am den Entwurf des Bauplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen.
Beckum, den

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum über den Bauplan ist am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann die verbindliche Bauplanlegung eingesehen werden kann.
Mit der Bekanntmachung ist der Bauplan Nr. 37 "Südring - 3. Änderung" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.
Beckum, den

(Dr. Karl-Uwe Strotmann) Bürgermeister

Beckum, den

(Dr. Karl-Uwe Strotmann) Bürgermeister

(Dr. Karl-Uwe Strotmann) Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).
Baumzonenverordnung (BauZO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO-NRW)
vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S.421).
Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 - SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Beckum zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Verfahrensstand gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

im Sinne des § 30 BauGB. rechtsverbindlich seit Maßstab 1:500

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER



Bebauungsplan Nr. 37
- 3. Änderung "Südring" -

Verfahrensstand gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

im Sinne des § 30 BauGB. rechtsverbindlich seit Maßstab 1:500

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung www.beckum.de

atelier stad & haus



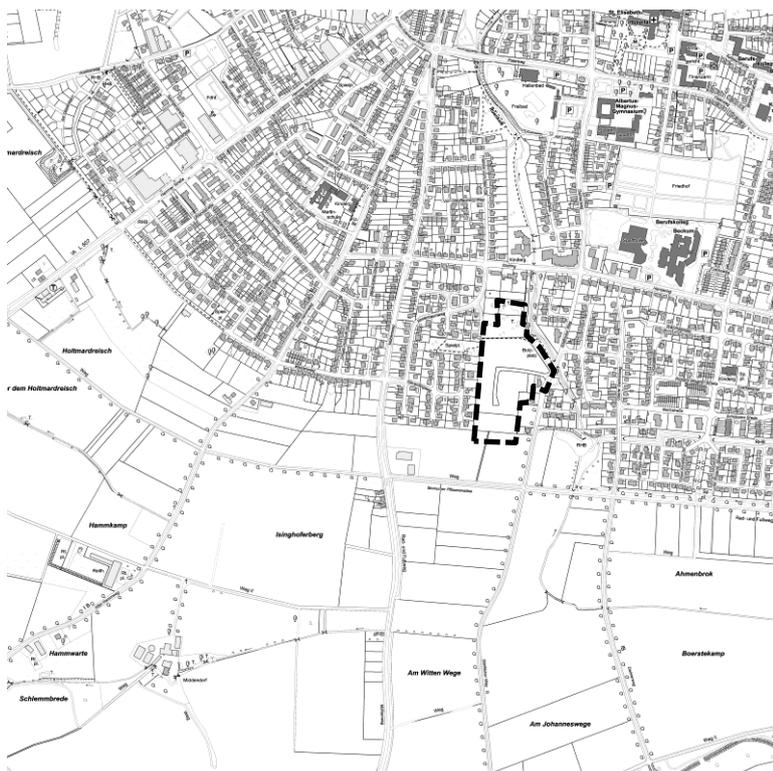


Bebauungsplan Nr. 37

3. Änderung

„Südring“

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB



Fachdienst

Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Stand: 27.01.2020

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Bebauungsplan Nr. 37

3.Änderung

„Südring“

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Fassung vom 27.01.2020

Verfahrensstand: Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Bearbeitung:

atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH
Hallostraße 30
45141 Essen

Tel: 0201/560 513 - 90
mail@ash-planung.de
www.ash-planung.de

atelier stadt & haus
Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH



1	Räumlicher Geltungsbereich	5
1.1	Begrenzung	5
2	Anlass der Planung und Entwicklungsziele	6
2.1	Anlass der Planung	6
2.1.1	Verfahren.....	7
2.2	Entwicklungsziele	7
3	Planungsrechtliche Situation	9
3.1	Ziele der Raumordnung.....	9
3.1.1	Flächennutzungsplan – FNP	9
3.1.2	Bebauungsplanung.....	9
3.1.3	Landschaftsplan	10
3.1.4	Stadtentwicklungskonzept.....	10
4	Bestandsbeschreibung	11
4.1	Örtliche Situation	11
4.2	Verkehr.....	11
4.2.1	Individualverkehr/ Verkehrsuntersuchung.....	11
4.2.2	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	12
4.2.3	Fußgänger und Radfahrer	12
4.3	Naturhaushalt.....	13
4.4	Gewässer, verrohrter Wasserlauf	13
4.5	Immissionsschutz	14
4.6	Altlasten.....	14
4.7	Strontiatabbau.....	14
5	Städtebauliches Planungskonzept	15
5.1	Städtebau.....	15
5.2	Verkehr.....	16
5.2.1	Widmung Göttfricker Weg als verkehrsberuhigter Bereich.....	17
5.3	Grün / Freiraum, Wasserlauf.....	18
5.4	Ver- und Entsorgung	18

5.4.1 Schmutzwasser	18
5.4.2 Regenwasser	19
5.4.3 Trinkwasserversorgung	19
5.4.4 Energieversorgung	19
5.4.5 Abfallentsorgung	19
5.4.6 Wasserlauf / Hochwasserschutz	19
6 Planinhalte	21
6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen	21
6.1.1 Art der baulichen Nutzung	21
6.1.2 Maß der baulichen Nutzung	21
6.1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	22
6.1.4 Flächen für Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen	23
6.1.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	24
6.1.6 Öffentliche Verkehrsflächen	24
6.1.7 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	25
6.1.8 Öffentliche Grünfläche	25
6.1.9 Flächen für die Wasserwirtschaft	26
6.1.10 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	26
6.1.11 Grünordnung	27
6.2 Landesrechtliche Festsetzungen	28
6.2.1 Gestalterische Festsetzungen	28
6.3 Hinweise	28
6.3.1 Mutterboden	28
6.3.2 Denkmäler	28
6.3.3 Artenschutz	29
7 Städtebauliche Kenndaten	30
8 Umweltbelange	31
8.1 Schutzgut Mensch/Erholung	31
8.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen	31
8.2.1 Artenschutzrechtliche Prüfung	31
8.3 Schutzgut Wasser	32
8.4 Schutzgüter Luft/Klima	32
8.5 Schutzgut Boden	33

8.6	Schutzgut Landschaftsbild	33
8.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	33
8.8	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.....	34
9	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	35
10	Bodenordnung	36
11	Kosten und Finanzierung	37
	Anlagen	38

2 Anlass der Planung und Entwicklungsziele

2.1 Anlass der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 37 „Südring“ trat am 9. April 1983 in Kraft und umfasst den Bereich südlich des Südrings, westlich des Göttricker Wegs und östlich des Mühlenwegs. Mit der Planung sollten seinerzeit weitere Flächen für den Wohnungsbau im Beckumer Süden entstehen.

Allerdings wurde ein wesentlicher Teil des Bebauungsplangebietes aus verschiedenen Gründen (u.a. nicht mehr zeitgemäße Ausnutzung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung) bis heute nicht erschlossen respektive bebaut.

Während die Bevölkerungszahlen in Beckum von 2003 bis 2013 kontinuierlich sanken, ist seit 2014 wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Die Wohnbedarfsanalyse für die Stadt Beckum (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, Oktober 2017) geht davon aus, dass pro Jahr 70 Wohnungen in Beckum gebaut werden müssen, um den Bedarf bis 2035 zu decken. Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung von Wohnbauflächen dringend erforderlich; hierfür bietet das Plangebiet aufgrund der Lage im Siedlungszusammenhang und der Grundstücksverfügbarkeit gute Voraussetzungen. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 soll auf der Grundlage eines abgestimmten städtebaulichen Konzeptes ein Angebot an attraktiven und zeitgemäßen Wohnflächen in der Nähe zum Kernbereich von Beckum eröffnet werden.

Die städtebauliche Zielsetzung des Investors ist es nun, auf der ca. 4,74 Hektar großen Fläche neuen Wohnraum in Form von Einfamilienhäusern sowie Mehrfamilienhäusern zu schaffen. Insgesamt sollen voraussichtlich ca. 110 Wohneinheiten entstehen, davon ca. 38 Wohneinheiten als Einfamilienhäuser. Dies entspricht den auch in der Wohnbedarfsanalyse empfohlenen Zahlen.

Durch die Einbindung und Grünvernetzung des geplanten Wohnquartiers mit dem Freiraum (Grünkorridor des Gewässers Ruenkolk sowie dessen geplante Verbindung mit der westlich des Plangebiets gelegenen öffentlichen Grünfläche) soll eine hohe Wohnumfeldqualität entstehen.

Zur umfeldverträglichen Erschließung der geplanten Wohneinheiten soll der nördliche Teil des Baugebietes an den Falkweg und der südliche Teil an den Göttricker Weg angebunden werden. Diese Verkehrskonzeption entspricht dem Grundsatz des bisherigen Planungsrechts des Bebauungsplans Nr. 37.

Zur Umsetzung dieser beabsichtigten städtebaulichen Konzeption besteht das Erfordernis, den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan zu ändern. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit dem im Plangebiet verlaufenden verrohten Fließgewässer (Offenlegung des Gewässers WL 174).

Im Rahmen des erforderlichen Planverfahrens sind darüber hinaus sämtliche Fragen der inneren sowie der äußeren Gebietserschließung zu klären. Dies sind insbesondere die Verlegung und ökologische Aufwertung des Fließgewässers,

die Entwässerung des Gebietes, die Anbindung an den Grünzug Rünenkolk sowie die verkehrliche Erschließung.

2.1.1 Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 37, 3. Änderung soll gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden, da er im baulichen Innenbereich der Stadt Beckum liegt und der Wiedernutzbarmachung von Flächen bzw. der Nachverdichtung dient. Mit der Planung wird die städtebauliche Neuausrichtung des nicht mehr marktgängigen, rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 37 ermöglicht; sie stellt somit einen sinnvollen Beitrag zur Innenentwicklung dar.

Für einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ kann gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden, sofern für die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauN-VO) eine Größe der Grundfläche von weniger als 2 ha festgesetzt wird, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

Im vorliegenden Fall befindet sich im Hinblick auf den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang kein weiterer Bebauungsplan in direkter Umgebung im Aufstellungsverfahren. Weiterhin begründet der Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit eines Vorhabens, das der Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Die Größe der festgesetzten Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m².

Insofern erfüllt der Bebauungsplan Nr. 37, 3. Änderung die Vorgabe gemäß § 13a Abs. 1 BauGB.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend, das heißt u. a. dass von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird. Zudem gelten gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder als zulässig.

2.2 Entwicklungsziele

Neben dem grundsätzlichen Entwicklungsziel der Schaffung und Bereitstellung den aktuellen Anforderungen entsprechender Wohnbauflächen sind mit der Aufstellung des Bebauungsplans die folgenden Einzelziele verbunden:

- Anpassung der Grundstücksgrößen an marktgängige Größen,

- Berücksichtigung umweltrelevanter Sachverhalte, wie Überflutungsschutz und Öffnung des verrohrten Wasserlaufs des Gewässers WL 174
- Schaffung einer fußläufigen Ost-West-Grünverbindung
- Ausbildung geeigneter Erschließungsformen unter Berücksichtigung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit.

3 Planungsrechtliche Situation

3.1 Ziele der Raumordnung

Die Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im Regionalplan Münsterland des Regierungsbezirkes Münster liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im allgemeinen Siedlungsbereich. Die Planung entspricht somit den im Regionalplan Münsterland dargestellten Zielen der Raumordnung und erfüllt die Anforderungen des Anpassungsgebotes nach § 1(4) BauGB.

3.1.1 Flächennutzungsplan – FNP

In dem seit dem 12.07.2003 wirksamen FNP der Stadt Beckum wird das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Der nördliche Bereich wird von der südlichen Teilfläche bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans durch eine in Ost-West-Richtung verlaufende Grünfläche getrennt. Innerhalb der dargestellten Grünfläche ist der bestehende Bolzplatz als Widmung „Sportfläche“ ausgewiesen.

Damit entspricht die Planung den Zielen des geltenden Flächennutzungsplans.

3.1.2 Bebauungsplanung

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans ist Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 37 „Südring“.

Für das Plangebiet trifft dieser folgende Festsetzungen:

- Reines Wohngebiet, 1 Vollgeschoss mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5; 2 Vollgeschosse mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8,
- Berücksichtigung einer Ost-West-Grünverbindung mit Fußweg durch Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche,
- Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen zur Erschließung der Teilgebiete.

Der geltende Bebauungsplan Nr. 37 ist für Teilflächen bereits geändert worden. In einer ersten Änderung ist der nordöstliche Bereich östlich des Bachlaufs des Rünenkolk als Allgemeines Wohngebiet (vorher Grünfläche Zweckbestimmung Schulsportanlage) ausgewiesen worden. Gegenstand der zweiten Änderung war die Anpassung der überbaubaren Fläche im südlichen Bereich des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes, östlich des Rünenkolk zur Realisierung einer seniorengerechten Wohnanlage.

Angrenzend an das Plangebiet, westlich des Falkweges ist für einen Bereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 eine Anpassung der zu realisierenden Grundstücksgrößen vorgenommen worden, um auf eine geänderte Nachfrage nach kleineren Grundstücken reagieren zu können.

Die Festsetzungen des nicht von der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Südring“ betroffenen rechtskräftigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 37 „Südring“ haben weiterhin Bestand.

3.1.3 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des für das Beckumer Stadtgebiet gültigen Landschaftsplanes „Beckum“ des Kreises Warendorf. Planungskonsequenzen ergeben sich somit nicht.

3.1.4 Stadtentwicklungskonzept

Mit einer seit dem Höchststand von Wohnungssuchenden in den neunziger Jahren durchgeführten Bautätigkeit wurden seitdem kontinuierlich Baufertigstellungen für ergänzenden Wohnraum realisiert. Der Südring ist Bestandteil der Wohnbauflächenentwicklung; eine Bebauung wurde allerdings bislang nicht umgesetzt.

Im Stadtentwicklungskonzept wird hierzu ausgeführt:

„Dieser Entwicklung ist künftig durch Bereitstellung entsprechender Angebote Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Wohnbauflächenentwicklung wurden insbesondere durch die Aufstellung von Bebauungsplänen im Beckumer Süden und Südwesten neue Wohnbauflächen geplant, welche Zug um Zug erschlossen wurden.

Durch die Planung und Erschließung verschiedener Wohngebiete sowie durch die übrigen vorhandenen Flächenpotenziale konnte in der Vergangenheit Vorsorge für eine ausreichende Bereitstellung von Wohnbauflächen getroffen werden, so dass Engpässe oder gar eine Verknappung nicht zu befürchten sind.“

Daher ist es auch weiterhin das im Stadtentwicklungskonzept formulierte Ziel der Stadt Beckum,

„ausreichenden und geeigneten Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen bzw. alle Ansprüche an die verschiedenen Wohnformen bereit zu stellen oder die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Dabei sollen alle Ortsteile im Rahmen Ihrer Bedeutung und Entwicklungsmöglichkeiten ausreichend Berücksichtigung finden.

Zum Schutz des Freiraumes und vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung hin zu einer schrumpfenden und älter werdenden Gesellschaft soll der Innenentwicklung Vorrang gegenüber der Außenentwicklung eingeräumt werden.“

Mit der Neuaufstellung des vorliegenden Bebauungsplans kann diesem Ziel unter dem heutigen Nachfragepotenzial entsprochen werden.

4 Bestandsbeschreibung

4.1 Örtliche Situation

Das Plangebiet stellt sich derzeit überwiegend als eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Die aufgrund der bisherigen Planung bereits in den Plandarstellungen ausparzellierte Erschließung „Schwester-Blanda-Weg“ ist bisher baulich noch nicht realisiert worden.

Die nördliche Teilfläche ist nach Süden und gegenüber dem Falkweg durch eine Mauer eingefriedet. Sie stellt sich weitestgehend als gerodete Freilandfläche dar.

Der Geltungsbereich ist auf der Ost- sowie Westseite von Wohnbebauung umgeben, die vor allem aus freistehenden Häusern oder Doppelhäusern mit größeren Gärten gebildet wird. Nördlich grenzen die Privatgärten der Bebauung am Südring an. Der Bach „Rüenkolk“ verläuft östlich des Plangebietes, fließt weiter in nördliche Richtung und wird von einem Grünstreifen begleitet. Südlich des Plangebietes liegen ausgedehnte Ackerflure.

4.2 Verkehr

4.2.1 Individualverkehr/ Verkehrsuntersuchung

Das Plangebiet soll über die bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Südring“ projektierte Erschließung des „Schwester-Blanda-Weges“ an das öffentliche Straßennetz angeschlossen werden. Im Süden erfolgt die Anbindung an den Göttricker Weg, für den nördlichen Teil wird ein Anschluss an den Falkweg vorgesehen. Die verkehrliche Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte wurde im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens im Rahmen eines Verkehrsgutachtens untersucht (Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan, Bondzio Brilon Weiser, Bochum November 2018).

Grundlage der gutachterlichen Einschätzung ist das abgestimmte städtebauliche Konzept mit den entsprechenden städtebaulichen Kenndaten und der Unterteilung des Wohngebiets in einen nördlichen Teilbereich mit ca. 45 Wohneinheiten und einen südlichen Teilbereich mit ca. 65 Wohneinheiten.

Im Rahmen einer Verkehrserhebung wurden zunächst die aktuellen Verkehrsbelastungen ermittelt. Die Erhebung erfolgte am Dienstag, 04. September 2018, an folgenden Knotenpunkten (KP):

- KP 1: Südring / Hansaring / Dalmerweg / Göttricker Weg
- KP 2: Südring / Freiherr-vom-Stein-Straße / Rosenbaumweg
- KP 3: Mühlenweg (L 822) / Südring / Maria-Kahle-Straße
- KP 4: Mühlenweg (L 822) / Weidenweg / Sieverdingweg

Anschließend wurde auf Grundlage des vorliegenden Baukonzeptes das zusätzliche Verkehrsaufkommen bei Entwicklung des Wohngebiets prognosti-

ziert. Bei Anwendung gebräuchlicher Kennziffern zum Zusammenhang zwischen Flächennutzung und Verkehrsaufkommen ist von etwa 749 Kfz-Fahrten/Werktag bzw. 56 Kfz/h in der maßgebenden Morgenspitzenstunde und 76 Kfz/h in der maßgebenden Nachmittagspitzenstunde auszugehen (jeweils Summe beider Richtungen). Die Berechnung des Neuverkehrs erfolgte im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung unter Anwendung hoher Ansätze.

Auf Grundlage der im Rahmen der Verkehrserhebung erfassten Verkehrsbelastungen und des prognostizierten Neuverkehrs wurde das zukünftig zu erwartende Verkehrsaufkommen nach Entwicklung des Wohngebiets berechnet (Prognose-Planfall). Danach wurden die verkehrlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens untersucht und bewertet.

An den untersuchten Knotenpunkten kann das für den Prognose-Planfall ermittelte Verkehrsaufkommen mit einer mindestens guten Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV B: Die Abflussmöglichkeiten der wartepflichtigen Verkehrsströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering) abgewickelt werden. Die Rückstaulängen sind an allen Knotenpunkten gering. Des Weiteren bestehen noch deutliche Kapazitätsreserven. Auch bei der beabsichtigten Umwandlung der verkehrlichen Widmung des Göttricker Wegs (verkehrsberuhigter Bereich in Tempo-30-Zone) ändert sich an den Kapazitätsreserven nichts Wesentliches.

Auch die heutige straßenräumliche Gestaltung im umliegenden Straßennetz ist geeignet, die nach Entwicklung des Wohngebiets zu erwartenden Verkehrsbelastungen aufzunehmen. Maßnahmen in der Gestaltung des Straßenraums des Göttricker Wegs bei Umwidmung in eine Tempo-30-Zone führen nicht zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Straßenabschnittes.

4.2.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist über die Haltestelle Rosenbaumweg an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Hier verkehren jedoch nur Schulbusse, abgestimmt auf die Schulzeiten. Dieses Angebot kann aber von jedermann genutzt werden. Es verkehren mehrmals täglich zwei Buslinien (Linie 438 und 440). Eine weitere Haltestelle „Altenheim“ befindet sich am Südring. Hier bestehen Verbindungen zum Busbahnhof Beckum und zu weiteren ÖPNV-Angeboten, so dass auch Anschlüsse zu den Ortsteilen Roland und Neubeckum bestehen.

Mit der zuvor genannten Einschränkung ist das Plangebiet nur ausreichend an das Netz des ÖPNV angebunden.

4.2.3 Fußgänger und Radfahrer

Fußgänger und Radfahrer können das Plangebiet über die geplanten Anbindungen am Göttricker Weg und Falkweg erreichen. Eine zusätzliche Wegeverbindung für fußläufigen Verkehr und Radverkehr wird in Ost-West-Richtung

ausgehend vom vorhandenen Grünzug westlich des Plangebietes bis zum Grünzug mit dem Bachlauf des Rünenkolks vorgesehen.

4.3 Naturhaushalt

Das gesamte Plangebiet wurde am 15.05.2018 und der nördliche Teil erneut am 27.03.2019 besichtigt. Der Planbereich umfasst im Wesentlichen einen intensiv genutzten Ackerschlag, der in 2018 mit Weizen bestellt war und nur vereinzelt Ackerunkräuter in den Randbereichen aufwies.

Nördlich des Ackers befindet sich ein mit Zaun und Mauern umgebener Privatgarten. Dieser war in 2018 nur in Teilen einsehbar und umfasste neben dem das Grundstück einrahmenden Gehölzstreifen auch extensiv genutzte offene Strukturen. Die Gehölze waren zum Zeitpunkt der Nachbegehung im März 2019 nahezu vollständig gerodet. Der Acker grenzt daher nunmehr fast unmittelbar an die Mauer des Gartengrundstücks, der ehemals dichte Gehölzstreifen (u.a. zusammengesetzt aus Hänge-Birke, Hainbuche, Bergahorn, Feldahorn und Hasel) ist auf wenige Einzelgehölze reduziert. Zwischen dem Acker und dem den Garten abgrenzenden Zaun verläuft ein Grasweg bzw. Trampelpfad.

Im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich eine kleine Ballspielfläche, die von Laubgehölzen umgeben ist.

An den Acker grenzen die Wohnbebauungen des Leisnerwegs westlich und des Göttfricker Wegs östlich an. Im nördlichen Abschnitt des Leisnerwegs sind einige Grundstücke noch unbebaut, entlang der Gärten ist eine Brennesselflur vorhanden.

Am Göttfricker Weg stehen bisher drei Häuser angrenzend an die Ackerfläche. Zwischen zwei dieser Grundstücke ist eine größere Grünlandfläche („Baulücke“) vorhanden. Vor allem in den Randbereichen der Gärten der bereits bebauten Grundstücke stocken Gehölze.

Südlich des Änderungsbereiches schließen sich weitere ausgedehnte offene Landwirtschaftsflächen an.

4.4 Gewässer, verrohrter Wasserlauf

Das Plangebiet von Süden nach Nordosten querend, verläuft das Gewässer 174 in einem unterirdischen Rohrsystem (Betonkanal DN 400). Im nördlichen Bereich der heutigen Spielwiese tritt dieser als Rinnsal an die Oberfläche, um dann in den offen liegenden Rünenkolk zu münden.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans ist entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Offenlegung des Wasserlaufes beabsichtigt. Hiermit verbunden sind Maßnahmen für den Überflutungsschutz des Geländes, aufgrund der topografischen Situation mit abnehmender Geländehöhe der südlich angrenzenden Ackerfläche in Richtung des Plangebietes.

4.5 Immissionsschutz

Zu berücksichtigende Lärmeinwirkungen aus der Umgebung auf das Plangebiet sind weder aufgrund vorhandener Verkehrsbelastungen noch durch gewerbliche Emittenten zu erwarten. Von der Ballspielwiese wirken ebenfalls keine relevanten Lärmentwicklungen auf das Plangebiet ein. Weitergehende lärmtechnische Untersuchungen sind daher im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans nicht notwendig.

Zu den planbedingten Auswirkungen, s. Kapitel Umweltbelange Schutzgut Mensch und seine Gesundheit.

4.6 Altlasten

Im Verzeichnis des Kreises über Altlasten-Verdachtsflächen und Altlasten liegen für das Plangebiet keine Eintragungen vor. Darüber hinaus liegen auch keine Erkenntnisse in Bezug auf Auffüllungen, ehemalige andere Nutzungen o. ä. vor.

4.7 Strontianitabbau

Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellt im Planbereich des Bebauungsplans Nr. 37 eine Fläche dar, die einem verliehenen Steinkohlenfeld zuzuordnen ist, beziehungsweise einen Bereich des ehemaligen oberflächennahen Strontianitabbaus.

Diese Darstellung wird im Bebauungsplan Nummer 37, 3. Änderung übernommen. Der Standort wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Nähere Angaben über Tiefen, Querschnitte oder Verfüllung können vom Bergamt Hamm nicht gemacht werden. Da keine genauen Angaben zur Lage vorliegen, ist mit Antreffen von Schächten innerhalb des Gebietes zu rechnen. Seitens der Bauaufsicht ist in der Baugenehmigung ein Hinweis auf den Bereich des Strontianitabbaus zu geben.

Die Lage des Gebietes ist gemäß § 9 Abs. 6 nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen worden.

5 Städtebauliches Planungskonzept

5.1 Städtebau

Das städtebauliche Konzept gliedert das Plangebiet in zwei Teilflächen, die aus der örtlichen Situation und den eigentumsrechtlichen Gegebenheiten abgeleitet werden. Die Teilung wird durch die Ausbildung einer Ost-West-Grünverbindung erlebbar. Sie führt den vorhandenen Grünzug fort, der im Westen an das Plangebiet angrenzt. Als weiteres entwurfsbestimmendes Element dient der Grünzug in Nord-Süd-Richtung, am Westrand des Plangebietes, der Einbindung des zu öffnenden Gewässers WL 174. Gleichzeitig stellt diese Freifläche eine Abgrenzung der Planung gegenüber der westlich angrenzenden Bestandsbebauung dar.

Grundsätzlich wird für das Plangebiet eine flexible, den heutigen Ansprüchen an Wohnformen und Grundstücksgrößen angepasste Bebauung ermöglicht. Zugleich werden städtebauliche Rahmenbedingungen geschaffen, die gewährleisten, dass sich die zukünftige Bebauung in das Erscheinungsbild der vorhandenen Siedlungsstrukturen einpasst.

Sowohl für den südlichen als auch für den nördlichen Teilbereich werden daher die Voraussetzungen geschaffen, dass einige Teilflächen für eine Bebauung in klassischer Einfamilienhausbauweise und andere für eine Bebauung mit Geschosswohnungsbau genutzt werden können.

So ist für die südliche Teilfläche beidseitig der geplanten Stickerschließung überwiegend eine Entwicklung von Grundstücken für Einzel- und Doppelhäuser vorgesehen. Im Eingangsbereich entwickeln sich diese, südlich der Planstraße. In dem Abschnitt der Nord-Süd-verlaufenden Planstraße ist eine Bebauung beidseitig in dieser Eigentumsform vorgesehen. Zur Optimierung der Ausrichtung sollen die Grundstücke westlich der Erschließung in Ost-West-Richtung realisiert werden, östlich der Planstraße ist eine Südausrichtung der Bebauung und Grundstücke beabsichtigt. Die geplanten Grundstücke östlich der Planstraße sollen dabei über privat gewidmete Erschließungsstiche an die Planstraße angeschlossen werden.

Im Eingangsbereich der südlichen Teilfläche vom Göttfricker Weg ist die Entwicklung von Wohnbauflächen in Form von Geschosswohnungsbau vorgesehen. Hier kann ein kleines, in sich geschlossenes Quartier entstehen, welches trotz einer höheren baulichen Ausnutzung (Geschossigkeit) an diesem Standort für das Umfeld verträglich ist. Mit der angrenzenden Einfamilienhausbebauung erfolgt gegenüber dem Grünzug mit zu öffnenden Wasserlauf und gegenüber den Freiflächen südlich des Plangebietes eine bauliche Abstufung und Auflockerung.

Die nördliche Teilfläche weist südlich der vom Falkweg ausgehenden neuen Erschließungsstraße ein Baugebiet für Einzel- und Doppelhäuser aus. Die restliche Bebauung soll sich mit Mehrfamilienhäusern um die geplante Stickerschließung mit Platzaufweitung gruppieren.

Es ist beabsichtigt, die vorgesehenen Baugebiete für eine Einfamilienhausbebauung als Einzel- und Doppelhäuser in zweigeschossiger Bauweise festzusetzen. Die Bebauung für die beabsichtigten Mehrfamilienhäuser soll als Einzelbaukörper in offener, maximal dreigeschossiger Bauweise realisiert werden. Oberhalb des dritten Geschosses sind weitere Aufenthaltsräume nicht zulässig.

Mit der geplanten Bebauungsstruktur können ca. 38 Hauseinheiten für eine Einzel- und Doppelhausbebauung realisiert werden. Der Anteil an Mehrfamilienhäuser ermöglicht entsprechend der Darstellung des städtebaulichen Konzeptes die Realisierung von ca. 72 Wohneinheiten.

Gewisse Abweichungen in der Anzahl an Wohneinheiten und dem Verhältnis unterschiedlicher Wohnformen zueinander, können sich durch die endgültige Ausgestaltung des städtebaulichen Konzeptes, basierend auf einem konkreten Vorhaben, ergeben.

5.2 Verkehr

Die Anbindung der Teilgebiete des Bebauungsplans ist bereits dargelegt worden. Die Planstraßen sollen als öffentliche Verkehrsflächen realisiert werden und sind als Stickerschließungen geplant. Die Verkehrsflächen weisen eine Breite von 10,75 m auf. Mit der Dimensionierung eines solchen Querschnittes können beidseitige Gehwege sowie Parkplatzmöglichkeiten untergebracht werden. Die Fahrbahn weist mit der vorgesehenen Dimensionierung eine ausreichende Breite auf. Zur Gliederung des Straßenraumes werden Baumpflanzungen im Straßenraum vorgesehen. Jeweils am Ende der Stickerschließung ist die Ausbildung einer Platzaufweitung geplant, die funktional als Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge dienen wird. Die notwendigen Abmessungen als Voraussetzung des Wendemanövers der entsprechenden Fahrzeuge sind berücksichtigt. Gleiches gilt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr. Gestalterisch sollen die Platzflächen, gerade auch im nördlichen Teilgebiet, z.B. durch Baumpflanzungen und eine attraktive Freiflächengestaltung als Aufenthalts- und Kommunikationsorte aufgewertet werden. Nähere Details hierzu werden im Rahmen der Ausbauplanung festgelegt.

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist für die Teilgebiete unterschiedlich vorgesehen. In den Wohngebieten, in denen eine Einzel- und Doppelhausbebauung realisiert werden soll, ist die Unterbringung der Kraftfahrzeuge auf den privaten Grundstücksflächen in Garagen bzw. Stellplätzen und vorgelagerten Abstellmöglichkeiten gesichert. Für die Mehrfamilienhausbebauung sollen auf den gemeinschaftlichen Grundstücken Stellplatzflächen in ausreichender Anzahl vorgesehen werden. Hierbei wird von einem Stellplatzschlüssel von einem Stellplatz je Wohneinheit ausgegangen. Sollten hierfür nicht genügend oberirdische Flächen zur Verfügung stehen, ist eine Unterbringung in Tiefgaragen vorzusehen. Der Bebauungsplan setzt für überirdisch zulässige Stellplätze bzw. Garagen eine Quote von maximal 40 % fest. Diese gilt für die geplanten Wohngebiete mit einer Mehrfamilienhausbebauung (WA-Gebiete 3+5).

Ergänzend zu dem Stellplatzangebot für die zukünftigen Bewohner werden innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche öffentliche Besucherparkplätze angeboten. Bei Umsetzung der vorgesehenen Planung können hier ca. 39 Besucherparkplätze geschaffen werden. Dies entspricht einem gängigen Verhältnis von ca. 1 Besucherparkplatz je 3 Wohneinheiten.

5.2.1 Widmung Göttfricker Weg als verkehrsberuhigter Bereich

Das im Rahmen der Bauleitplanung erstellte Verkehrsgutachten (Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan, Bondzio Brilon Weiser, Bochum November 2018) trifft zur Einschätzung der Widmung des Göttfricker Wegs im Zusammenhang mit der Ausweisung der geplanten öffentlichen Erschließung folgende Einschätzung:

„Der Göttfricker Weg, der der Erschließung des südlichen Teilbereichs des Wohngebiets dient, ist als verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325 StVO) ausgewiesen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) dürfen verkehrsberuhigte Bereiche nur für Straßen oder Bereiche ausgewiesen werden, die „von sehr geringem Verkehr“ beansprucht werden. Nach Kesting et al. (2015) ist davon auszugehen, dass es sich dabei um „deutlich weniger als 400 Kfz“ in der Spitzenstunde handelt.

Für den Prognose-Planfall wurde auf dem Göttfricker Weg unmittelbar südlich des Knotenpunkts Südring / Hansaring / Dalmerweg / Göttfricker Weg (KP 1) eine Querschnittsbelastung von 139 Kfz/h in der maßgebenden Spitzenstunde ermittelt. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei um ein sehr geringes Verkehrsaufkommen im Sinne der VwV-StVO handelt und die Vorgaben der VwV-StVO zum Verkehrsaufkommen damit auch nach Entwicklung des Wohngebiets erfüllt sind.

Hinsichtlich der Längenentwicklung des verkehrsberuhigten Bereichs ist festzustellen, dass der Abschnitt zwischen dem Knotenpunkt Südring / Hansaring / Dalmerweg / Göttfricker Weg (KP 1) und dem vorgesehenen Anbindungspunkt des Wohngebiets eine Länge von etwa 270 m aufweist. In Deutschland gibt es jedoch kein verbindliches Regelwerk, das einheitliche Gestaltungsgrundsätze von verkehrsberuhigten Bereichen vorgibt. Auch in den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06 (vgl. FGSV, 2006b) sowie in der Straßenverkehrsordnung sind keine Hinweise zur maximal zulässigen oder vorteilhaften Länge verkehrsberuhigter Bereiche enthalten.

Nach aktuellen Erkenntnissen (vgl. Kesting et al., 2015) ist offensichtlich viel mehr die Gestaltung eines verkehrsberuhigten Bereichs als dessen Länge ursächlich für das Geschwindigkeitsverhalten der Kraftfahrer. “

Gemäß der Verabschiedung des Verkehrsentwicklungsplans durch den Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 10. April 2019 wird wegen der Gewährleistung einer erhöhten Verkehrssicherheit ein Ausbau neuer Erschließungen generell als Tempo-30-Zone vorgesehen. Ein entsprechender Ausbau erfolgte bereits

auch in dem benachbarten Neubaugebiet „Pflaumenallee“. Aus diesem Grund soll auch der Abschnitt des Göttricker Weges vom Kreuzungspunkt mit dem Südring bis zur Abzweigung in das neue Baugebiet als Tempo-30-Zone umgebaut werden. Die Anforderungen für die Widmung als Tempo-30-Zone sollen mit angemessenen Umbaumaßnahmen erreicht werden. Eine Festlegung des Aufwandes wird im städtebaulichen Vertrag zwischen Investor und der Stadt Beckum festgelegt.

5.3 Grün / Freiraum, Wasserlauf

Gemäß der städtebaulichen Zielsetzung sollen eine Freiraumentwicklung unter Berücksichtigung der Öffnung des Gewässers WL 174 sowie für die Weiterentwicklung des vorhandenen Ost-West-Grünzuges Grundlagen der städtebaulichen Entwicklung sein.

Daher ist an der westlichen Seite des Plangebietes die Öffnung des Gewässers WL 174 in einer 15 m breiten Fläche mit der oberirdischen Führung des Wasserlaufs berücksichtigt.

Zur Gliederung des Plangebietes ist in West-Ost-Richtung die Fortführung des vorhandenen Grünzuges westlich des Plangebietes in einer Breite von 20 m beabsichtigt. Der Grünzug soll einschließlich befestigter Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer bis zum vorhandenen, östlich gelegenen Erholungsbereich am Rünenkolk fortgeführt werden. Innerhalb des Grünzuges wird der Verlauf des geöffneten Gewässers WL 174 projektiert. Ausgehend von der befestigten Wegeverbindung aus dem Plangebiet heraus, besteht in nördlicher Richtung eine Wegeverbindung Richtung Innenstadt. Mit einer fußläufigen Anbindung des Freiraums aus dem Plangebiet heraus und der Querung des projektierten Wasserlaufs in westlicher Richtung sowie des Rünenkolks in östlicher Richtung werden somit Verbindungen in das Umfeld des Plangebietes geschaffen und ermöglicht. Dieses trägt zur Steigerung der Erholungs- und der Aufenthaltsqualität des Grünzuges bei.

5.4 Ver- und Entsorgung

Hinsichtlich des Umgangs mit Wasser erfolgt eine strikte Trennung zwischen der Ableitung der anfallenden Abwässer und der Öffnung des Wasserlaufs im Plangebiet. Es ist beabsichtigt, das Plangebiet im Trennsystem zu entwässern.

5.4.1 Schmutzwasser

Die Einleitung des Schmutzwassers kann in Abstimmung mit Fachbehörden der Stadt Beckum an die öffentliche Kanalisation im Göttricker Weg (Schacht 33341270) und im Falkweg (zwischen den Schächten 33351470 und 33351480) erfolgen.

5.4.2 Regenwasser

In den geöffneten Bachlauf (Gewässer WL 174) sollen keine Niederschlagswässer aus dem Baugebiet an mehreren Stellen eingeleitet werden. Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers wird ein offenes zentrales Rückhaltebecken im nordöstlichen Planbereich vorgesehen. Über dieses Regenrückhaltebecken soll das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt ortsnah in den Ruenkolk oder das geöffnete Gewässer eingeleitet werden.

Die Einleitung der Niederschlagswasser aus der nördlichen Teilfläche erfolgt durch eine Zuleitung in südlicher Richtung. Hierbei wird der zu öffnende Wasserlauf zur Anbindung des Regenwasserkanals an das Regenrückhaltebecken unterquert. Ein entsprechendes Leitungsrecht sichert die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit auf den privaten Flächen im nördlichen Teilgebiet.

Für die südliche Teilfläche ist ein Leitungsanschluss von der Erschließungsstraße über die geplante öffentliche Grünfläche bis zum Regenrückhaltebecken vorgesehen.

5.4.3 Trinkwasserversorgung

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist seitens der Wasserversorgung Beckum grundsätzlich die Erweiterung des bestehenden Versorgungsnetzes vorgesehen. Die Vorhaltung notwendiger Löschwassermengen wird im Zuge dessen ebenfalls gesichert und durch eine ausreichende Anzahl von Hydranten zur Entnahme, vor allem in den Bereichen der geplanten Mehrfamilienhäuser berücksichtigt.

5.4.4 Energieversorgung

Die Versorgung mit Strom und Gas ist in Abstimmung mit der EVB (Energieversorgung Beckum) für das Plangebiet gesichert. Details werden im Baugenehmigungsverfahren zwischen der EVB und den Investoren geregelt.

5.4.5 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gesichert.

5.4.6 Wasserlauf / Hochwasserschutz

Das zurzeit verrohrte Gewässer WL 174 (Betonkanal DN 400) soll im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes geöffnet werden und der neue, oberirdisch verlaufende Wasserlauf in den Ruenkolk einmünden. Der Bachlauf soll zukünftig an der westlichen Grundstücksgrenze bzw. zwischen der nördlichen und südlichen Teilfläche verlaufen.

Im Süden des Plangebiets ist ein 5 m breiter Streifen als Hochwasserschutzmulde mit Anschluss an den Bachlauf auszubilden.

Im südlichen Plangebiet wird das Gewässer WL 174 in einem 6,50 m breiten Bereich geführt

Die Gestaltung der Grabenprofile werden im Zuge der weiteren Ausbauplanung konkretisiert und mit den Fachämtern abgestimmt.

6 Planinhalte

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

6.1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 – 15 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan für die überbaubaren Grundstücksflächen „Allgemeine Wohngebiete“ gem. § 4 BauNVO fest. Diese Festsetzung dient entsprechend der Zielsetzung der Stadt Beckum der Entwicklung einer Wohnbebauung als Fortsetzung der bereits im Süden der Stadt vorgenommenen Baugebiete (z. B. Pflaumenallee).

Die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet erfolgt vor dem Hintergrund, dass in diesen Bereichen auch Nutzungen zulässig sein sollen, die die vorwiegende Wohnnutzung ergänzen. Daher sollen für die allgemeinen Wohngebiete sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO zulässig sein. Eine Nutzung einzelner Gebäude z. B. durch nicht störende Handwerksbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften oder kleine Läden, die der Versorgung des Gebietes sollen nur ausnahmsweise und nur in den Wohngebieten WA 3 und WA 5 zulässig sein, da hier die entsprechend des städtebaulichen Konzeptes beabsichtigte Bebauung mit Mehrfamilienhäusern durch Ergänzung dieser Nutzungen städtebaulich vertretbar ist und die vorgenommenen Festsetzungen hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen und Bauweise diese unterstützen.

Für die allgemeinen Wohngebiete sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - unzulässig, so dass eine unverträgliche Belastung durch Verkehr nicht zu befürchten ist.

6.1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 20 BauNVO und § 9 (4) BauGB)

Entsprechend der Obergrenze des § 17 BauNVO soll für die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete das Maß der baulichen Nutzung für die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 beschränkt werden. Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird im Bereich der Mehrfamilienhäuser im WA 3 und 5 auf 1,2 beschränkt, da hier drei Vollgeschosse als zulässig festgesetzt werden. Ergänzend regelt die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die absolute Höhe der dreigeschossigen Bebauung (s. u.).

In den übrigen Baugebieten (WA1–2+4), in denen eine zweigeschossige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern mit einer GRZ von 0,4 vorgesehen ist, wird die GFZ dementsprechend auf 0,8 beschränkt. Zur Begrenzung der Höhenentwicklung der Gebäude werden eine maximale Traufhöhe von 6,0 m und eine maximale Höhe von 10,5 m der Gebäude im Bereich der Bebauung mit zwei Vollgeschossen festgesetzt. Mit dieser Höhenbeschränkung ist die Ausbildung

eines zweigeschossigen Gebäudes mit geneigter Dachfläche möglich (zur Regelung von Gebäuden mit Flachdach s. Kapitel 6.2.1). In den Wohngebieten, in denen eine Bebauung mit drei Vollgeschossen zulässig ist (WA 3+5) wird eine maximale Gebäudehöhe von 10,5 m ermöglicht. Hierdurch kann eine Bebauung im Geschosswohnungsbau mit drei Vollgeschossen und Flachdach oder flach geneigtem Pultdach entstehen. Die Festsetzung der Höhen orientiert sich an der Höhe der geplanten angrenzenden Erschließungsflächen.

Die Sicherung der angestrebten Gebäudehöhe erfolgt im Bebauungsplan durch die eindeutige Festsetzung der absoluten Höhe über Normal-Höhen-Null (NHN). Die festgesetzte Oberkante der Gebäude wird definiert als oberster Dachabschluss einschließlich Attika; eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe um bis zu 2,5 m Höhe bei einem Rücksprung von mindestens 2,0 m von der darunterliegenden aufgehenden Wand durch untergeordnete Dachaufbauten wie Konstruktionselemente, Dachausstiege und haustechnische Anlagen ist auf max. 10 % der Dachgrundfläche zulässig. Von der Einhaltung eines Rücksprungs sind Aufzugsüberfahrten ausgenommen. Darüber hinaus sind bei Flach- und Pultdächern Solar- und Fotovoltaikanlagen grundsätzlich bis 1,5 m über der festgesetzten Gebäudehöhe zulässig, wenn diese mindestens den Abstand ihrer Höhe zur Dachkante einhalten.

Die Traufhöhe wird definiert als Schnittpunkt über aufgehender äußerster Außenwand und Dachhaut.

Weiterhin wird festgesetzt, dass in dem WA-Gebiet 3 und 5 oberhalb des dritten Geschosses keine Aufenthaltsräume zulässig sind. Die Festsetzung trägt dazu bei, dass innerhalb der genannten Baugebiete Gebäude mit einem maximalen dreigeschossigen Erscheinungsbild entstehen.

Mit diesen Festsetzungen erfolgt insgesamt eine der Lagequalität entsprechende und zeitgemäße Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung, so dass eine angemessene Hochbauplanung auf den Baugrundstücken umgesetzt werden kann.

6.1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Für die Baugebiete, in denen eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern angestrebt ist, wird eine offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO festgesetzt. Entsprechend der städtebaulichen Konzeption und der Zielsetzung für das sonstige Plangebiet sind in den Baugebieten im Übergang zum Freiraum bzw. dem Grünzug (WA 1, 2 und 4) ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden ohne Ausnahme durch Baugrenzen festgesetzt und sichern zu den öffentlichen Verkehrsflächen und zu den privaten Erschließungsflächen eine Vorgartenzone von 3,0 m. Die Tiefe der überbaubaren Grundstücksflächen beträgt in der Regel 12,0 m, um für die Baukör-

perstellung auf dem Grundstück einen gestalterischen Spielraum, z. B. für Vor- und Rücksprünge sowie Erker zu gewährleisten.

Davon ausgenommen sind die überbaubaren Grundstücksflächen in den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 + 5; hier beträgt die Tiefe der überbaubaren Grundstücksfläche 18,0 m, um eine optimierte Mehrfamilienhausbebauung realisieren zu können. Im Baugenehmigungsverfahren sind die Belange der Feuerwehr zu berücksichtigen.

Um bei den Baugrundstücken eine angemessene Ausnutzung zu sichern, dürfen die rückwärtigen Baugrenzen durch eingeschossige Glasanbauten (Wintergärten), Terrassen und Garagen um bis zu 3,0 m überschritten werden.

6.1.4 Flächen für Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen

(§ 9 (1) Nr. 4 und 22BauGB)

Die erforderlichen Stellplätze sollen jeweils in Garagen oder Carports, die sich überwiegend im Grenzabstand zu der benachbarten Bebauung befinden, nachgewiesen werden. Die hierfür vorgesehenen Flächen werden, sofern sie nicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB als Flächen für Garagen und Stellplätze festgesetzt. Die Tiefe der überbaubaren Grundstücksflächen ermöglicht auch die heutzutage vielfach üblichen, bis zu neun Meter langen Garagen.

Der seitliche Abstand zu den öffentlichen Verkehrsflächen gewährleistet einen Mindestabstand von einem halben Meter, so dass hier eine Begrünung erfolgen kann. Der Bebauungsplan sieht hierfür eine entsprechende Festsetzung vor.

Um zu vermeiden, dass Stellplätze, Garagen oder Carports in den Vorgartenbereichen oder den rückwärtigen Gartenflächen untergebracht werden, wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO festgesetzt, dass diese Nutzungen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der entsprechend festgesetzten Flächen zulässig sind. Dies soll dazu dienen, die hinteren Ruhebereiche (Gärten) für die gesamte Nachbarschaft auch in dieser Funktion zu erhalten und die Vorgärten als solche zu gestalten und nicht als Parkplatz dem eigentlichen Zweck zu entfremden. Weiterhin ist festgesetzt, dass vor Garagen ein Abstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie bzw. zu den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (private Verkehrsfläche) einzuhalten ist. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass beim Öffnen des Garagentors das Fahrzeug nicht innerhalb der Verkehrsfläche abgestellt wird. Zusätzlich kann die Vorzone als zusätzliche Abstellmöglichkeit auf dem privaten Grundstück genutzt werden.

Für die allgemeinen Wohngebiete WA 3 und 5 werden zusätzlich Tiefgaragen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als zulässig erklärt. Mit der Unterbringung der privaten Kfz in Tiefgaragen kann gewährleistet werden, dass die nicht überbauten Flächen qualitativ hochwertig gestaltet werden können und nicht hauptsächlich der Herstellung privater Stellplatzflächen

dienen. Der Bebauungsplan setzt für überirdisch zulässige Stellplätze bzw. Garagen eine Quote von maximal 40 % fest. Diese gilt für die geplanten Wohngebiete mit einer Mehrfamilienhausbebauung (WA-Gebiete 3+5).

Zur ansprechenden Gestaltung der Vorgartenbereiche wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO in den Vorgärten (Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie bzw. der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen und straßenseitiger Baugrenze) und in den übrigen straßenseitig zugewandten Flächen im Abstand von 3,0 m unzulässig sind. Ausnahmsweise können begrünte Müllstellplätze mit einer maximalen Höhe von 2,50 m zugelassen werden.

Die erforderlichen Gemeinschaftsmüllstandorte der Grundstücke, die über eine Privatstraße Fläche für GFL) erschlossen sind, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gem. § 12 Abs. 6 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur im Bereich der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Mit dieser Festsetzung wird die städtebauliche Konzeption gesichert und die Inanspruchnahme weiterer Flächen verhindert. Mit der Festlegung Standorte für Gemeinschaftsmüllstandorte sollen das gewünschte Gestaltungskonzept für die Siedlung gesichert und eine Willkür bei der Platzierung, auch über die Ersterrichtung des geplanten Wohngebietes hinaus verhindert werden.

6.1.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Um eine übermäßige Verdichtung der Wohnnutzungen in der Siedlungsrandlage als unerwünschte städtebauliche Entwicklung sowie damit verbundene zusätzliche Verkehrsbelastungen zu vermeiden, wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB festgesetzt, dass in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 + 2 maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig sind.

6.1.6 Öffentliche Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die äußere Erschließung des Plangebietes ist über das umgebende Straßennetz (Göttfricker Weg/Südring und Falkweg/Rosenbaumweg) sichergestellt.

Von dem Göttfricker Weg führt die Hauptzufahrt in das südliche Teilgebiet, von dem Falkweg in den nördlichen Teilbereich des Wohngebietes. Die hier zu errichtenden Planstraßen sollen mit beidseitigen straßenbegleitenden Gehwegen und einseitigen Parkstreifen ausgeführt werden. Die Erschließungen münden jeweils in Wendeanlagen, die für die notwendigen Fahrzeuge (Müllfahrzeug, Feuerwehr) entsprechend dimensioniert sind.

Die neuen Erschließungsstraßen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Dagegen sollen die von der südlichen Haupterschließung abzweigenden untergeordneten Stickerschließungen als private Erschließungsflächen umgesetzt werden.

Von den geplanten Verkehrsflächen ausgehend sind die Grundstücke mit ihren Garagen und vorgelagerten Stellplätzen anzufahren. Damit einerseits ein gefahrenloses Ein- und Ausfahren vom Grundstück gewährleistet wird und andererseits Parkplätze im öffentlichen Straßenraum angelegt werden können, sind die Verkehrsflächen mit einer Breite von 10,75 m dimensioniert. Entlang der Planstraßen sind beidseitig begleitend Gehwege vorgesehen. Innerhalb der Verkehrsflächen werden Parkmöglichkeiten vorgehalten. Mit der vorgesehenen Breite ist auch gewährleistet, dass Müll- und Rettungsfahrzeuge die angrenzenden Grundstücke anfahren und erreichen können.

Ausgehend von der südlichen Erschließungsstraße wird eine zusätzliche Anbindung in Richtung der Grünzone westlich des Plangebietes als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung / Fuß- und Radweg festgesetzt.

Zur Erreichbarkeit der festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft besteht, ausgehend vom Falkweg eine Wegeverbindung. Damit die Erreichbarkeit der Fläche für Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen für die geeigneten Fahrzeuge möglich wird ist eine Verbreiterung der bestehenden Wegeverbindung im Geltungsbereich des Bebauungsplans auf eine Breite von ca. 3,50 m nötig. Die hierfür vorzusehende Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche in entsprechender Breite von 1,50 m festgesetzt.

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Aufgrund der in Vergangenheit gemachten Erfahrungen mit vorangegangenen Baugebieten soll die Umsetzung zur Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes mit der Anordnung von Besucherparkplätzen und angestrebten Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum gesichert werden. Daher werden für die betreffenden Straßenabschnitte private Zufahrten, außer den festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten von den Grundstücken ausgeschlossen und gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

6.1.7 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers wird eine zentrale Entwässerungsanlage in Form eines offenen Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Über dieses Becken soll das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt ortsnah in den Rünenkolk oder dem geplanten Bachlauf eingeleitet werden. Die Lage des Regenrückhaltebeckens ist im nordöstlichen Plangebiet in der Freifläche am Rünenkolk vorgesehen. Im Bebauungsplan ist die Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB als Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ festgesetzt.

6.1.8 Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Der im östlichen Planbereich liegende Grünzug mit der bestehenden Anbindung an den Göttfricker Weg wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als öffentliche

Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz / Spielwiese“ festgesetzt. Die vorhandene Grünfläche wird hiermit in verminderter Ausdehnung weiterhin Bestand haben und eine Fläche mit entsprechender Aufenthalts- und Erholungsfunktion darstellen. Optisch wird weiterhin auch der Gesamtfreiraum einschließlich des Rückhaltebeckens erlebbar bleiben, da dieses weitestgehend naturnah gestaltet und in den Grünbereich integriert werden soll.

6.1.9 Flächen für die Wasserwirtschaft

(§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

Das zurzeit verrohrte Gewässer WL 174 (Betonkanal DN 400) soll im Zuge der Erschließung im Plangebiet offen gelegt werden und als oberirdischer Wasserlauf in den Ruenkolk einmünden. Der zukünftige Bachlauf soll an der westlichen Grundstücksgrenze bzw. zwischen der nördlichen und südlichen Teilfläche verlaufen. Die hierfür notwendigen Flächen werden im Bebauungsplan als Flächen für die Wasserwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt. Im westlichen Bereich weist der hierfür vorgesehene Korridor eine Breite von 15 m, in anschließender Ost-West-Richtung eine Breite von 20 m auf.

Im Süden wird der zukünftige Bachlauf in einem 6,50 m breiten Bereich bis zur bestehenden Verrohrung des Gewässer WL 174 geführt.

Für das Abfangen der Überflutungswassermengen von den Ackerfläche ist im Süden des Plangebiets ein 5,00 m breiter Streifen als Hochwasserschutzgraben auszubilden, der ebenfalls als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt wird und der an den zukünftigen Bachlauf anschließt.

Im Bereich der festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft sind die Anlage von das Gewässer querenden Brücken und die Anlage von Fußwegen, von der Kanalisation, sowie ergänzender Gestaltungselemente zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität zulässig.

Die geplante Regenwasserkanalisation der nördlichen Teilfläche wird durch den geplanten Fuß- und Radweg entlang des Bachlaufes zum zentralen Regenrückhaltebecken verlegt.

Über den geplanten Fuß- und Radweg kann das Regenrückhaltebecken angefahren werden.

Für die geplante Regenwasserkanalisation der südlichen Teilfläche ist von der Erschließungsstraße über die öffentliche Grünfläche ein Anschluss an das zentrale Regenrückhaltebecken vorgesehen. Diese Anbindung kann auch als Zufahrt aus südlicher Richtung zum Regenrückhaltebecken dienen.

6.1.10 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Die Erschließung von Einzel- oder Doppelhäusern, die zur Gewährleistung einer optimalen Gebäudeausrichtung nicht unmittelbar an die öffentliche Straße angrenzen, wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB über die Festsetzung von Geh- und

Fahrrechten zugunsten der Anlieger sowie von Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger gesichert.

Eine weitere Wegeverbindung, die ausgehend von der nördlichen Teilfläche in den Grünzug mündet, wird als Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und als Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche ist die Verlegung eines Regenwasserkanals zur Entwässerung der nördlichen Teilflächen vorgesehen. Zudem ermöglicht diese Verbindung für die späteren Anwohner die Erreichbarkeit des Erholungs- und Aufenthaltsraumes an dem geöffneten Bachlauf, so dass neben einem Leitungsrecht auch ein Wegerecht zugunsten der Allgemeinheit eingerichtet werden soll.

6.1.11 Grünordnung

(§ 9 (1) Nr. 20 und 25 a BauGB)

Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung $< 10^\circ$ der obersten Geschosse von Gebäuden und Garagen sind dauerhaft und flächendeckend extensiv zu begrünen. Von der Verpflichtung zur Begrünung sind Flächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, verglaste Flächen und technische Aufbauten ausgenommen. Die Kombination mit einer Dachbegrünung ist soweit möglich für diese Flächen natürlich denkbar. Die Substratschicht muss mindestens 12 cm betragen. Die Begrünung von Flachdächern hat insbesondere die Aufgabe, Regenwasser zu speichern, so dass es verzögert der Kanalisation bzw. dem nächsten Vorfluter zufließt. Zudem trägt die vorgesehene Begrünung zu einer Verbesserung des Mikroklimas bei und hat positive thermische Effekte für die Gebäude selbst (u.a. Kühleffekt im Sommer, Wärmedämmeffekt im Winter).

Die nicht überbauten Dächer von Tiefgaragen sind intensiv zu begrünen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Mindeststärke der Drän-, Filter- und Vegetationsschicht beträgt 60 cm. Zur Anpassung an das umgebende Gelände bzw. im Übergangsbereich zu anderen zulässigen Verwendungen auf den Decken von Tiefgaragen (z. B. Terrassen, Hauseingängen, Wege) kann die Mindeststärke bis auf 35 cm reduziert werden.

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche ist pro 300 qm Verkehrsfläche ein kleinkroniger, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen. Zum Schutz der Bäume sind mindestens 2 m breite und mindestens 4 qm große Baumscheiben anzulegen. Die Baumscheiben sind durch Bepflanzung mit bodendeckendem Kleingehölz oder Stauden vor Oberflächenverdichtung zu schützen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB).

Die Pflanzung von Einzelbäumen innerhalb des öffentlichen Straßenraums hat die Aufgabe, die Wohngebiete entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit Grün zu gliedern und zu beleben. Deshalb reicht eine aufgelockerte Bepflanzung aus, bei denen die Bäume keinen Kronenschluss haben. Auf diese Weise soll die Wohngebiete insbesondere attraktiv gestaltet und die Aufheizung abgemildert werden; durch die Bäume und zwischen den Bäumen soll kühle und

feuchtere Luft entstehen (Verdunstungskälte), die sich dann in den Wohngebieten verteilt. Aus Gründen der planerischen Zurückhaltung werden die Standorte der Baumpflanzung im Bebauungsplan nicht festgelegt, um eine gewisse Flexibilität in der Ausbildung und Lage möglicher Zufahrten zu gewährleisten.

6.2 Landesrechtliche Festsetzungen

6.2.1 Gestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NW)

Der Bebauungsplan soll ein breites Spektrum an möglichen Bauformen eröffnen, da auch individuell gestaltete Häuser möglich sein sollen. Dennoch soll verhindert werden, dass aneinander gebaute Häuser unterschiedlich gestaltet werden. Daher wird festgesetzt, dass zusammenhängende Hauseinheiten von Doppelhäusern mit identischer Sockel- und Drenpelhöhe, Dachform und Dachneigung auszuführen sind. Des Weiteren sind Regelungen zur Gestaltung der Dachflächen mit Gauben und / oder Einschnitten vorgesehen.

Mit der Festsetzung einer zwingenden Zweigeschossigkeit von Gebäuden mit Flachdach innerhalb der Baugebiete für eine Einzel- und Doppelhausbebauung soll vermieden werden, dass eingeschossige Gebäude als Bungalows mit Flachdach entstehen, die auch unter energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten und der damit verbundenen klimatischen Auswirkungen wenig effizient sind.

Zur Gestaltung der Vorgärten wird festgesetzt, dass Einfriedungen von Vorgartenflächen eine maximale Höhe von 1,0 m aufweisen dürfen. Hierdurch wird verhindert, dass Straßenräume ohne Einsichtnahme der Vorgärten und Gebäude durch überhöhte Einfriedungen entstehen. Mit Einfriedungen in der vorgegebenen Höhe kann trotzdem die Privatsphäre ausreichend gesichert werden.

6.3 Hinweise

Ergänzend zu den sonstigen Inhalten des Bebauungsplanes werden Hinweise zu folgenden Punkten aufgenommen:

6.3.1 Mutterboden

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 220 BauGB). Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

6.3.2 Denkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG NRW).

6.3.3 Artenschutz

Bäume dürfen nur außerhalb der Schutzzeit (01.10. – 28.02.) gefällt werden.

7 Städtebauliche Kenndaten

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes	47.400 qm
Baugebiet Nord (WA 4 und 5)	9.420 qm
Baugebiet Süd (WA 1, 2 und 3)	24.340 qm
Öffentliche Verkehrsfläche	4.390 qm
Öffentliche Grünfläche	1.000 qm
Fläche für die Wasserwirtschaft	6.840 qm
Fläche Regenrückhaltebecken	1.410 qm

8 Umweltbelange

Da das Planverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt wird, ist für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet. Ein Umweltbericht wird auf Grundlage von § 13a BauGB nicht erstellt.

Im Folgenden werden die Belange der Umweltschutzgüter aber zusammenfassend dargelegt und bewertet.

8.1 Schutzgut Mensch/Erholung

Aufgrund der überwiegenden nur eingeschränkten Bedeutung des von der Baumaßnahme betroffenen Erlebnisraumes für die Naherholung sind die mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholungsfunktion des Untersuchungsgebietes von nachrangiger Erheblichkeit. Die vorhandenen Potenziale, wie der Freiraum des Rünenkolk und der bestehende, westlich an das Plangebiet anschließende Grünzug werden mit Umsetzung der Planung erhalten und eingebunden.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch steht daher die mit der Planung verbundene Lärmeinwirkung im Vordergrund. Das Umfeld des Plangebietes ist durch Wohnnutzungen geprägt. Beeinträchtigungen durch gewerbliche Nutzungen sind nicht zu erwarten. Ebenso sind die Einwirkungen durch Straßenverkehrslärm der umgebenden Erschließungen zu vernachlässigen. Die durch die Planung hervorgerufenen Verkehre verteilen sich auf die Anbindungen des Göttfricker Weges und des Falkweges. Planbedingte Belastungen können ebenfalls vernachlässigt werden.

8.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet ist derzeit überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen am südlichen Rand der Siedlungsfläche von Beckum (zwischen dem Göttfricker Wege und dem Leisner- bzw. Falkweg) gekennzeichnet. Nördlich des Ackers befindet sich ein mit Zaun und Mauern umgebener Privatgarten. Die ursprünglich dort vorhandenen Gehölze waren im März 2019 nahezu vollständig gerodet.

Somit ist der Eingriff in Natur und Landschaft aufgrund der fast überwiegenden Inanspruchnahme von strukturarmen Flächen insgesamt als gering zu bezeichnen. Durch die neu anzulegenden Gartenflächen und den Grünzug wird zudem ein gewisser Ausgleich des Eingriffs erreicht.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB handelt, ist gemäß § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB weder eine Umweltprüfung, noch ein Umweltbericht erforderlich. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB stellt Bebauungspläne der Innenentwicklung mit einer Grundfläche bis 20.000 qm von einer naturschutzrechtlichen Eingriff-/ Ausgleichsbilanzierung frei. Für diese Bebauungspläne wird angenommen, dass die Eingriffe vor der planerischen Entscheidung im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB erfolgt oder zulässig sind.

8.2.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist über eine artenschutzrechtliche Vorprüfung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Eine gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes wurde vom Umweltbüro essen vorgenommen.

Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Daher wurde zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung durchgeführt, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasste. Die Vorprüfung wurde als Sichtprüfung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht die Beurteilung des Artenschutzpotenzials, also die Untersuchung auf geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem (FIS) des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen). Das FIS verzeichnet im Plangebiet 35 Vogelarten, die potenziell auftreten könnten. Fledermäuse sind nicht verzeichnet. Dies kann aber nicht als Ausdruck des generellen Fehlens verstanden werden, sondern verdeutlicht lediglich Lücken in der Dokumentation auftretender Arten. Zumindest vom Auftreten der Zwergfledermaus im Quadranten des Katasterblattes ist mit großer Wahrscheinlichkeit auszugehen, da diese auch im Säugetieratlas NRW1 für das Messtischblatt verzeichnet ist.

Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen ist und artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planungsziele nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegenstehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Fachinformationssystem verzeichneten „planungsrelevanten Arten“ aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse ist insgesamt nicht zu erwarten.

8.3 Schutzgut Wasser

Einziges Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet ist der in Richtung Stadtzentrum verlaufende Rünenkolk. Dem Rünenkolk und seiner Quelle wird eine hohe Verschmutzungsgefährdung zugesprochen.

Unterirdisch verläuft aus südlicher Richtung kommend der verrohrte Wasserlauf des Gewässers WL 174 diagonal durch das Plangebiet. Der Wasserlauf tritt im Bereich nördlich der Ballspielwiese westlich des Rünenkolk an die Oberfläche, um dann direkt in den Rünenkolk zu münden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich vor allem durch die Versiegelung von Flächen im Plangebiet und die damit verbundene Unterbindung der Versickerung von Niederschlagswasser.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich nicht, zumal zur Verstetigung des Oberflächenwasserabflusses im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Regenrückhaltebecken verwirklicht wird, in das das aus dem Plangebiet anfallende Niederschlagswasser eingeleitet wird.

8.4 Schutzgüter Luft/Klima

Der Landschaftsraum zeigt die typischen Ausprägungen eines ausgeglichenen maritimen Klimas. Den geschlossenen Siedlungsbereichen im Norden und

Westen des Plangebietes wird aufgrund des Versiegelungsgrades und den damit verbundenen charakteristischen Eigenschaften wie höhere Temperaturen und geringere Luftfeuchtigkeit die Funktion eines Lastraumes zugesprochen.

Den überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes kommt aufgrund ihrer Größe und Nutzungsstruktur eher die Funktion eines Kaltluftentstehungsgebietes zu. Allerdings werden die Entlastungswirkungen für die Siedlungen nur als mittel eingestuft. Eine hohe Bedeutung für den Klimahaushalt wird dem Grünzug Rünenkolk zugesprochen.

Insgesamt ist auch aufgrund der als nachrangig zu bewertenden bioklimatischen Ausgleichsfunktion der betroffenen Fläche das mit der geplanten Baumaßnahme verbundene Risiko für die Schutzgüter Luft und Klima gering einzustufen.

8.5 Schutzgut Boden

Mit der Verwirklichung des Vorhabens wird in den Naturhaushalt eingegriffen. Der Eingriff besteht im Wesentlichen in der Versiegelung von Boden durch Befestigung und Abdichtung der Stellplätze und ihrer Zufahrten sowie durch die Errichtung der Wohngebäude. Die Bodenversiegelung hat zur Folge, dass der offene Boden verdichtet wird. Austauschvorgänge zwischen Boden und Atmosphäre werden eingeschränkt.

Die mit der Planung beabsichtigte bauliche Entwicklung sieht eine arrondierende Wohnbebauung vor. Hierfür werden Flächen in Anspruch genommen, die bereits einer planungsrechtlichen Entwicklung unterliegen und aus diesen Gründen dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung tragen. Es werden durch die Planung keine neuen Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen, sondern bereits erschlossene Flächen entwickelt.

8.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist geprägt durch eine intensiv landwirtschaftlich, durch Siedlungsbereiche eingefasste genutzte Landschaft. Mit der Umsetzung der Maßnahme wird sich der begrenzt offene Blick weiter verringern. Gegenüber den südlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen wird eine klare Siedlungskante, analog der benachbarten Siedlungsbereiche entstehen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher eher gering einzustufen, auf das Siedlungsbild ergeben sich für den Planungsraum größere Auswirkungen.

8.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler.

Das Schutzgut untersucht alle im Zusammenhang mit der historischen Landschaftsentwicklung stehenden Belange. Erkennbar wird eine durch historische Siedlungstätigkeit bedingte Störung der historischen Kontinuität im Landschaftsraum. Zwar ist auch heute noch die landwirtschaftliche Ackernutzung im Plangebiet vorherrschend, die Vorbelastungen sind jedoch so hoch, dass dem Plangebiet nur eine geringe kulturhistorische Bedeutung zugesprochen werden kann.

8.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen von Vorhaben auf den Naturhaushalt bestehen in der Regel in der Versiegelung von Boden sowie in der Zerstörung von Biotopen. Als sekundäre Auswirkungen der Bodenversiegelung ist die Verringerung des Lebensraums für Flora und Fauna, die Verhinderung der Neubildung und Speicherung von Grundwasser, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation sowie der von intaktem Boden abhängigen Funktionen für die land- oder forstwirtschaftliche Produktion oder als Lebens- und Erholungsraum zu nennen.

Die vorgestellten Wechselwirkungen sind bei dem hier geprüften Vorhaben irrelevant.

9 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Mit den vorgesehenen Festsetzungen von Wohnbauflächen kann der Bebauungsplan Nr. 37, 3. Änderung „Südring“ vollständig aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden.

10 Bodenordnung

Der Bebauungsplan umfasst im Wesentlichen private Grundstückflächen. Das Flurstück Nr. 1085 steht im Eigentum der Stadt Beckum und ist für die Ausweisung der öffentlichen Grünfläche und der Fläche für das Regenrückhaltebecken in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Bodenordnende Maßnahmen sind darüber hinaus nicht erforderlich.

11 Kosten und Finanzierung

Dem Bebauungsplan liegt eine private Projektentwicklung zugrunde. Die Investoren erklären sich bereit und in der Lage, die Kosten für die öffentliche Erschließung des Plangebietes zu tragen. Dazu werden entsprechende Vereinbarungen in einem städtebaulichen Vertrag getroffen.

Anlagen

- Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG (Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung); umweltbüro essen, Essen Juli 2019;
- Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Südring“ in Beckum; Brilon Bondzio Weiser; Bochum November 2018;
- Erläuterungen Entwässerung; atelier stadt & haus Gesellschaft für Ingenieur- und Straßenplanung mbH; Essen September 2019;

Stadt Beckum

Der Bürgermeister

Stadtplanungsamt

Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Südring“ in Beckum

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Auftraggeber: Atelier Stadt & Haus
Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH
Annastraße 75
45130 Essen

Auftragnehmer: Brilon Bondzio Weiser
Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH
Universitätsstraße 142
44799 Bochum
Tel.: 0234 / 97 66 000
Fax: 0234 / 97 66 0016
E-Mail: info@bbwgmbh.de

Bearbeitung: Dr.-Ing. Frank Weiser
Dr.-Ing. Roland Weinert
Simon Szajstek, M.Sc.

Projektnummer: 3.1730

Datum: November 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Ausgangssituation und Aufgabenstellung	2
2. Analyse der heutigen Verkehrssituation	4
2.1 Bestandsaufnahme.....	4
2.2 Verkehrsaufkommen im Analysefall	5
3. Prognose des Verkehrsaufkommens	7
3.1 Prognose-Nullfall	7
3.2 Prognose-Planfall	7
3.2.1 Neuverkehr durch das geplante Wohngebiet	7
3.2.2 Richtungsaufteilung des Neuverkehrs.....	10
3.2.3 Verkehrsaufkommen im Prognose-Planfall	10
4. Verkehrstechnische Berechnungen	11
4.1 Angewandte Berechnungsverfahren	11
4.2 Berechnungsergebnisse für den Prognose-Planfall	14
4.2.1 KP 1: Südring / Hansaring / Dalmerweg / Göttfricker Weg.....	14
4.2.2 KP 2: Südring / Freiherr-vom-Stein-Straße / Rosenbaumweg	14
4.2.3 KP 3: Mühlenweg (L 822) / Südring / Maria-Kahle-Straße	15
4.2.4 KP 4: Mühlenweg (L 822) / Weidenweg / Sieverdingweg	15
5. Weitere Aspekte der Verkehrsplanung	16
5.1 Angemessenheit der Verkehrsbelastung im öffentlichen Straßenraum	16
5.2 Göttfricker Weg als verkehrsberuhigter Bereich.....	17
6. Zusammenfassung und gutachterliche Empfehlung	18
Literaturverzeichnis	19
Anlagenverzeichnis	20
Erläuterungen zu den Anlagen für vorfahrtgeregelte Einmündungen / Kreuzungen	21
Erläuterungen zu den Anlagen für Kreisverkehre	22



1. Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Im Süden von Beckum ist die Entwicklung eines Wohngebiets mit etwa 110 Wohneinheiten auf einer Fläche westlich des Göttricker Wegs vorgesehen. Die bislang unbebaute und hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Fläche liegt im südlichen Randbereich eines weitestgehend wohnbaulich entwickelten Gebiets.

Abbildung 1 zeigt die Lage der Entwicklungsfläche in Beckum.

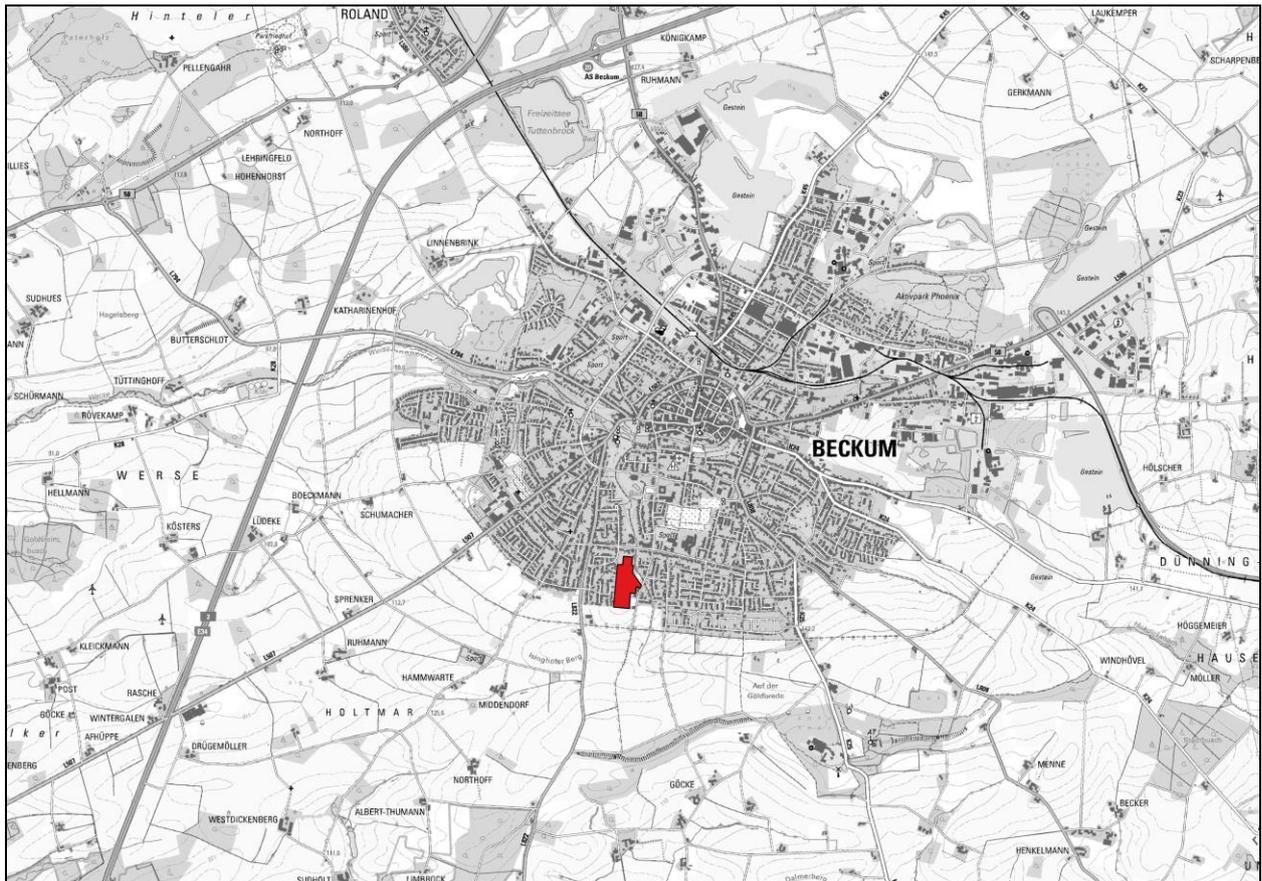


Abbildung 1: Lage der Entwicklungsfläche in Beckum (Quelle der Hintergrundkarte: Land NRW (2018))

Die für die wohnbauliche Entwicklung vorgesehene Fläche liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 37 „Südring“, der von der Stadt Beckum in den 1980er Jahren aufgestellt worden ist. Dieser weist die Fläche als Reines Wohngebiet (WR) gemäß §3 BauNVO bzw. als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß §4 BauNVO aus. Zudem sind in dem Bebauungsplan auch die öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt, welche die innere Erschließung der Fläche sicherstellen.

Da der bestehende Bebauungsplan hinsichtlich der realisierbaren Grundstücksgrößen nicht mehr zeitgemäß ist, ist eine Änderung des Bebauungsplans vorgesehen, um eine verdichtete Wohnnutzung zu ermöglichen.

Abbildung 2 zeigt das städtebauliche Vorkonzept mit Stand vom 02. August 2018, das von dem Büro Atelier Stadt & Haus Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH erarbeitet worden ist.



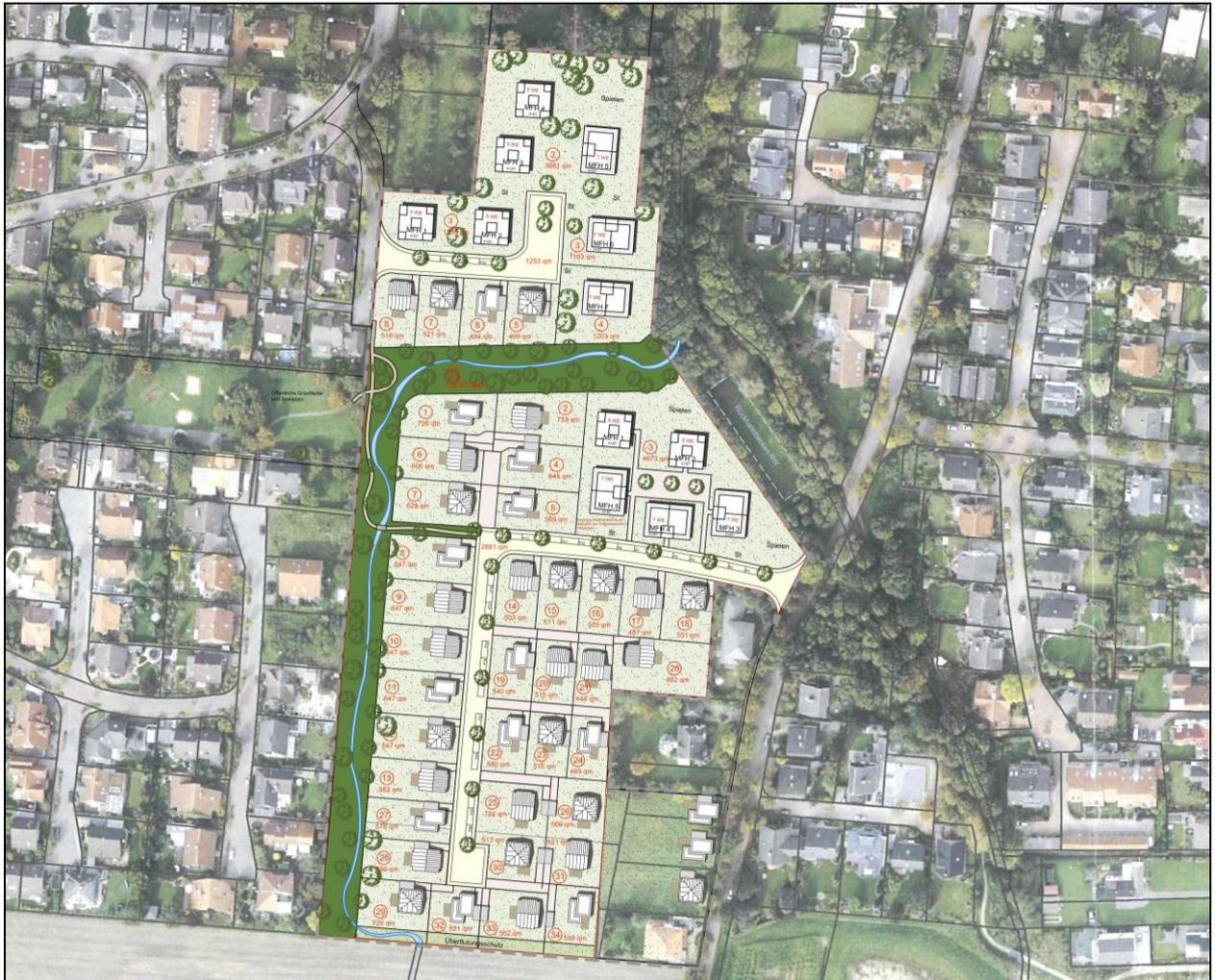


Abbildung 2: Städtebauliches Vorkonzept (Stand: 02. August 2018, Atelier Stadt & Haus Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH)

Wie Abbildung 2 zeigt, ist nach aktuellem Planungsstand eine Unterteilung des Wohngebiets in einen nördlichen Teilbereich mit 45 Wohneinheiten (größtenteils Mehrfamilienhäuser) und einen südlichen Teilbereich mit 65 Wohneinheiten (größtenteils Einfamilienhäuser) vorgesehen. Beide Teilbereiche sollen durch einen Bachlauf voneinander getrennt werden. Die Erschließung des nördlichen Teilbereichs erfolgt über den Falkweg. Der südliche Teilbereich soll an den Göttfricker Weg angebunden werden.

Die Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH wurde damit beauftragt, die verkehrlichen Auswirkungen der Planung als Fachbeitrag im Rahmen der Bebauungsplanänderung zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Bericht zusammengefasst, im Einzelnen

- die Ermittlung des heutigen Verkehrsaufkommens im öffentlichen Straßenraum,
- die Prognose des zukünftigen Verkehrsaufkommens im öffentlichen Straßenraum,
- die Prognose und Verteilung des durch die angestrebte wohnbauliche Entwicklung zukünftig zu erwartenden Verkehrsaufkommens im öffentlichen Straßenraum,
- die Ergebnisse der verkehrstechnischen Berechnungen sowie
- Hinweise zu weiteren Aspekten der Verkehrsplanung.



2. Analyse der heutigen Verkehrssituation

2.1 Bestandsaufnahme

Das direkte Umfeld der Entwicklungsfläche ist im Norden, im Osten und im Westen durch wohnbauliche Nutzungen geprägt. Im Süden befinden sich hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der südliche Teilbereich des Wohngebiets soll an den Göttricker Weg angebunden werden, der vollständig als verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325 StVO) ausgewiesen ist. Die Fahrbahnoberfläche des Göttricker Wegs liegt in Pflasterbauweise vor. Etwa 250 m nördlich des Anschlussknotenpunktes ist der Göttricker Weg an den Süd- bzw. Hansaring angebunden, der in Ost-West-Richtung verläuft. Von Norden ist darüber hinaus der Dalmerweg an diesen Knotenpunkt angebunden. Der Knotenpunkt wird vorfahrtgeregelt betrieben. Da der Göttricker Weg bis zu diesem Knotenpunkt als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen ist, ist dieser allen anderen Knotenpunktarmen gegenüber vorfahrtrechtlich untergeordnet. Der Dalmerweg ist dem Südring und dem Hansaring vorfahrtrechtlich untergeordnet.

Der nördliche Teilbereich des Wohngebiets soll an den Falkweg angebunden werden, der wiederum in den Rosenbaumweg mündet. Etwa 250 m westlich des Knotenpunkts Südring / Hansaring / Dalmerweg / Göttricker Weg ist auch der Rosenbaumweg an den Südring angebunden. An diesen Knotenpunkt ist darüber hinaus von Norden die Freiherr-vom-Stein-Straße angebunden. Der Knotenpunkt wird vorfahrtgeregelt betrieben, wobei der Rosenbaumweg und die Freiherr-vom-Stein-Straße vorfahrtrechtlich untergeordnet sind. Im Süden ist der Rosenbaumweg an den Sieverdingweg angeschlossen, der wiederum an den Mühlenweg mündet. Dieser ist als L 822 klassifiziert und verläuft in Nord-Süd-Richtung. Von Westen ist darüber hinaus der Weidenweg an diesen Knotenpunkt angebunden. Der Knotenpunkt wird vorfahrtgeregelt betrieben, wobei der Mühlenweg dem Sieverdingweg und dem Weidenweg gegenüber vorfahrtrechtlich übergeordnet ist.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem Falkweg, dem Rosenbaumweg und dem Sieverdingweg 30 km/h. Die Fahrbahnoberfläche dieser Straßen ist ebenfalls in Pflasterbauweise hergestellt worden.

Auf dem Südring, dem Hansaring und dem Mühlenweg (L 822) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h. Aktuell wird allerdings vonseiten der Stadt Beckum eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem Hansaring östlich des Knotenpunkts Südring / Hansaring / Dalmerweg / Göttricker Weg im Bereich des Berufskollegs auf 30 km/h diskutiert.

Die Fahrbahnoberfläche dieser Straßen wurde in Asphalt hergestellt. Der Südring und der Mühlenweg sind durch einen vierarmigen Kreisverkehrsplatz miteinander verknüpft, dessen Durchmesser etwa 26 m beträgt. Dieser liegt etwa 200 m westlich des Knotenpunkts Südring / Freiherr-vom-Stein-Straße / Rosenbaumweg und etwa 300 m nördlich des Knotenpunkts Mühlenweg (L 822) / Weidenweg / Sieverdingweg.

Auf beiden Straßenseiten des Mühlenwegs (L 822) befinden sich Geh- und Radwege. Auf der westlichen Straßenseite befinden sich darüber hinaus Pkw-Stellplätze in Längsaufstellung. Auch entlang des Südrings befinden sich Gehwege auf beiden Straßenseiten. Diese fallen jedoch stellenweise sehr schmal aus und werden zusätzlich durch Sträucher eingeeengt, die von Nachbargrundstücken auf den Gehweg herüberraigen.

Im Umfeld des Knotenpunkts Südring / Hansaring / Dalmerweg / Göttricker Weg befindet sich die Haltestelle „Altenheim“ der Buslinie 335. Eine weitere Haltestelle dieser Buslinie („Weidenweg“) befindet sich



im Umfeld des Knotenpunkts Mühlenweg (L 822) / Weidenweg / Sieverdingweg. Die Buslinie führt einerseits zum Busbahnhof von Beckum, wo sich die Möglichkeit zum Umstieg in andere Buslinien bieten, und andererseits zum Markt von Herzfeld. In Fahrtrichtung Beckum, Busbahnhof hält die Linie unter anderem am Albert-Magnus-Gymnasium. Die Linie verkehrt montags bis freitags zwischen 05:00 und 19:00 Uhr in unregelmäßigen Abständen in beide Fahrrichtungen, allerdings nicht häufiger als einmal pro Stunde.

2.2 Verkehrsaufkommen im Analysefall

Die im Untersuchungsgebiet vorliegenden Verkehrsbelastungen wurden am Dienstag, 04. September 2018, im Zeitraum von 06:00 bis 10:00 Uhr sowie von 15:00 bis 19:00 Uhr durch Verkehrszählungen erfasst. Dabei handelte es sich um einen Normalwerktag außerhalb der Schulferien.

Die Zählungen erfolgten an den folgenden Knotenpunkten:

- KP 1: Südring / Hansaring / Dalmerweg / Göttricker Weg
- KP 2: Südring / Freiherr-vom-Stein-Straße / Rosenbaumweg
- KP 3: Mühlenweg (L 822) / Südring / Maria-Kahle-Straße
- KP 4: Mühlenweg (L 822) / Weidenweg / Sieverdingweg

Die Lage der Knotenpunkte ist Abbildung 3 zu entnehmen.

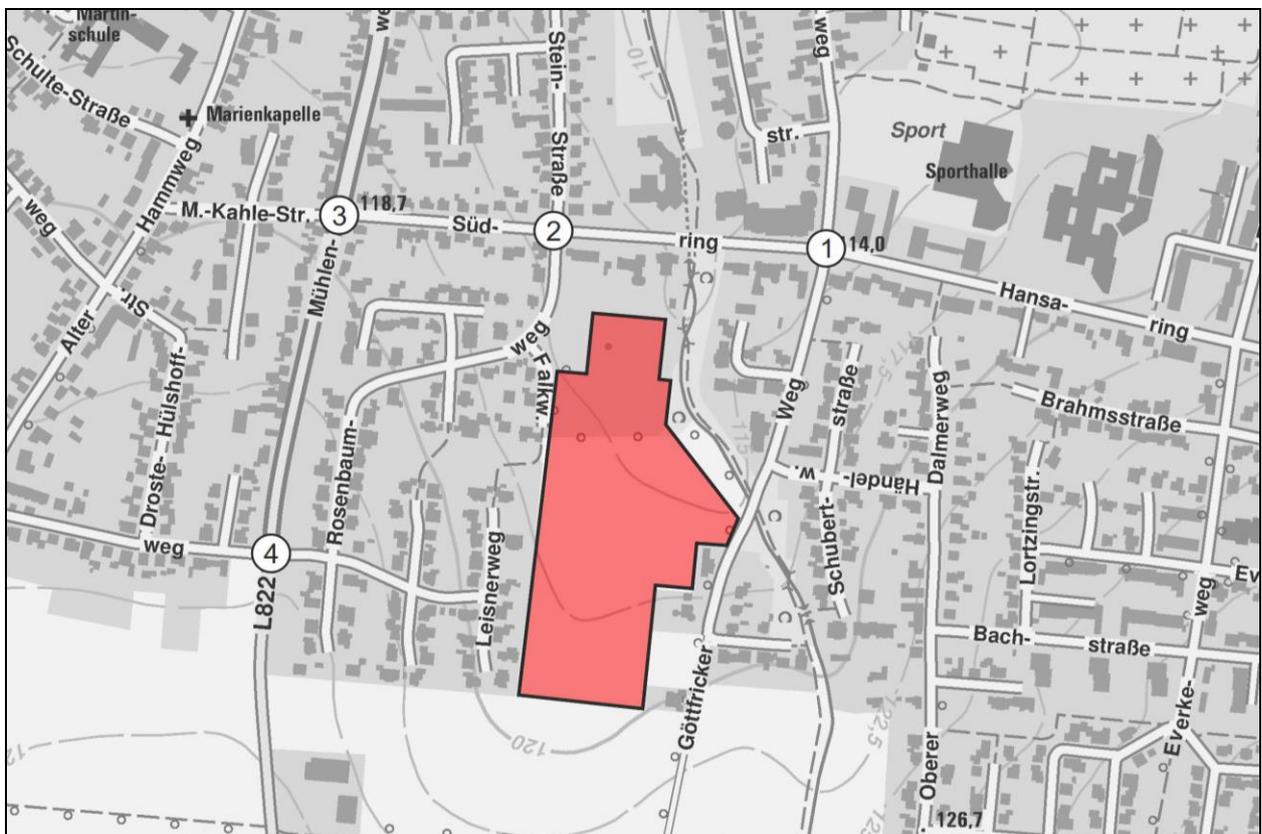


Abbildung 3: Lage der erfassten Knotenpunkte (Quelle der Hintergrundkarte: Land NRW (2018))



Im Rahmen der Zählung wurden alle Fahrbeziehungen getrennt nach Fahrzeugarten in 15-min-Intervallen erfasst und ausgewertet. Im Umfeld des Wohngebiets fanden am Tag der Zählung weder Baumaßnahmen noch sonstigen Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufs statt. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse einen repräsentativen Eindruck des Verkehrsgeschehens im Untersuchungsgebiet vermitteln. Die Auswertung der Zählung zeigt, dass am Tag der Zählung die Morgenspitzenstunde zwischen 07:00 und 08:00 Uhr und die Nachmittagsspitzenstunde zwischen 17:00 und 18:00 Uhr vorlag.

Die Ergebnisse der Erhebung sind in den Anlagen 1 bis 4 für die folgenden Zeiträume dargestellt:

- Anlage 1: Morgenstunden von 06:00 bis 10:00 Uhr
- Anlage 2: Morgenspitzenstunde von 07:00 bis 08:00 Uhr
- Anlage 3: Nachmittagsstunden von 15:00 bis 19:00 Uhr
- Anlage 4: Nachmittagsspitzenstunde von 17:00 bis 18:00 Uhr



3. Prognose des Verkehrsaufkommens

3.1 Prognose-Nullfall

Das Verkehrsaufkommen im Prognose-Nullfall umfasst das zukünftige Verkehrsaufkommen ohne die geplante Entwicklung des Plangebiets. Grundlage stellt das im Rahmen der Verkehrserhebung erfasste Verkehrsaufkommen dar (vgl. Ziffer 2.2).

Zur Ermittlung des Verkehrsaufkommens im Prognose-Nullfall ist neben einer möglichen allgemeinen Verkehrsentwicklung auch der Neuverkehr zu berücksichtigen, der durch Entwicklungen im Umfeld des Plangebiets zukünftig zu erwarten ist.

Die Prognose der allgemeinen Verkehrsentwicklung erfolgt vorzugsweise auf Grundlage von gesamtstädtischen Verkehrsprognosen. Von der Stadt Beckum wird derzeit ein Verkehrsentwicklungsplan aufgestellt. Darin wird nach Angaben der Stadt Beckum, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, hinsichtlich der zukünftigen Verkehrsentwicklung von einer weitgehenden Stagnation ausgegangen. Darüber hinaus sind im Umfeld des Plangebiets keine Entwicklungen bekannt, die zu einer relevanten Veränderung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Im Einvernehmen mit der Stadt Beckum wird daher in der vorliegenden Untersuchung von einer gegenüber der heutigen Situation unveränderten Verkehrsbelastung ausgegangen, sodass die im Rahmen der Verkehrserhebung erfassten Belastungen unverändert als Ausgangsbasis übernommen werden.

3.2 Prognose-Planfall

Das Verkehrsaufkommen im Prognose-Planfall umfasst das zukünftige Verkehrsaufkommen unter Berücksichtigung der geplanten Entwicklung des Plangebiets. Hierzu ist das im Rahmen der Verkehrserhebung erfasste Verkehrsaufkommen um das Neuverkehrsaufkommen zu erhöhen, das sich durch die vorgesehene wohnbauliche Entwicklung des Plangebiets ergibt.

3.2.1 Neuverkehr durch das geplante Wohngebiet

Das Neuverkehrsaufkommen wurde anhand veröffentlichter Kennziffern zum Zusammenhang zwischen der Anzahl an Wohneinheiten und dem Verkehrsaufkommen sowie anhand eigener Erfahrungswerte bestimmt. Bei den veröffentlichten Kennziffern handelt es sich um bundesweit anerkannte Werte, die in aktuellster und gültiger Fassung im Programm Ver_Bau (vgl. Bosserhoff, 2018) vorliegen.

Das Verkehrsaufkommen wurde differenziert für nachfolgende Verkehrsarten berechnet:

- Einwohnerverkehr
- Besucherverkehr
- Güterverkehr

Die Berechnung des Verkehrsaufkommens ist in Tabelle 1 dokumentiert.



Tabelle 1: Verkehrserzeugungsrechnung für das geplante Wohngebiet gemäß Ver_Bau (Bossert, 2018)

Ergebnis Programm Ver_Bau	Wohngebiet (nördl. Teilbereich)	Wohngebiet (südl. Teilbereich)
Größe der Nutzung Einheit Bezugsgröße	45 Wohneinheiten (WE)	65 Wohneinheiten (WE)
Einwohnerverkehr		
Kennwert für Einwohner	3,5 Einwohner je Wohneinheit	3,5 Einwohner je Wohneinheit
Anzahl Einwohner	158	228
Wegehäufigkeit	3,75	3,75
Wege der Einwohner	593	855
Einwohnerwege außerhalb Gebiet [%]	15	15
relevante Wege der Einwohner	504	727
MIV-Anteil [%]	70	70
Pkw-Besetzungsgrad	1,3	1,3
Pkw-Fahrten/Werntag	271	391
Besucherverkehr		
Kennwert für Besucher	10 % Besucherverkehr an Einwohnerwegen	10 % Besucherverkehr an Einwohnerwegen
Wege der Besucher	59	86
MIV-Anteil [%]	70	70
Pkw-Besetzungsgrad	1,75	1,75
Pkw-Fahrten/Werntag	24	34
Güterverkehr		
Kennwert für Güterverkehr	0,075 Güterverkehr-Fahrten je Einwohner	0,075 Güterverkehr-Fahrten je Einwohner
Lkw-Anteil [%]	25	25
Pkw-Fahrten/Werntag	3	4
Lkw-Fahrten/Werntag	9	13
Gesamtverkehr je Werktag		
Kfz-Fahrten/Werntag	307	442
Quell- bzw. Zielverkehr	154	221

Es kann davon ausgegangen werden, dass das geplante Wohngebiet besonders attraktiv für junge Familien ist. Aus diesem Grund wurden im Rahmen der Verkehrserzeugungsrechnung hohe Ansätze hinsichtlich der Einwohnerzahl je Wohneinheit und der Wegehäufigkeit gewählt. Dies erfolgte im Sinne einer Worstcase-Betrachtung.



Insgesamt ergibt sich das folgende tägliche Verkehrsaufkommen (jeweils Summe aus Quellverkehr (QV) und Zielverkehr (ZV)):

- Einwohnerverkehr: 662 Kfz-Fahrten/Tag
- Besucherverkehr: 58 Kfz-Fahrten/Tag
- Güterverkehr: 29 Kfz-Fahrten/Tag

749 Kfz-Fahrten/Tag

Die Umlegung des Einwohner- und Güterverkehrsaufkommens auf die maßgebenden Spitzenstunden erfolgte auf Grundlage der einschlägigen Tagesganglinien nach den Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen (vgl. FGSV, 2006a). Hierzu wurden die darin enthaltenen Tagesganglinien für Einwohner- und Wirtschaftsverkehr verwendet.

Zur Umlegung des Besucherverkehrsaufkommens wurden die einschlägigen Tagesganglinien nach den Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (vgl. FGSV, 1991) für Besucherverkehr herangezogen.

Damit ergibt sich das Verkehrsaufkommen durch das geplante Wohngebiet in den maßgebenden Spitzenstunden gemäß Tabelle 2 für den nördlichen Teilbereich und gemäß Tabelle 3 für den südlichen Teilbereich.

Tabelle 2: Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden durch das geplante Wohngebiet (nördl. Teilbereich) [Kfz/h]

	Einwohnerverkehr		Besucherverkehr		Güterverkehr			
	QV	ZV	QV	ZV	QV	ZV	QV	ZV
	Pkw/h	Pkw/h	Pkw/h	Pkw/h	Pkw/h	Pkw/h	Lkw/h	Lkw/h
Morgenspitzenstunde	19	3	0	0	0	0	0	0
Nachmittagsspitzenstunde	10	19	1	1	0	0	0	0

Tabelle 3: Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden durch das geplante Wohngebiet (südl. Teilbereich) [Kfz/h]

	Einwohnerverkehr		Besucherverkehr		Güterverkehr			
	QV	ZV	QV	ZV	QV	ZV	QV	ZV
	Pkw/h	Pkw/h	Pkw/h	Pkw/h	Pkw/h	Pkw/h	Lkw/h	Lkw/h
Morgenspitzenstunde	27	4	1	1	0	0	0	1
Nachmittagsspitzenstunde	15	27	1	2	0	0	0	0



Die Tabellen zeigen, dass für den Güterverkehr nur eine Fahrt in den Spitzenstunden ermittelt wurde. Allerdings ist davon auszugehen, dass der durch die vorgesehenen Wohnnutzungen hervorgerufene Güterverkehr (z.B. Zustelldienste, Entsorgungsfahrzeuge) aufgrund der benachbarten Wohnnutzungen bereits heute vorhanden ist und somit bereits im Rahmen der Verkehrszählung erfasst worden ist.

3.2.2 Richtungsaufteilung des Neuverkehrs

In Abstimmung mit der Stadt Beckum, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung folgende Richtungsaufteilung für den Neuverkehrs angenommen:

- 50 % über die L 822 von und nach Norden
- 10 % über die L 822 von und nach Süden
- 20 % über den Dalmerweg von und nach Norden
- 20 % über den Hansaring von und nach Osten

Die Umlegung des Neuverkehrs auf das Straßennetz erfolgte separat für den nördlichen und südlichen Teilbereich, da beide Teilbereiche einen eigenen Anbindungspunkt an das Straßennetz erhalten (vgl. Ziffer 1). In den Anlagen 5 und 6 ist die Richtungsaufteilung differenziert für den Quell- und Zielverkehr für beide Teilbereiche des Wohngebietes dargestellt.

3.2.3 Verkehrsaufkommen im Prognose-Planfall

Das Verkehrsaufkommen im Prognose-Planfall wurde unter Berücksichtigung der im Rahmen der Verkehrserhebung erfassten Belastungen zuzüglich des durch die geplante wohnbauliche Entwicklung zu erwartenden Neuverkehrsaufkommens ermittelt.

Die Anlagen 7 und 8 zeigen die Verkehrsbelastungen im Prognose-Planfall für die folgenden Zeiträume:

- Anlage 7: Morgenspitzenstunde von 07:00 bis 08:00 Uhr
- Anlage 8: Nachmittagsspitzenstunde von 17:00 bis 18:00 Uhr



4. Verkehrstechnische Berechnungen

4.1 Angewandte Berechnungsverfahren

Die Verkehrsqualität von einzelnen Knotenpunkten kann mit den Berechnungsverfahren aus dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) ermittelt werden. Dabei ist jedoch grundsätzlich zu beachten, dass die angegebenen Verfahren von einer ungestörten zufälligen Ankunftsverteilung der Fahrzeuge ausgehen. Die vorhandenen Einflüsse durch benachbarte Knotenpunkte, wie z.B. die Pulkbildung bei Signalanlagen, bleiben bei diesen Berechnungen unberücksichtigt.

Vorfahrtgeregelter Einmündung / Kreuzung

Die Kapazität und die Qualität des Verkehrsablaufs an den vorfahrtgeregelten Knotenpunkten wurden gemäß dem Kapitel S5 des HBS (vgl. FGSV, 2015) mit dem Programm KNOBEL berechnet.

Kreisverkehr

Die Kapazität und die Qualität des Verkehrsablaufs an dem einstreifigen Kreisverkehr wurden gemäß Kapitel S5 des HBS (vgl. FGSV, 2015) mit dem Programm KREISEL berechnet.

Qualität des Verkehrsablaufs

Für den Kfz-Verkehr wird die Qualität des Verkehrsablaufs in den einzelnen Zufahrten eines Knotenpunktes anhand der mittleren Wartezeit beurteilt und festgelegten Qualitätsstufen zugeordnet (vgl. Tabelle 4). An signalisierten Knotenpunkten wird der Fahrstreifen mit der größten mittleren Wartezeit für die Einstufung des gesamten Knotenpunktes herangezogen, an vorfahrtgeregelten Knotenpunkten der Strom mit der größten mittleren Wartezeit und an Kreisverkehren die Zufahrt mit der größten mittleren Wartezeit.



Tabelle 4: Grenzwerte der mittleren Wartezeit für die Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs gemäß HBS 2015 (vgl. FGSV, 2015)

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV)	mittlere Wartezeit t_w [s/Fz]			
	Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage	Vorfahrtgeregelter Knotenpunkt		
		Regelung durch Vorfahrt- beschilderung	Regelung „rechts vor links“	
			Kreuzung	Einmündung
A	≤ 20	≤ 10	≤ 10	≤ 10
B	≤ 35	≤ 20	≤ 15	≤ 15
C	≤ 50	≤ 30	≤ 20	≤ 20
D	≤ 70	≤ 45	≤ 25	≤ 25
E	> 70	> 45	> 25	> 20
F	Auslastungsgrad > 1		> 25	> 20

Die zur Bewertung des Verkehrsablaufes herangezogenen Qualitätsstufen entsprechen den Empfehlungen gemäß HBS 2015. Die Qualitätsstufen lassen sich gemäß Tabelle 5 charakterisieren.



Tabelle 5: Beschreibung der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs (QSV) gemäß HBS 2015 (vgl. FGSV, 2015)

QSV	Beschreibung	Qualität des Verkehrsablaufs
A	Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann den Knotenpunkt nahezu ungehindert passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering.	sehr gut
B	Die Abflussmöglichkeiten der wartepflichtigen Verkehrsströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering.	gut
C	Die Verkehrsteilnehmer in den Nebenströmen müssen auf eine merkbare Anzahl von bevorrechtigten Verkehrsteilnehmern achten. Die Wartezeiten sind spürbar. Es kommt zur Bildung von Stau, der jedoch weder hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt.	befriedigend
D	Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer in den Nebenströmen muss Haltevorgänge, verbunden mit deutlichen Zeitverlusten, hinnehmen. Für einzelne Verkehrsteilnehmer können die Wartezeiten hohe Werte annehmen. Auch wenn sich vorübergehend ein merklicher Stau in einem Nebenstrom ergeben hat, bildet sich dieser wieder zurück. Der Verkehrszustand ist noch stabil.	ausreichend
E	Es bilden sich Staus, die sich bei der vorhandenen Belastung nicht mehr abbauen. Die Wartezeiten nehmen sehr große und dabei stark streuende Werte an. Geringfügige Verschlechterungen der Einflussgrößen können zum Verkehrszusammenbruch führen. Die Kapazität wird erreicht.	mangelhaft
F	Die Anzahl der Verkehrsteilnehmer, die in einem Verkehrsstrom dem Knotenpunkt je Zeiteinheit zufließen, ist über eine Stunde größer als die Kapazität für diesen Verkehrsstrom. Es bilden sich lange, ständig wachsende Staus mit besonders hohen Wartezeiten. Diese Situation löst sich erst nach einer deutlichen Abnahme der Verkehrsstärken im zufließenden Verkehr wieder auf. Der Knotenpunkt ist überlastet.	ungenügend



4.2 Berechnungsergebnisse für den Prognose-Planfall

4.2.1 KP 1: Südring / Hansaring / Dalmerweg / Göttfricker Weg

Der Göttfricker Weg ist als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen und damit allen anderen Knotenpunkten gegenüber vorfahrtrechtlich untergeordnet. Dennoch wird vereinfachend davon ausgegangen, dass das im HBS 2015 vorgegebenen Berechnungsverfahren für vorfahrtgeregeltete Knotenpunkte ersatzweise auch im vorliegenden Fall für die Bewertung der Verkehrsqualität angewendet werden kann. Ein eigenes Verfahren zur Berechnung der Verkehrsqualität von vierarmigen vorfahrtgeregelteten Knotenpunkten, an denen ein Knotenpunktarm als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen ist, existiert nicht.

Die verkehrstechnischen Berechnungen für den Knotenpunkt Südring / Hansaring / Dalmerweg / Göttfricker Weg (KP 1) sind in den Anlagen 9 und 10 für die Morgenspitzenstunde und in den Anlagen 11 und 12 für die Nachmittagsspitzenstunde dokumentiert.

Die Berechnungsergebnisse zeigen für die Morgenspitzenstunde ein gute Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV B) und für die Nachmittagsspitzenstunde eine sehr gute Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV A). In der maßgebenden Morgenspitzenstunde ergeben sich die größten mittleren Wartezeiten mit knapp über 10 s jeweils für den Linksabbiege- und Geradeausstrom im nördlichen und südlichen Knotenpunktarm (Dalmerweg und Göttfricker Weg). Damit wird die Grenze zwischen QSV A und QSV B knapp überschritten.

Die 95 %-Rückstaulänge beträgt in keinem Knotenpunktarm mehr als 6 m (1 Pkw-Einheit). Dabei handelt es sich um die Länge des Rückstaus, die mit einer statistischen Sicherheit von 95 % nicht überschritten wird.

Der Auslastungsgrad beträgt in der Morgenspitzenstunde weniger als 25 % und in der Nachmittagsspitzenstunde weniger als 15 %. Insofern sind noch deutliche Kapazitätsreserven vorhanden.

4.2.2 KP 2: Südring / Freiherr-vom-Stein-Straße / Rosenbaumweg

Die verkehrstechnischen Berechnungen für den vorfahrtgeregelteten Knotenpunkt Südring / Freiherr-vom-Stein-Straße / Rosenbaumweg (KP 2) sind in den Anlagen 13 und 14 für die Morgenspitzenstunde und in den Anlagen 15 und 16 für die Nachmittagsspitzenstunde dokumentiert.

Die Berechnungsergebnisse zeigen sowohl für die Morgen- als auch die Nachmittagsspitzenstunde eine sehr gute Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV A). In der Morgenspitzenstunde ergeben sich geringfügig höhere mittlere Wartezeiten als in der Nachmittagsspitzenstunde. Die höchsten mittleren Wartezeiten ergeben sich mit weniger als 10 s jeweils für den Linksabbiegestrom im nördlichen und südlichen Knotenpunktarm (Freiherr-vom-Stein-Straße und Rosenbaumweg).

Die 95 %-Rückstaulänge beträgt in keinem Knotenpunktarm mehr als 6 m (1 Pkw-Einheit).

Der Auslastungsgrad beträgt in der Morgenspitzenstunde weniger als 25 % und in der Nachmittagsspitzenstunde weniger als 15 %. Insofern sind noch deutliche Kapazitätsreserven vorhanden.



4.2.3 KP 3: Mühlenweg (L 822) / Südring / Maria-Kahle-Straße

Der Kreisverkehr Mühlenweg (L 822) / Südring / Maria-Kahle-Straße verfügt über eine einstreifige Kreisfahrbahn mit einstreifigen Zu- und Ausfahrten. Die verkehrstechnischen Berechnungen sind in den Anlagen 17 und 18 für die Morgenspitzenstunde und in den Anlagen 19 und 20 für die Nachmittagsspitzenstunde dokumentiert.

Die Berechnungsergebnisse zeigen sowohl für die Morgen- als auch die Nachmittagsspitzenstunde eine sehr gute Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV A). In der Morgenspitzenstunde ergeben sich geringfügig höhere mittlere Wartezeiten als in der Nachmittagsspitzenstunde. Die höchsten mittleren Wartezeiten betragen jedoch auch in der Morgenspitzenstunde in keiner Zufahrt mehr als 6 s.

Die 95 %-Rückstaulänge beträgt in keinem Knotenpunktarm mehr als 6 m (1 Pkw-Einheit).

Der Auslastungsgrad beträgt in der Morgenspitzenstunde weniger als 35 % und in der Nachmittagsspitzenstunde weniger als 30 %. Insofern sind noch ausreichende Kapazitätsreserven vorhanden.

4.2.4 KP 4: Mühlenweg (L 822) / Weidenweg / Sieverdingweg

Die verkehrstechnischen Berechnungen für den vorfahrtgeregelten Knotenpunkt Mühlenweg (L 822) / Weidenweg / Sieverdingweg (KP 4) sind in den Anlagen 21 und 22 für die Morgenspitzenstunde und in den Anlagen 23 und 24 für die Nachmittagsspitzenstunde dokumentiert.

Die Berechnungsergebnisse zeigen sowohl für die Morgen- als auch für die Nachmittagsspitzenstunde eine sehr gute Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV A). Die für die beiden Spitzenstunden ermittelten Wartezeiten weichen nur geringfügig voneinander ab. Die höchsten mittleren Wartezeiten ergeben sich mit maximal 6 s für den Linksabbiege- und Geradeausstrom im westlichen und östlichen Knotenpunktarm (Weidenweg und Sieverdingweg).

Die 95 %-Rückstaulänge beträgt in keinem Knotenpunktarm mehr als 6 m (1 Pkw-Einheit).

Der Auslastungsgrad beträgt in beiden Spitzenstunden weniger als 15 %, sodass noch deutliche Kapazitätsreserven vorhanden sind.



5. Weitere Aspekte der Verkehrsplanung

Im Hinblick auf die Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens bzw. der dadurch zusätzlich ausgelösten Verkehrsnachfrage mit den bereits vorhandenen Nutzungen sind verschiedene weitere Aspekte von Bedeutung.

5.1 Angemessenheit der Verkehrsbelastung im öffentlichen Straßenraum

In den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 (vgl. FGSV, 2006b) sind für unterschiedliche Entwurfssituationen typische Querschnittsbelastungen genannt.

Tabelle 6 zeigt die für den Prognose-Planfall prognostizierten Querschnittsbelastungen sowie die in den RASt 06 für die jeweilige Entwurfssituation genannten verträglichen Querschnittsbelastungen.

Tabelle 6: Beurteilung der Querschnittsbelastungen im Prognose-Planfall

Querschnitt	Querschnittsbelastung im Prognose-Planfall*)	Entwurfssituation gemäß RASt 06	verträgliche Querschnittsbelastung gemäß RASt 06
Göttfricker Weg	139 Kfz/h	Wohnweg	max. 150 Kfz/h
Rosenbaumweg	72 Kfz/h	Wohnstraße	max. 400 Kfz/h
Sieverdingweg	49 Kfz/h	Wohnstraße	max. 400 Kfz/h
Dalmerweg	182 Kfz/h	Sammelstraße	400 bis 1.000 Kfz/h
Hansaring	676 Kfz/h	Verbindungsstraße	800 bis 1.800 Kfz/h
Südring	691 Kfz/h	Verbindungsstraße	800 bis 1.800 Kfz/h
Mühlenweg (L 822)	415 Kfz/h	Verbindungsstraße	800 bis 1.800 Kfz/h

*) Maximum von Morgen- und Nachmittagsspitzenstunde

Es lässt sich erkennen, dass die für den Prognose-Planfall ermittelten Querschnittsbelastungen unterhalb bzw. innerhalb der typischen Querschnittsbelastungen gemäß RASt 06 liegen. Daher ist festzuhalten, dass die Straßenquerschnitte für die prognostizierten Verkehrsbelastungen ausreichend dimensioniert sind. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die zukünftigen Verkehrsbelastungen mit den vorhandenen Nutzungen verträglich sind.



5.2 Göttricker Weg als verkehrsberuhigter Bereich

Der Göttricker Weg, der der Erschließung des südlichen Teilbereichs des Wohngebiets dient, ist als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen (Zeichen 325 StVO). Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) dürfen verkehrsberuhigte Bereiche nur für Straßen oder Bereiche ausgewiesen werden, die „von sehr geringem Verkehr“ beansprucht werden. Nach Kesting et al. (2015) ist davon auszugehen, dass es sich dabei um „deutlich weniger als 400 Kfz“ in der Spitzenstunde handelt.

Für den Prognose-Planfall wurde auf dem Göttricker Weg unmittelbar südlich des Knotenpunkts Südring / Hansaring / Dalmerweg / Göttricker Weg (KP 1) eine Querschnittsbelastung von 139 Kfz/h in der maßgebenden Spitzenstunde ermittelt. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei um ein sehr geringes Verkehrsaufkommen im Sinne der VwV-StVO handelt und die Vorgaben der VwV-StVO zum Verkehrsaufkommen damit auch nach Entwicklung des Wohngebiets erfüllt sind.

Hinsichtlich der Längenentwicklung des verkehrsberuhigten Bereichs ist festzustellen, dass der Abschnitt zwischen dem Knotenpunkt Südring / Hansaring / Dalmerweg / Göttricker Weg (KP 1) und dem vorgesehenen Anbindungspunkt des Wohngebiets eine Länge von etwa 270 m aufweist. In Deutschland gibt es jedoch kein verbindliches Regelwerk, das einheitliche Gestaltungsgrundsätze von verkehrsberuhigten Bereichen vorgibt. Auch in den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 (vgl. FGSV, 2006b) sowie in der Straßenverkehrsordnung sind keine Hinweise zur maximal zulässigen oder vorteilhaften Länge verkehrsberuhigter Bereiche enthalten.

Nach aktuellen Erkenntnissen (vgl. Kesting et al., 2015) ist offensichtlich viel mehr die Gestaltung eines verkehrsberuhigten Bereichs als dessen Länge ursächlich für das Geschwindigkeitsverhalten der Kraftfahrer. Bei entsprechender Gestaltung des Straßenraums sind daher hinsichtlich des Geschwindigkeitsverhaltens auch dann keine negativen Auswirkungen zu befürchten, wenn auch die innere der Erschließung Wohngebiets (südl. Teilbereich) als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen wird.



6. Zusammenfassung und gutachterliche Empfehlung

Im Süden von Beckum ist die Entwicklung eines Wohngebiets mit etwa 110 Wohneinheiten auf einer Fläche westlich des Göttfricker Wegs vorgesehen. Die bislang unbebaute und hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Fläche liegt im südlichen Randbereich eines weitestgehend wohnbaulich entwickelten Gebiets.

Nach aktuellem Planungsstand ist eine Unterteilung des Wohngebiets in einen nördlichen Teilbereich mit 45 Wohneinheiten und einen südlichen Teilbereich mit 65 Wohneinheiten vorgesehen. Die Erschließung des nördlichen Teilbereichs erfolgt über den Falkweg. Der südliche Teilbereich soll an den Göttfricker Weg angebunden werden.

Die Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH wurde damit beauftragt, die verkehrlichen Auswirkungen der Planung als Fachbeitrag im Rahmen der Bebauungsplanänderung zu untersuchen.

Hierzu wurden im Rahmen einer Verkehrserhebung zunächst die aktuellen Verkehrsbelastungen ermittelt. Die Erhebung erfolgte am Dienstag, 04. September 2018, an folgenden Knotenpunkten:

- KP 1: Südring / Hansaring / Dalmerweg / Göttfricker Weg
- KP 2: Südring / Freiherr-vom-Stein-Straße / Rosenbaumweg
- KP 3: Mühlenweg (L 822) / Südring / Maria-Kahle-Straße
- KP 4: Mühlenweg (L 822) / Weidenweg / Sieverdingweg

Anschließend wurde auf Grundlage eines vorliegenden Bebauungskonzeptes das zusätzliche Verkehrsaufkommen bei Entwicklung des Wohngebiets prognostiziert. Bei Anwendung gebräuchlicher Kennziffern zum Zusammenhang zwischen Flächennutzung und Verkehrsaufkommen ist von etwa 749 Kfz-Fahrten/Werktag bzw. 56 Kfz/h in der maßgebenden Morgenspitzenstunde und 76 Kfz/h in der maßgebenden Nachmittagsspitzenstunde auszugehen (jeweils Summe beider Richtungen). Die Berechnung des Neuverkehrs erfolgte im Sinne einer Worstcase-Betrachtung unter Anwendung hoher Ansätze.

Auf Grundlage der im Rahmen der Verkehrserhebung erfassten Verkehrsbelastungen und des prognostizierten Neuverkehrs wurde das zukünftig zu erwartende Verkehrsaufkommen nach Entwicklung des Wohngebiets berechnet (Prognose-Planfall).

Danach wurden die verkehrlichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens untersucht und bewertet. Hierzu wurden verkehrstechnische Berechnungen für den Prognose-Planfall durchgeführt.

An den untersuchten Knotenpunkten kann das für den Prognose-Planfall ermittelte Verkehrsaufkommen mit einer mindestens guten Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (QSV B) abgewickelt werden. Die Rückstaulängen sind an allen Knotenpunkten gering. Des Weiteren bestehen noch deutliche Kapazitätsreserven. Auch die straßenräumliche Gestaltung im umliegenden Straßennetz ist geeignet, die nach Entwicklung des Wohngebiets zu erwartenden Verkehrsbelastungen aufzunehmen.

Die Erschließung des Plangebietes ist sichergestellt.



Literaturverzeichnis

Bosserhoff, Dietmar:

Ver_Bau: Programm zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung. Gustavsburg, 2018.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) (Hrsg.), 2006a:

Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen. Köln, 2006.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) (Hrsg.), 2006b:

Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt). Köln, 2006.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) (Hrsg.), 2015:

Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS), Fassung 2015. Köln, 2015.

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen:

Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Teil 2: Abschätzung der Verkehrserzeugung durch Vorhaben der Bauleitplanung. Wiesbaden, 2000.

Kesting, T.; Koros, K.; Krause, M.; Vieten, M.; Butterwegge, P.; Ortlepp, J.:

Auswirkungen der Gestaltung von verkehrsberuhigten Bereichen auf das Unfallgeschehen. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Forschungsbericht Nr. 34. Berlin, 2005.

Land NRW (2018):

Kartengrundlage in Abbildung 1:

Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>),
Datensatz (URI): <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DENWDTK25>

Kartengrundlage in Abbildung 3 und in den Anlagen 1 bis 8:

Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>),
Datensatz (URI): <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DENWDTK10>



Anlagenverzeichnis

Verkehrsbelastungen

- Anlage 1: Analysefall, Morgenstunden von 06:00 bis 10:00 Uhr
- Anlage 2: Analysefall, Morgenspitzenstunde von 07:00 bis 08:00 Uhr
- Anlage 3: Analysefall, Nachmittagsstunden von 15:00 bis 19:00 Uhr
- Anlage 4: Analysefall, Nachmittagsspitzenstunde von 17:00 bis 18:00 Uhr
- Anlage 5: Richtungsaufteilung des Neuverkehrs, nördlicher Teilbereich des Wohngebiets
- Anlage 6: Richtungsaufteilung des Neuverkehrs, nördlicher Teilbereich des Wohngebiets
- Anlage 7: Prognose-Planfall, Morgenspitzenstunde von 07:00 bis 08:00 Uhr
- Anlage 8: Prognose-Planfall, Nachmittagsspitzenstunde von 17:00 bis 18:00 Uhr

Verkehrstechnische Berechnungen

- Anlage 9: KP 1, Prognose-Planfall, Morgenspitzenstunde, Strombelastungsdiagramm
- Anlage 10: KP 1, Prognose-Planfall, Morgenspitzenstunde, Nachweis der Verkehrsqualität
- Anlage 11: KP 1, Prognose-Planfall, Nachmittagsspitzenstunde, Strombelastungsdiagramm
- Anlage 12: KP 1, Prognose-Planfall, Nachmittagsspitzenstunde, Nachweis der Verkehrsqualität
- Anlage 13: KP 2, Prognose-Planfall, Morgenspitzenstunde, Strombelastungsdiagramm
- Anlage 14: KP 2, Prognose-Planfall, Morgenspitzenstunde, Nachweis der Verkehrsqualität
- Anlage 15: KP 2, Prognose-Planfall, Nachmittagsspitzenstunde, Strombelastungsdiagramm
- Anlage 16: KP 2, Prognose-Planfall, Nachmittagsspitzenstunde, Nachweis der Verkehrsqualität
- Anlage 17: KP 3, Prognose-Planfall, Morgenspitzenstunde, Strombelastungsdiagramm
- Anlage 18: KP 3, Prognose-Planfall, Morgenspitzenstunde, Nachweis der Verkehrsqualität
- Anlage 19: KP 3, Prognose-Planfall, Nachmittagsspitzenstunde, Strombelastungsdiagramm
- Anlage 20: KP 3, Prognose-Planfall, Nachmittagsspitzenstunde, Nachweis der Verkehrsqualität
- Anlage 21: KP 4, Prognose-Planfall, Morgenspitzenstunde, Strombelastungsdiagramm
- Anlage 22: KP 4, Prognose-Planfall, Morgenspitzenstunde, Nachweis der Verkehrsqualität
- Anlage 23: KP 4, Prognose-Planfall, Nachmittagsspitzenstunde, Strombelastungsdiagramm
- Anlage 24: KP 4, Prognose-Planfall, Nachmittagsspitzenstunde, Nachweis der Verkehrsqualität



Erläuterungen zu den Anlagen für vorfahrtgeregelte Einmündungen / Kreuzungen

Strom-Nr.:	Nummer des Stroms	
q-vorh:	Vorhandene Verkehrsstärke in der Zufahrt	[Pkw-E/h]
tg	Grenzzeitlücke der Ströme	[s]
tf	Folgezeitlücke der Ströme	[s]
q-Haupt:	Verkehrsstärke der bevorrechtigten Ströme	[Kfz/h]
q-max:	Kapazität der Ströme	[Pkw-E/h]
Misch:	Kapazität der Mischströme	[Pkw-E/h]
W	Mittlere Wartezeit pro Pkw-E	[s]
N-95:	Rückstaulänge, die zu 95 % aller Zeit nicht überschritten wird	[Pkw-E]
N-99:	Rückstaulänge, die zu 99 % aller Zeit nicht überschritten wird	[Pkw-E]
QSV:	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	



Erläuterungen zu den Anlagen für Kreisverkehre

Für jede Zufahrt ist in den Ergebnisausdrucken angegeben:

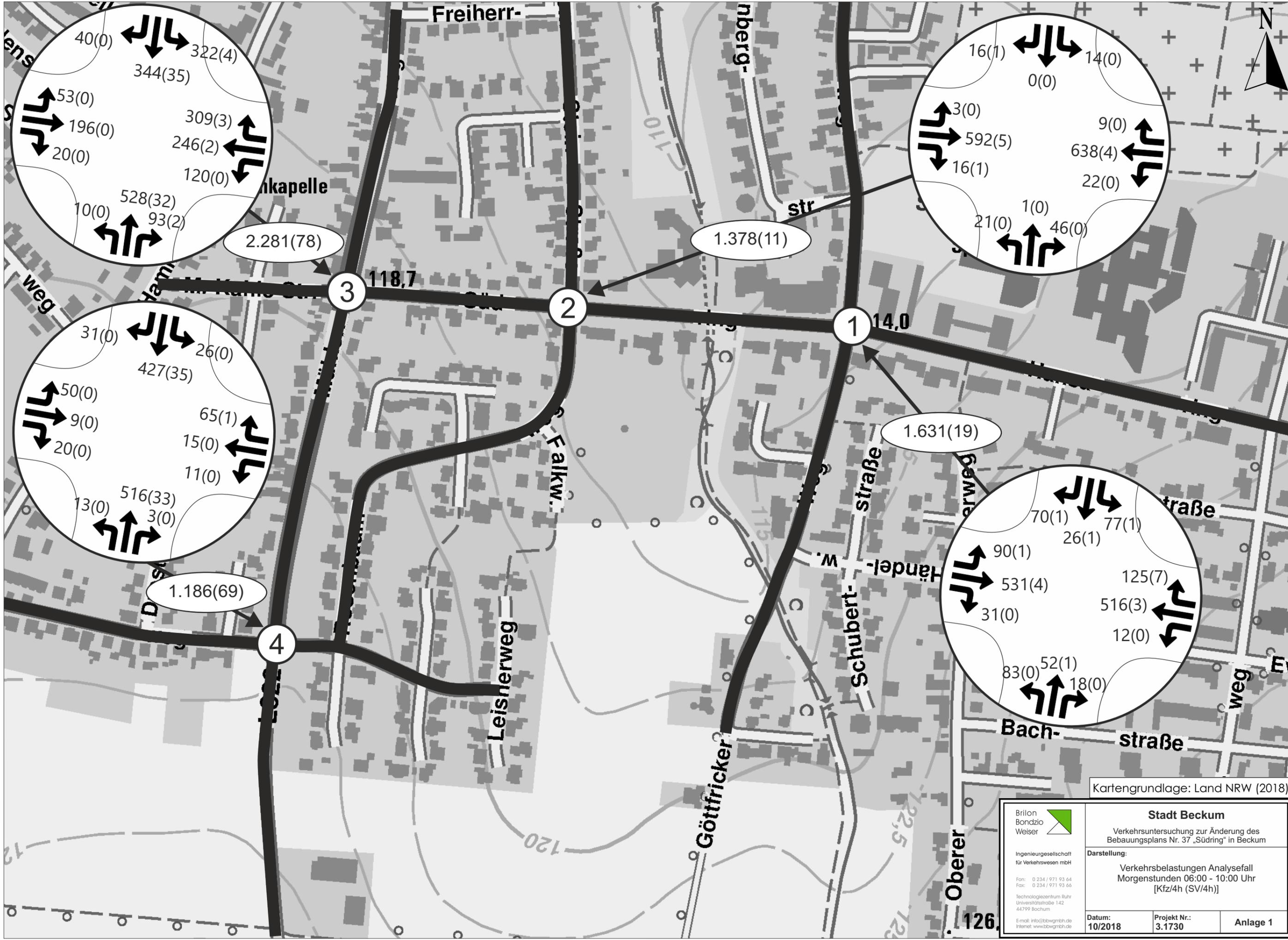
n-in:	Anzahl der Fahrstreifen in der Zufahrt	
F+R:	Anzahl der die Zufahrt überquerenden Fußgänger und Radfahrer	
q-Kreis:	Verkehrsstärke auf der Kreisfahrbahn unmittelbar oberhalb der Zufahrt	[Pkw-E/h]
q-e-vorh:	Vorhandene Verkehrsstärke in der Zufahrt	[Pkw-E/h]
q-e-max:	Maximale Verkehrsstärke = Kapazität der Zufahrt	[Pkw-E/h]
x:	Auslastungsgrad	[-]
Reserve:	Kapazitätsreserve = Differenz zwischen der Kapazität der Zufahrt und der tatsächlichen Verkehrsstärke in der Zufahrt	[Pkw-E/h]
Wz:	Mittlere Wartezeit pro Fahrzeug vor der Einfahrt in den Kreis	[s]
L:	Mittlere Länge des Rückstaus (Summe aus der Anzahl von rückgestauten Fahrzeugen vor dem Fußgängerüberweg unmittelbar vor der Einfahrt in den Kreis)	[Pkw-E]
L-95:	Percentilwert des Rückstaus; während 95 % der Zeit ist der Rückstau kürzer oder gleich den angegebenen Werten (Summe aus der Anzahl von rückgestauten Fahrzeugen vor dem Fußgängerüberweg und unmittelbar vor der Einfahrt in den Kreis)	[Pkw-E]
L-99:	Percentilwert des Rückstaus; während 99 % der Zeit ist der Rückstau kürzer oder gleich den angegebenen Werten (Summe aus der Anzahl von rückgestauten Fahrzeugen vor dem Fußgängerüberweg und unmittelbar vor der Einfahrt in den Kreis)	[Pkw-E]
QSV:	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	

Unter den Ergebnistabellen sind der Zufluss über alle Zufahrten, die Summe aller Wartezeiten pro Stunde sowie die mittlere Wartezeit pro Fahrzeug aufgeführt.



Anlagen





Kartengrundlage: Land NRW (2018)

Brilon Bondzio Weiser  Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Fon: 0 234 / 971 93 64 Fax: 0 234 / 971 93 66 Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum E-mail: info@bbwgrmbh.de Internet: www.bbwgrmbh.de	Stadt Beckum Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Südring“ in Beckum	
	Darstellung: Verkehrsbelastungen Analysefall Morgenstunden 06:00 - 10:00 Uhr [Kfz/4h (SV/4h)]	
Datum: 10/2018	Projekt Nr.: 3.1730	Anlage 1



Kartengrundlage: Land NRW (2018)

<p>Brilon Bondzio Weiser</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH</p> <p>Fon: 0 234 / 971 93 64 Fax: 0 234 / 971 93 66</p> <p>Technologiesternium Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum</p> <p>E-mail: info@bbwgrmbh.de Internet: www.bbwgrmbh.de</p>	<p>Stadt Beckum</p> <p>Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Südring“ in Beckum</p>	
	<p>Darstellung:</p> <p>Verkehrsbelastungen Analysefall Morgenspitzenstunde 07:00 - 08:00 Uhr [Kfz/h (SV/h)]</p>	
<p>Datum: 10/2018</p>	<p>Projekt Nr.: 3.1730</p>	<p>Anlage 2</p>



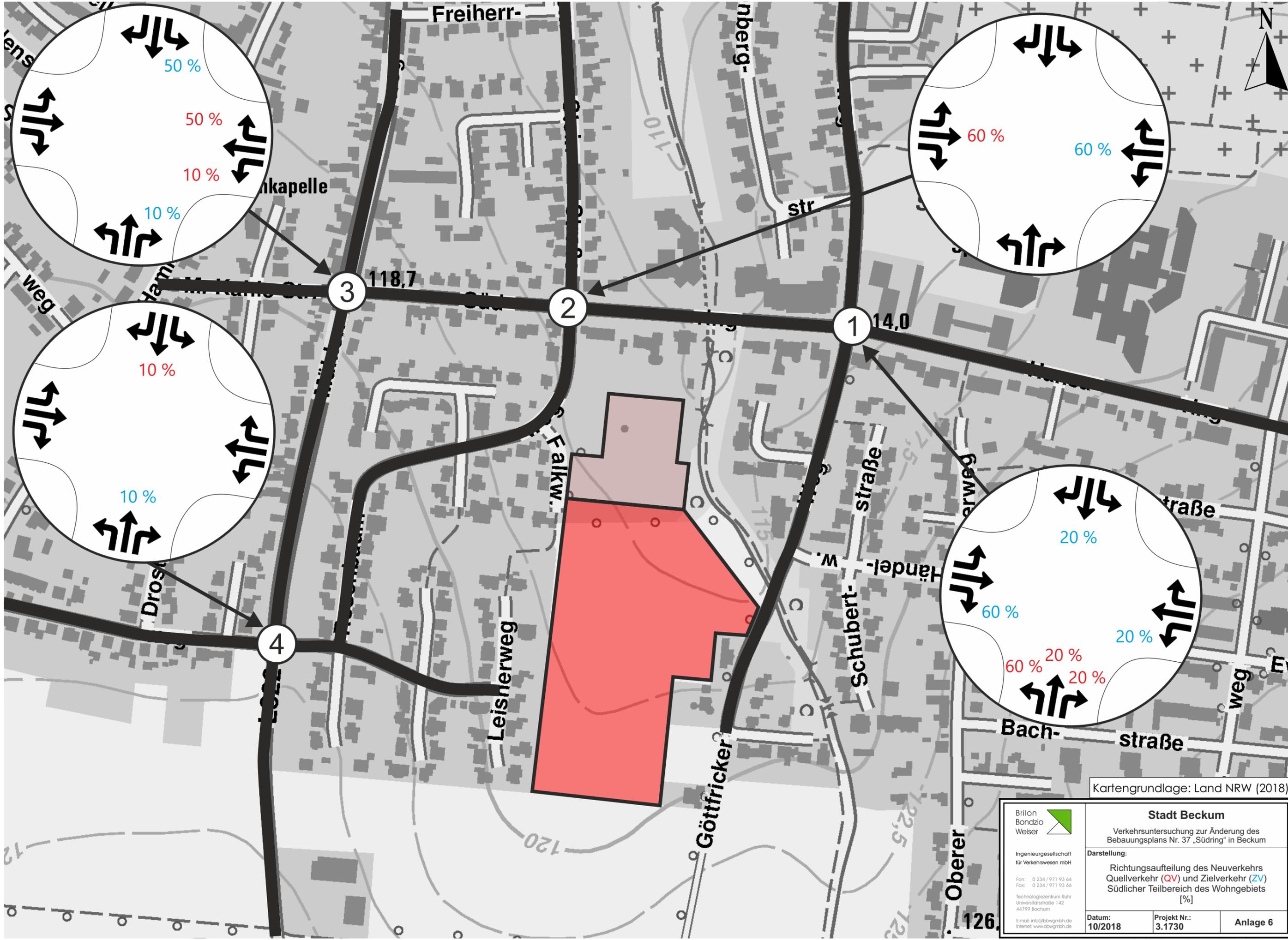
Kartengrundlage: Land NRW (2018)

Brilon Bondzio Weiser  Ingenieurgesellschaft für Verkehrsweisen mbH Fon: 0 234 / 971 93 64 Fax: 0 234 / 971 93 66 Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum E-mail: info@bbwgrmbh.de Internet: www.bbwgrmbh.de	Stadt Beckum Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Südring“ in Beckum	
	Darstellung: Verkehrsbelastungen Analysefall Nachmittagsstunden 15:00 - 19:00 Uhr [Kfz/4h (SV/4h)]	
Datum: 10/2018	Projekt Nr.: 3.1730	Anlage 3



Kartengrundlage: Land NRW (2018)

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Fon: 0 234 / 971 93 64 Fax: 0 234 / 971 93 66 Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum E-mail: info@bbwgrmbh.de Internet: www.bbwgrmbh.de	Stadt Beckum Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Südring“ in Beckum	
	Darstellung: Verkehrsbelastungen Analysefall Nachmittagsspitzenstunde 17:00 - 18:00 Uhr [Kfz/h (SV/h)]	
Datum: 10/2018	Projekt Nr.: 3.1730	Anlage 4



Kartengrundlage: Land NRW (2018)

<p>Brilon Bondzio Weiser</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH</p> <p>Fon: 0 234 / 971 93 64 Fax: 0 234 / 971 93 66</p> <p>Technologiezentrum Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum</p> <p>E-mail: info@bbwgrnbh.de Internet: www.bbwgrnbh.de</p>	<p>Stadt Beckum</p> <p>Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Südring“ in Beckum</p>	
	<p>Darstellung:</p> <p>Richtungsaufteilung des Neuverkehrs Quellverkehr (QV) und Zielverkehr (ZV) Südlicher Teilbereich des Wohngebiets [%]</p>	
<p>Datum: 10/2018</p>	<p>Projekt Nr.: 3.1730</p>	<p>Anlage 6</p>



Kartengrundlage: Land NRW (2018)

<p>Brilon Bondzio Weiser</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH</p> <p>Fon: 0 234 / 971 93 64 Fax: 0 234 / 971 93 66</p> <p>Technologiestadium Ruhr Universitätsstraße 142 44799 Bochum</p> <p>E-mail: info@bbwgrmbh.de Internet: www.bbwgrmbh.de</p>	<p>Stadt Beckum</p> <p>Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Südring“ in Beckum</p>	
	<p>Darstellung:</p> <p>Verkehrsbelastungen Prognose-Planfall Morgenspitzenstunde 07:00 - 08:00 Uhr [Kfz/h (SV/h)]</p>	
<p>Datum: 10/2018</p>	<p>Projekt Nr.: 3.1730</p>	<p>Anlage 7</p>

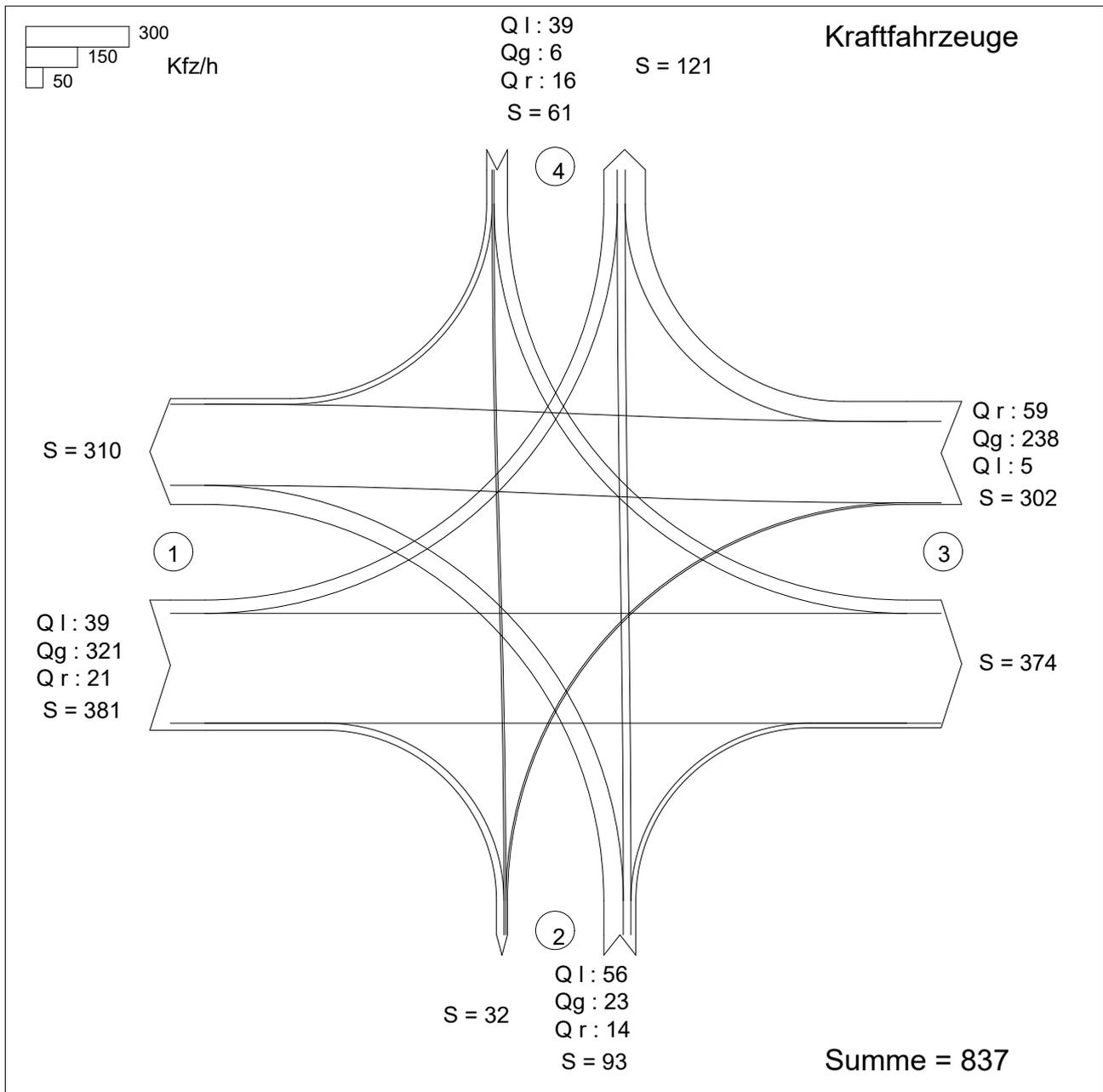


Kartengrundlage: Land NRW (2018)

<p>Brilon Bondzio Weiser</p> <p>Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH</p> <p>Fon: 0 234 / 971 93 64 Fax: 0 234 / 971 93 66</p> <p>Technologiestr. 142 44799 Bochum</p> <p>E-mail: info@bbwgrmbh.de Internet: www.bbwgrmbh.de</p>	<p>Stadt Beckum</p> <p>Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Südring“ in Beckum</p>	
	<p>Darstellung:</p> <p>Verkehrsbelastungen Prognose-Planfall Nachmittagsspitzenstunde 17:00 - 18:00 Uhr [Kfz/h (SV/h)]</p>	
<p>Datum: 10/2018</p>	<p>Projekt Nr.: 3.1730</p>	<p>Anlage 8</p>

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung

Projekt : Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 Südring in Beckum
 Knotenpunkt : KP 1: Südring / Hansaring / Dalmerweg / Göttfricker Weg
 Stunde : Morgenspitzenstunde 07:00 bis 08:00 Uhr
 Datei : 1730_KP 1_PROGNOSE-PLANFALL_MS.kob



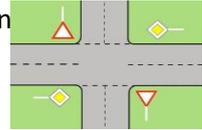
Zufahrt 1: Südring
 Zufahrt 2: Göttfricker Weg
 Zufahrt 3: Hansaring
 Zufahrt 4: Dalmerweg

KNOBEL Version 7.1.3

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 Südring in
 Knotenpunkt : KP 1: Südring / Hansaring / Dalmerweg / Göttfricker Weg
 Stunde : Morgenspitzenstunde 07:00 bis 08:00 Uhr
 Datei : 1730_KP 1_PROGNOSE-PLANFALL_MS.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
1		40	5,5	2,8	297	879		4,4	1	1	A
2		323				1800					A
3		22				1470					A
Misch-H		385				1800	1 + 2 + 3	2,6	1	2	A
4		56	6,5	3,2	665	412		10,1	1	1	B
5		24	6,7	3,3	673	398		10,1	1	1	B
6		14	5,9	3,0	332	800		4,6	1	1	A
Misch-N		94				439	4 + 5 + 6	10,5	1	2	B
9		64				1470					A
8		239				1800					A
7		5	5,5	2,8	342	835		4,3	1	1	A
Misch-H		308				1800	7 + 8 + 9	2,5	1	1	A
10		39	6,5	3,2	680	387		10,3	1	1	B
11		7	6,7	3,3	654	409		10,5	1	1	B
12		16	5,9	3,0	268	865		4,2	1	1	A
Misch-N		62				455	10+11+12	9,3	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **B**

Lage des Knotenpunkte : Innerorts

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :

Hauptstrasse : Südring
 Hansaring
 Nebenstrasse : Göttfricker Weg
 Dalmerweg

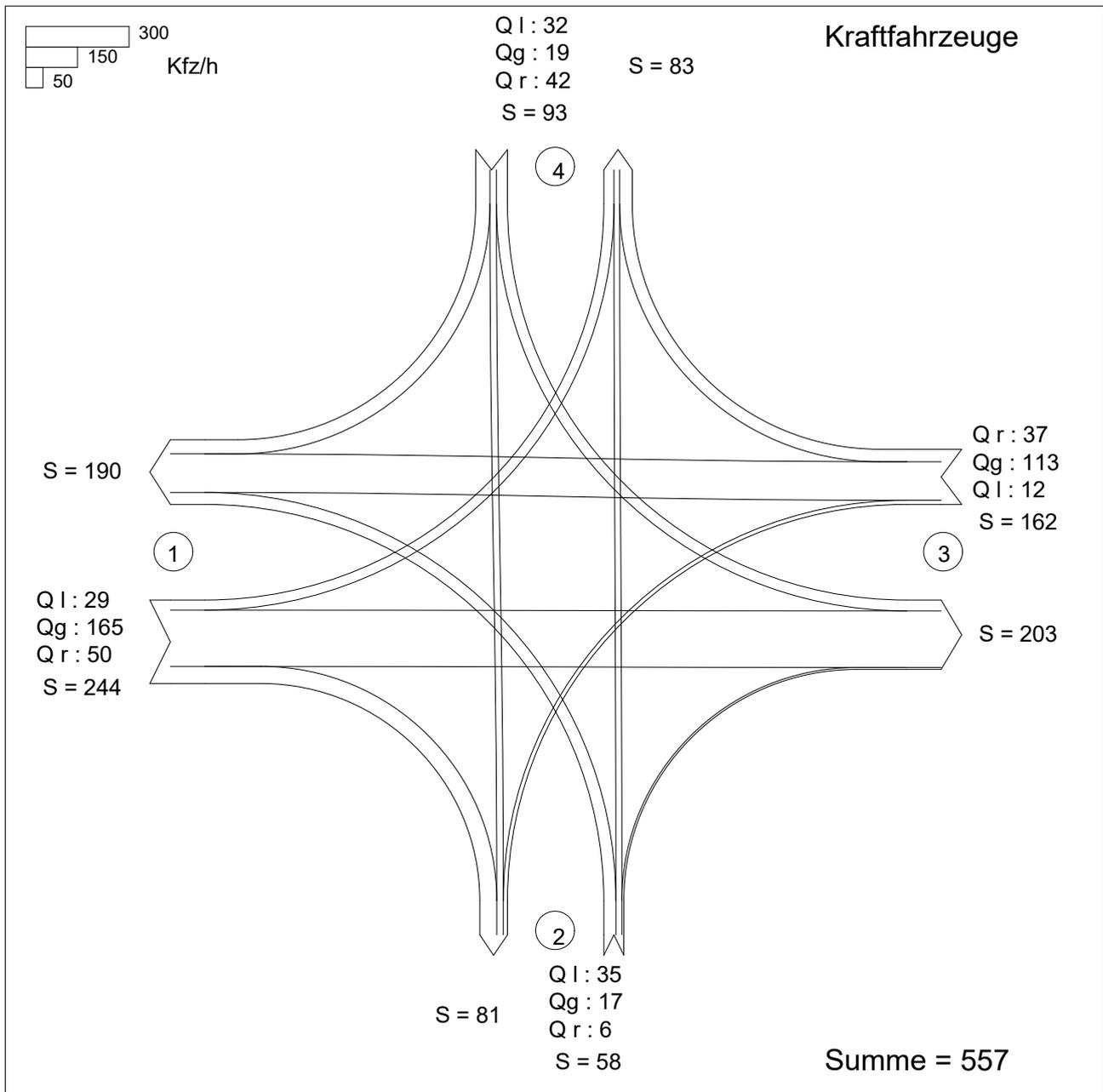
HBS 2015 S5

KNOBEL Version 7.1.3

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung

Projekt : Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 Südring in Beckum
 Knotenpunkt : KP 1: Südring / Hansaring / Dalmerweg / Göttfricker Weg
 Stunde : Nachmittagsspitzenstunde 17:00 bis 18:00 Uhr
 Datei : 1730_KP 1_PROGNOSE-PLANFALL_NMS.kob



Zufahrt 1: Südring
 Zufahrt 2: Göttfricker Weg
 Zufahrt 3: Hansaring
 Zufahrt 4: Dalmerweg

KNOBEL Version 7.1.3

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 Südring in
 Knotenpunkt : KP 1: Südring / Hansaring / Dalmerweg / Göttfricker Weg
 Stunde : Nachmittagsspitzenstunde 17:00 bis 18:00 Uhr
 Datei : 1730_KP 1_PROGNOSE-PLANFALL_NMS.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
1		30	5,5	2,8	150	1039		3,7	1	1	A
2		165				1800					A
3		50				1470					A
Misch-H		245				1800	1 + 2 + 3	2,3	1	1	A
4		35	6,5	3,2	424	561		6,8	1	1	A
5		17	6,7	3,3	381	610		6,1	1	1	A
6		6	5,9	3,0	190	951		3,8	1	1	A
Misch-N		58				600	4 + 5 + 6	6,6	1	1	A
9		37				1470					A
8		114				1800					A
7		12	5,5	2,8	215	965		3,8	1	1	A
Misch-H		163				1800	7 + 8 + 9	2,2	1	1	A
10		32	6,5	3,2	386	614		6,2	1	1	A
11		19	6,7	3,3	388	604		6,2	1	1	A
12		42	5,9	3,0	132	1022		3,7	1	1	A
Misch-N		93				746	10+11+12	5,5	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**

Lage des Knotenpunkte : Innerorts

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :

Hauptstrasse : Südring
 Hansaring
 Nebenstrasse : Göttfricker Weg
 Dalmerweg

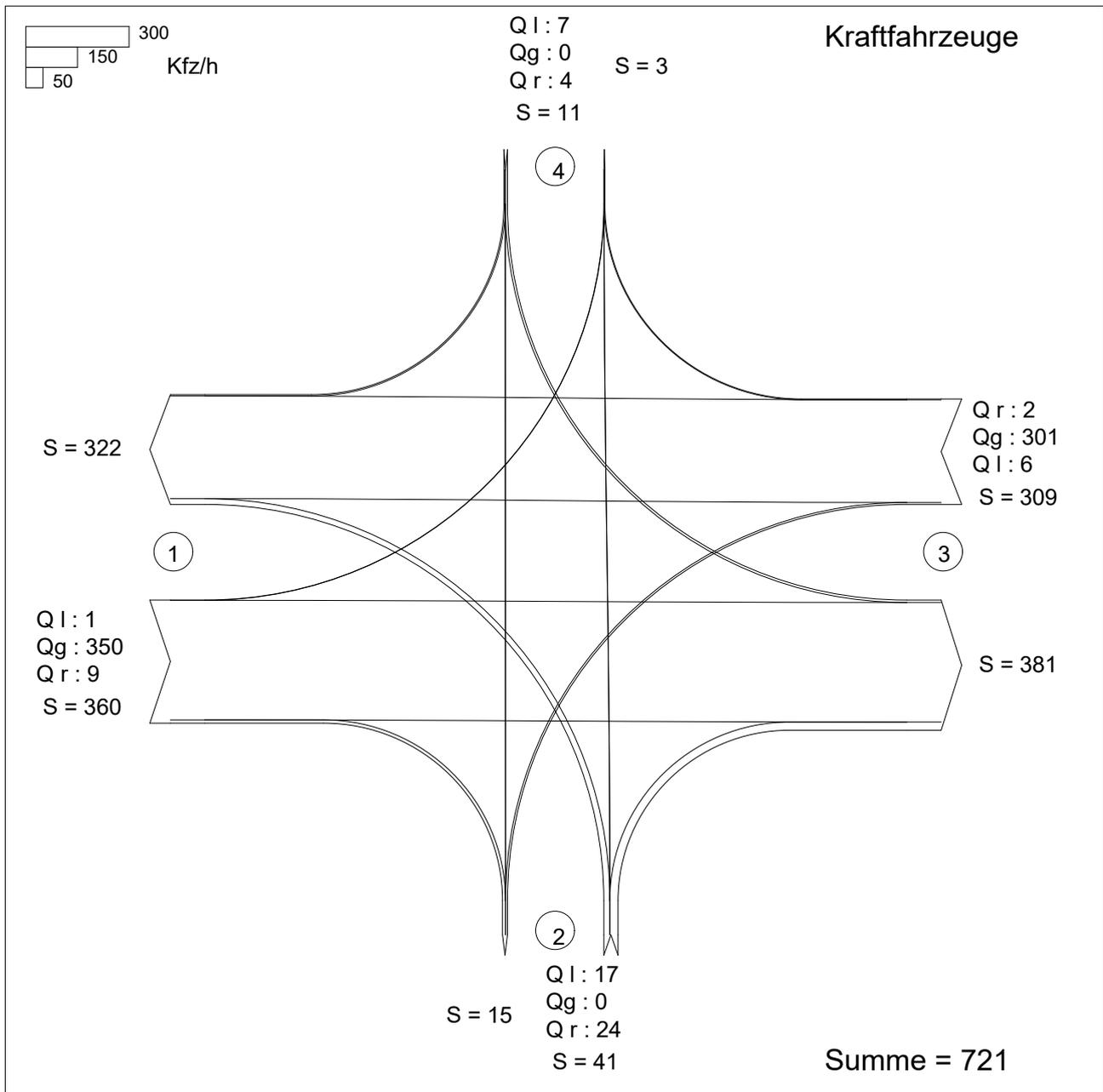
HBS 2015 S5

KNOBEL Version 7.1.3

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung

Projekt : Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 Südring in Beckum
 Knotenpunkt : KP 2: Südring / Freiherr-vom-Stein-Straße / Rosenbaumweg
 Stunde : Morgenspitzenstunde 07:00 bis 08:00 Uhr
 Datei : 1730_KP 2_PROGNOSE-PLANFALL_MS.kob



Zufahrt 1: Südring (west)
 Zufahrt 2: Rosenbaumweg
 Zufahrt 3: Südring (ost)
 Zufahrt 4: Freiherr-vom-Stein-Straße

KNOBEL Version 7.1.3

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 Südring in
 Knotenpunkt : KP 2: Südring / Freiherr-vom-Stein-Straße / Rosenbaumweg
 Stunde : Morgenspitzenstunde 07:00 bis 08:00 Uhr
 Datei : 1730_KP 2_PROGNOSE-PLANFALL_MS.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
1		1	5,5	2,8	303	873		4,1	1	1	A
2		354				1800					A
3		10				1533					A
Misch-H		365				1800	1 + 2 + 3	2,5	1	2	A
4		17	6,5	3,2	668	446		8,4	1	1	A
5		0	6,7	3,3	665	425		0,0	0	0	A
6		24	5,9	3,0	355	778		4,8	1	1	A
Misch-N		41				595	4 + 5 + 6	6,5	1	1	A
9		2				1533					A
8		302				1800					A
7		6	5,5	2,8	359	819		4,4	1	1	A
Misch-H		310				1800	7 + 8 + 9	2,4	1	1	A
10		7	6,5	3,2	688	423		8,7	1	1	A
11		0	6,7	3,3	668	423		0,0	0	0	A
12		5	5,9	3,0	302	830		5,5	1	1	A
Misch-N		12				532	10+11+12	7,6	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**

Lage des Knotenpunkte : Innerorts

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :

Hauptstrasse : Südring (west)
 Südring (ost)

Nebenstrasse : Rosenbaumweg
 Freiherr-vom-Stein-Straße

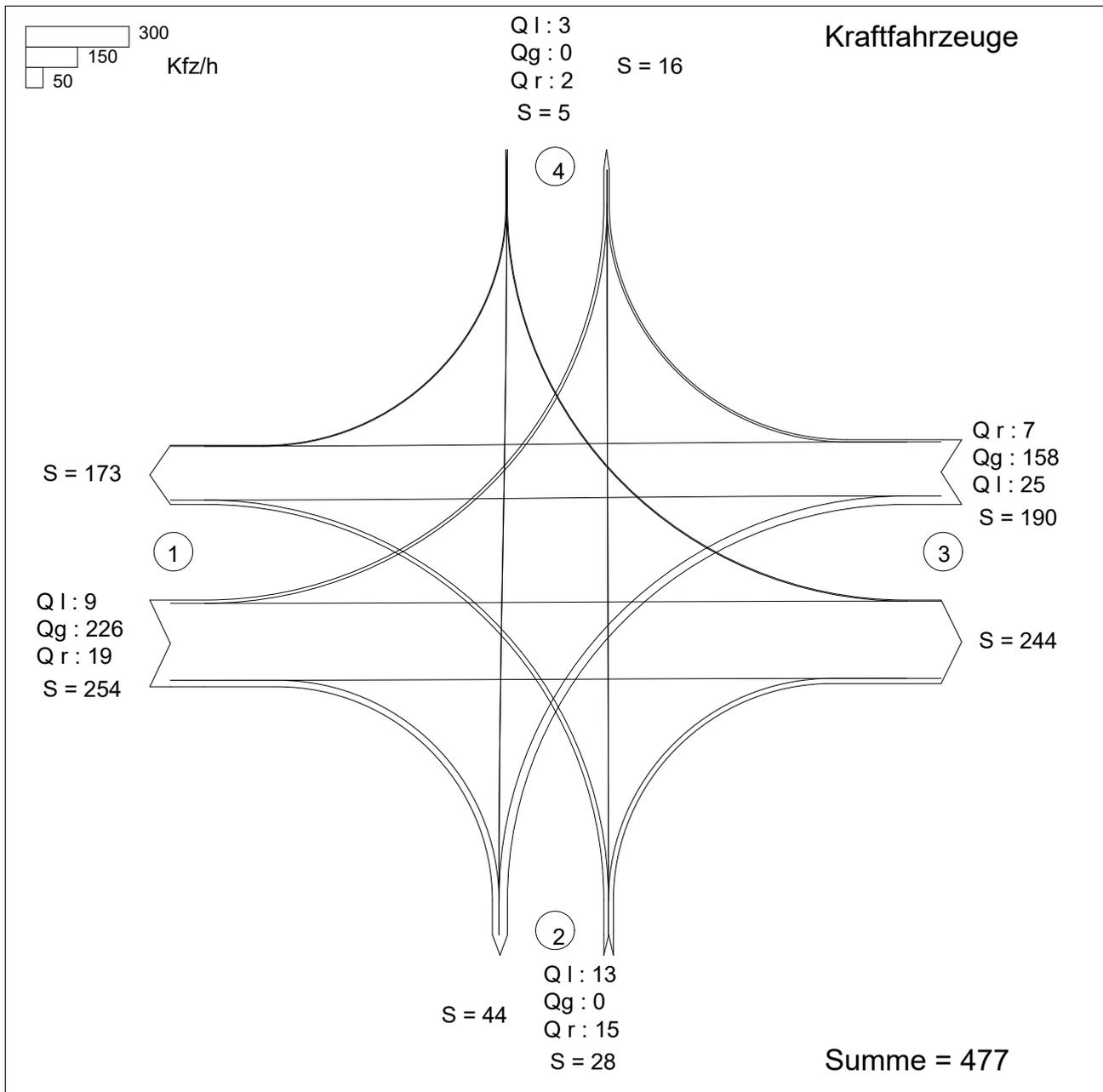
HBS 2015 S5

KNOBEL Version 7.1.3

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung

Projekt : Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 Südring in Beckum
 Knotenpunkt : KP 2: Südring / Freiherr-vom-Stein-Straße / Rosenbaumweg
 Stunde : Nachmittagsspitzenstunde 17:00 bis 18:00 Uhr
 Datei : 1730_KP 2_PROGNOSE-PLANFALL_NMS.kob



Zufahrt 1: Südring (west)
 Zufahrt 2: Rosenbaumweg
 Zufahrt 3: Südring (ost)
 Zufahrt 4: Freiherr-vom-Stein-Straße

KNOBEL Version 7.1.3

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 Südring in
 Knotenpunkt : KP 2: Südring / Freiherr-vom-Stein-Straße / Rosenbaumweg
 Stunde : Nachmittagsspitzenstunde 17:00 bis 18:00 Uhr
 Datei : 1730_KP 2_PROGNOSE-PLANFALL_NMS.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
1		9	5,5	2,8	165	1021		3,6	1	1	A
2		227				1800					A
3		19				1533					A
Misch-H		255				1800	1 + 2 + 3	2,3	1	1	A
4		13	6,5	3,2	433	598		6,2	1	1	A
5		0	6,7	3,3	435	570		0,0	0	0	A
6		15	5,9	3,0	236	900		4,1	1	1	A
Misch-N		28				729	4 + 5 + 6	5,1	1	1	A
9		7				1533					A
8		159				1800					A
7		25	5,5	2,8	245	932		4,0	1	1	A
Misch-H		191				1800	7 + 8 + 9	2,2	1	1	A
10		3	6,5	3,2	446	579		6,2	1	1	A
11		0	6,7	3,3	441	565		0,0	0	0	A
12		2	5,9	3,0	162	985		3,7	1	1	A
Misch-N		5				693	10+11+12	5,2	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**

Lage des Knotenpunkte : Innerorts

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :

Hauptstrasse : Südring (west)
 Südring (ost)

Nebenstrasse : Rosenbaumweg
 Freiherr-vom-Stein-Straße

HBS 2015 S5

KNOBEL Version 7.1.3

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

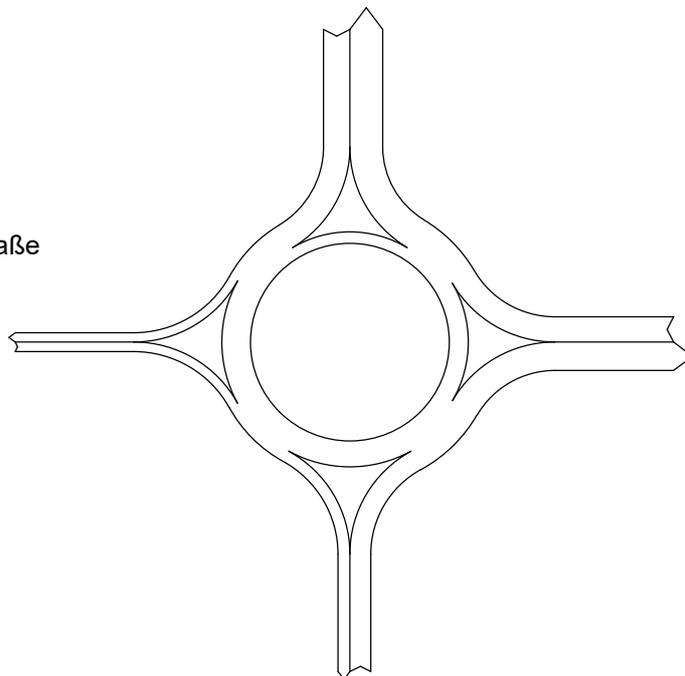
Verkehrsfluss - Diagramm als Kreis

Datei: 1730_KP 3_Prognose-Planfall_MS.krs
Projekt: Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 Südring in Beckum
Projekt-Nummer: 1730
Knoten: KP 3: Mühlenweg (L 822) / Südring / Maria-Kahle-Straße
Stunde: Morgenspitzenstunde 07:00 bis 08:00 Uhr

0 1000 Fz / h
| | | | |

4 : Mühlenweg (L 822) (nord)
Qa = 414
Qe = 334
Qc = 146

1 : Maria-Kahle-Straße
Qa = 118
Qe = 119
Qc = 362



3 : Südring
Qa = 360
Qe = 322
Qc = 238

2 : Mühlenweg (L 822) (süd)
Qa = 149
Qe = 266
Qc = 332

Sum = 1041

alle Kraftfahrzeuge

Kapazität, mittlere Wartezeit und Staulängen - mit Fußgängereinfluss

Datei: 1730_KP 3_Prognose-Planfall_MS.krs
 Projekt: Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 Südring in Beckum
 Projekt-Nummer: 1730
 Knoten: KP 3: Mühlenweg (L 822) / Südring / Maria-Kahle-Straße
 Stunde: Morgenspitzenstunde 07:00 bis 08:00 Uhr

Wartezeiten

		n-in	F+R	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	x	Reserve	Wz	QSV
	Name	-	/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	-	Pkw-E/h	s	-
1	Maria-Kahle-Straße	1	100	376	119	885	0,13	766	4,7	A
2	Mühlenweg (L 822) (s.	1	100	336	277	919	0,30	642	5,8	A
3	Südring	1	100	248	324	995	0,33	671	5,4	A
4	Mühlenweg (L 822) (n.	1	100	147	348	1083	0,32	735	5,1	A

Staulängen

		n-in	F+R	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	L	L-95	L-99	QSV
	Name	-	/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Fz	Fz	Fz	-
1	Maria-Kahle-Straße	1	100	376	119	885	0,1	0	1	A
2	Mühlenweg (L 822) (.	1	100	336	277	919	0,3	1	2	A
3	Südring	1	100	248	324	995	0,3	1	2	A
4	Mühlenweg (L 822) (n.	1	100	147	348	1083	0,3	1	2	A

Gesamt-Qualitätsstufe : A

Gesamter Verkehr
Verkehr im Kreis

Zufluss über alle Zufahrten : 1068 Pkw-E/h
 davon Kraftfahrzeuge : 1041 Fz/h
 Summe aller Wartezeiten : 1,5 Fz-h/h
 Mittl. Wartezeit über alle Fz : 5,3 s pro Fz

Berechnungsverfahren :

Kapazität : Deutschland: HBS 2015 Kapitel S5
 Wartezeit : HBS 2015 + HBS 2009 = Akcelik, Troutbeck (1991) mit T = 3600
 Staulängen : Wu, 1997
 Fußgänger-Einfluss : Stuwe, 1992
 LOS - Einstufung : HBS (Deutschland)

Kapazität, mittlere Wartezeit und Staulängen - mit Fußgängereinfluss

Datei: 1730_KP 3_Prognose-Planfall_NMS.krs
 Projekt: Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 Südring in Beckum
 Projekt-Nummer: 1730
 Knoten: KP 3: Mühlenweg (L 822) / Südring / Maria-Kahle-Straße
 Stunde: Nachmittagsspitzenstunde 17:00 bis 18:00 Uhr

Wartezeiten

		n-in	F+R	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	x	Reserve	Wz	QSV
	Name	-	/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	-	Pkw-E/h	s	-
1	Maria-Kahle-Straße	1	100	317	106	935	0,11	829	4,3	A
2	Mühlenweg (L 822) (s.	1	100	224	179	1015	0,18	836	4,4	A
3	Südring	1	100	147	174	1083	0,16	909	4,0	A
4	Mühlenweg (L 822) (n.	1	100	115	317	1112	0,29	795	4,5	A

Staulängen

		n-in	F+R	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	L	L-95	L-99	QSV
	Name	-	/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Fz	Fz	Fz	-
1	Maria-Kahle-Straße	1	100	317	106	935	0,1	0	1	A
2	Mühlenweg (L 822) (.	1	100	224	179	1015	0,1	1	1	A
3	Südring	1	100	147	174	1083	0,1	1	1	A
4	Mühlenweg (L 822) (n.	1	100	115	317	1112	0,3	1	2	A

Gesamt-Qualitätsstufe : A

Gesamter Verkehr
Verkehr im Kreis

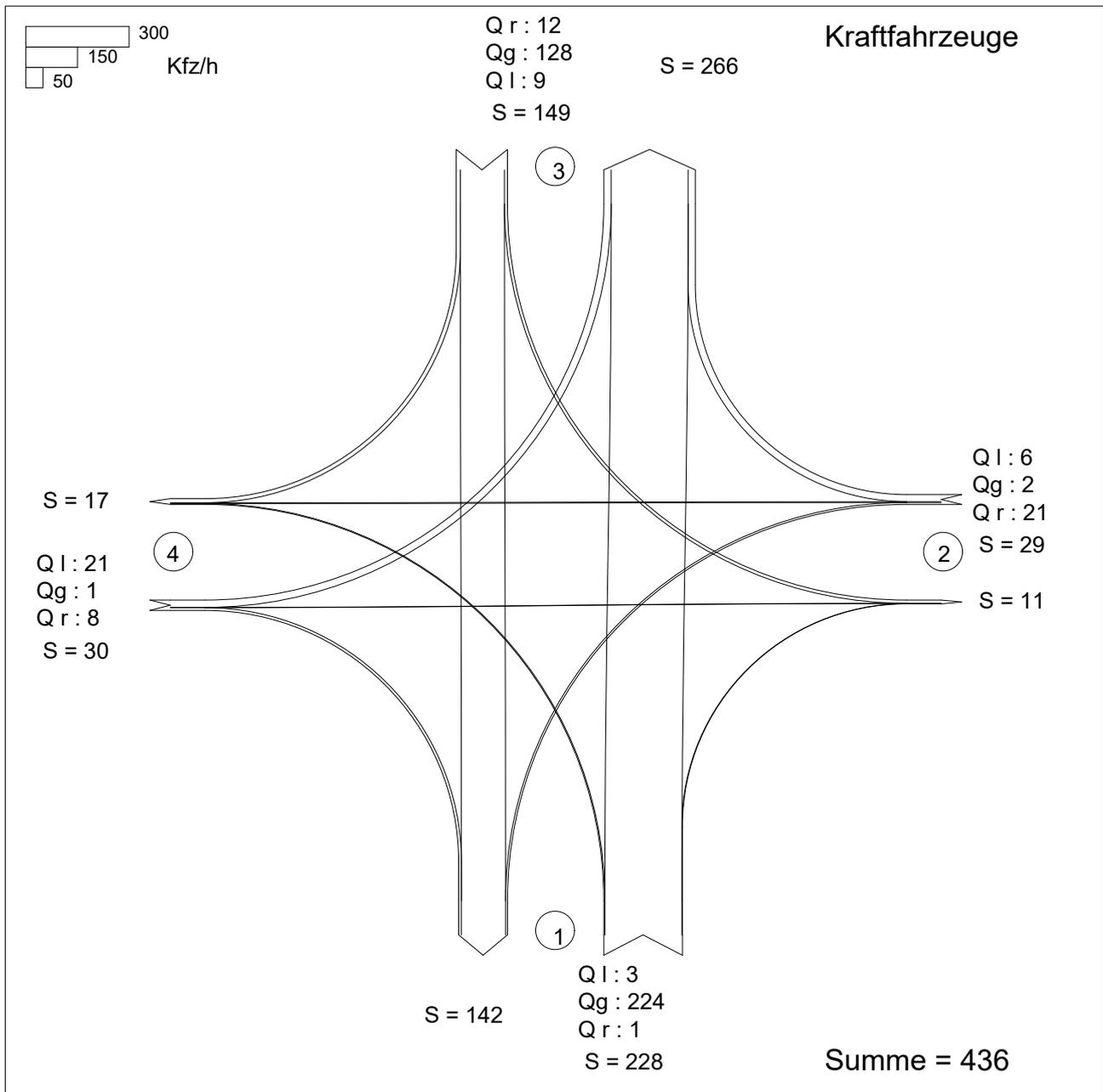
Zufluss über alle Zufahrten : 776 Pkw-E/h
 davon Kraftfahrzeuge : 771 Fz/h
 Summe aller Wartezeiten : 0,9 Fz-h/h
 Mittl. Wartezeit über alle Fz : 4,4 s pro Fz

Berechnungsverfahren :

Kapazität : Deutschland: HBS 2015 Kapitel S5
 Wartezeit : HBS 2015 + HBS 2009 = Akcelik, Troutbeck (1991) mit T = 3600
 Staulängen : Wu, 1997
 Fußgänger-Einfluss : Stuwe, 1992
 LOS - Einstufung : HBS (Deutschland)

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung

Projekt : Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 Südring in Beckum
 Knotenpunkt : KP 4: Mühlenweg (L 822) / Weidenweg / Sieverdingweg
 Stunde : Morgenspitzenstunde 07:00 bis 08:00 Uhr
 Datei : 1730_KP 4_PROGNOSE-PLANFALL_MS.kob



Zufahrt 1: Mühlenweg (L 822) (süd)
 Zufahrt 2: Sieverdingweg
 Zufahrt 3: Mühlenweg (L 822) (nord)
 Zufahrt 4: Weidenweg

KNOBEL Version 7.1.3

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 Südring in
 Knotenpunkt : KP 4: Mühlenweg (L 822) / Weidenweg / Sieverdingweg
 Stunde : Morgenspitzenstunde 07:00 bis 08:00 Uhr
 Datei : 1730_KP 4_PROGNOSE-PLANFALL_MS.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
1		3	5,5	2,8	140	1051		3,4	1	1	A
2		234				1800					A
3		1				1470					A
Misch-H		238				1800	1 + 2 + 3	2,4	1	1	A
4		6	6,5	3,2	380	656		5,5	1	1	A
5		2	6,7	3,3	377	635		5,7	1	1	A
6		22	5,9	3,0	225	874		4,4	1	1	A
Misch-N		30				801	4 + 5 + 6	4,8	1	1	A
9		12				1470					A
8		138				1800					A
7		9	5,5	2,8	225	954		3,8	1	1	A
Misch-H		159				1800	7 + 8 + 9	2,3	1	1	A
10		21	6,5	3,2	394	618		6,0	1	1	A
11		1	6,7	3,3	371	639		5,6	1	1	A
12		8	5,9	3,0	134	1019		3,6	1	1	A
Misch-N		30				691	10+11+12	5,4	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**

Lage des Knotenpunkte : Innerorts

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :

Hauptstrasse : Mühlenweg (L 822) (süd)
 Mühlenweg (L 822) (nord)

Nebenstrasse : Sieverdingweg
 Weidenweg

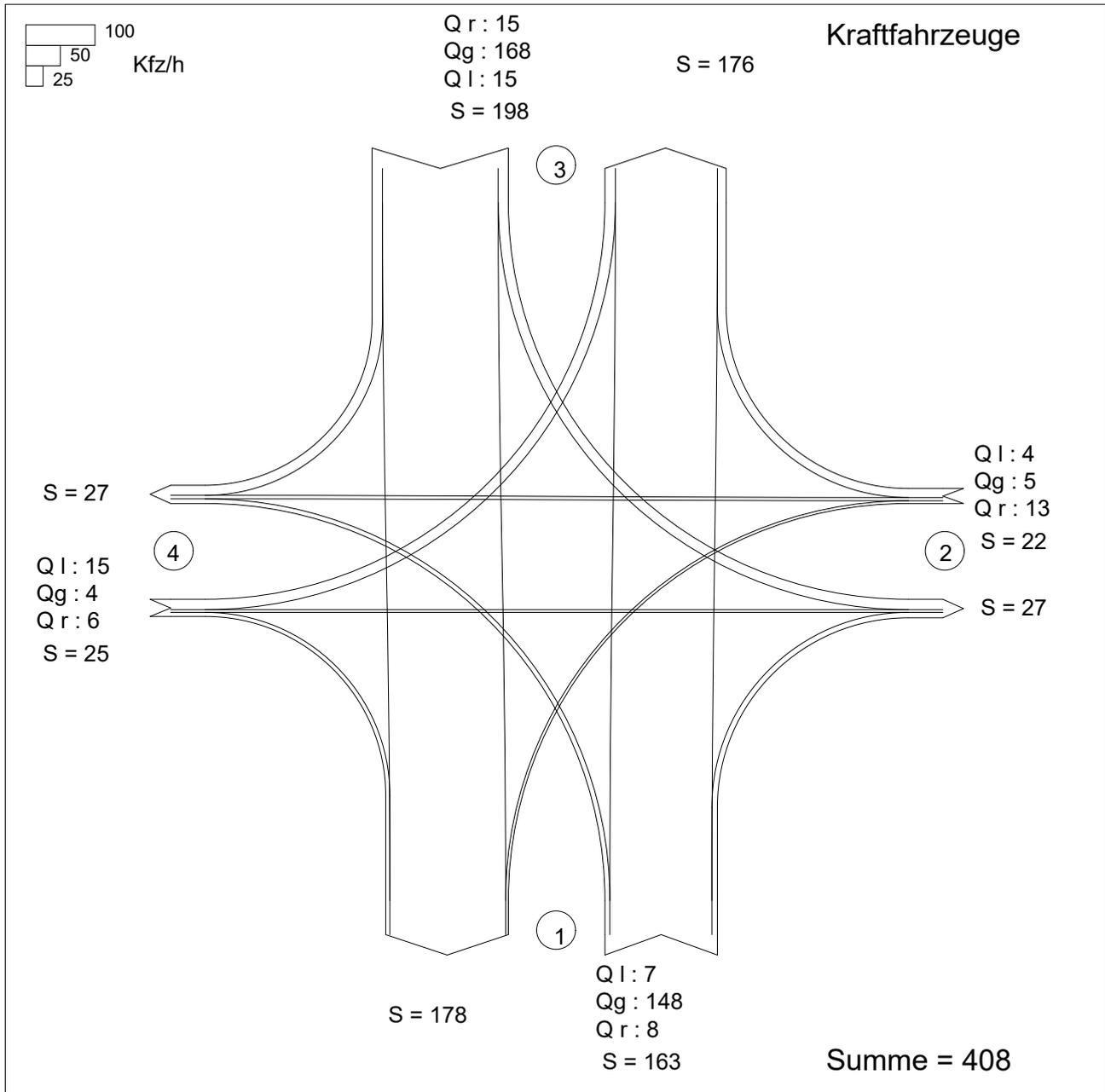
HBS 2015 S5

KNOBEL Version 7.1.3

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung

Projekt : Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 Südring in Beckum
 Knotenpunkt : KP 4: Mühlenweg (L 822) / Weidenweg / Sieverdingweg
 Stunde : Nachmittagsspitzenstunde 17:00 bis 18:00 Uhr
 Datei : 1730_KP 4_PROGNOSE-PLANFALL_NMS.kob



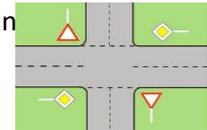
Zufahrt 1: Mühlenweg (L 822) (süd)
 Zufahrt 2: Sieverdingweg
 Zufahrt 3: Mühlenweg (L 822) (nord)
 Zufahrt 4: Weidenweg

KNOBEL Version 7.1.3

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt : Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 Südring in
 Knotenpunkt : KP 4: Mühlenweg (L 822) / Weidenweg / Sieverdingweg
 Stunde : Nachmittagsspitzenstunde 17:00 bis 18:00 Uhr
 Datei : 1730_KP 4_PROGNOSE-PLANFALL_NMS.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
1		7	5,5	2,8	183	1000		3,6	1	1	A
2		151				1800					A
3		8				1470					A
Misch-H		166				1800	1 + 2 + 3	2,2	1	1	A
4		4	6,5	3,2	360	665		5,4	1	1	A
5		5	6,7	3,3	357	645		5,6	1	1	A
6		13	5,9	3,0	152	955		3,8	1	1	A
Misch-N		22				804	4 + 5 + 6	4,6	1	1	A
9		15				1470					A
8		169				1800					A
7		15	5,5	2,8	156	1032		3,5	1	1	A
Misch-H		199				1800	7 + 8 + 9	2,3	1	1	A
10		15	6,5	3,2	368	638		5,8	1	1	A
11		4	6,7	3,3	354	649		5,6	1	1	A
12		6	5,9	3,0	176	968		3,7	1	1	A
Misch-N		25				697	10+11+12	5,4	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**

Lage des Knotenpunkte : Innerorts

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :

Hauptstrasse : Mühlenweg (L 822) (süd)
 Mühlenweg (L 822) (nord)

Nebenstrasse : Sieverdingweg
 Weidenweg

HBS 2015 S5

KNOBEL Version 7.1.3

Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage zu TOP

2020/0001
öffentlich

Durchführung eines Werkstattverfahrens zur Neugestaltung des Hellbachtals im Stadtteil Neubeckum

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
12.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Neugestaltung des östlichen Hellbachtals im Stadtteil Neubeckum ein öffentliches Werkstattverfahren vorzubereiten. Unter Beteiligung der Öffentlichkeit sollen parallel 3 Landschaftsarchitekturbüros an extern moderierten Planungswerkstätten mitwirken. Ziel ist die Erarbeitung eines Gesamtentwurfs, auf dessen Grundlage das östliche Hellbachtal als Erholungsband beziehungsweise Stadtteilpark weiterentwickelt werden soll.
2. Zur Realisierung eines Pumptracks im Stadtteil Neubeckum ist bei der Planung eine mindestens 20 Meter mal 50 Meter große Fläche im östlich an die Hauptstraße angrenzenden Bereich zu berücksichtigen.
3. Als Ergebnis des Werkstattverfahrens soll dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie ein Entwurf zur Realisierung und zur Beantragung von Fördermitteln vorgeschlagen werden.

Kosten/Folgekosten

Für die Beauftragung von 3 Landschaftsarchitekturbüros fallen insgesamt Honorare in Höhe von 30.000 Euro an. Für die externe Moderation, die Honorare der Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichter, die Verfahrensbetreuung sowie für Nebenkosten wird mit 12.000 Euro gerechnet, mithin fallen Gesamtkosten in Höhe von rund 42.000 Euro an.

Finanzierung

Bei dem Produktkonto 090101.542955/742955 – Rahmenplan Neubeckum – wurde ein Haushaltsansatz für das Jahr 2020 in Höhe von 10.000 Euro gebildet. Weitere Mittel stehen aufgrund einer Ermächtigungsübertragung aus dem Vorjahr zur Verfügung, sodass die Kosten in Höhe von rund 42.000 Euro finanziert werden können.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Planung und Unterhaltung öffentlicher Grünflächen sind eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist die Verfügbarkeit attraktiver Naherholungsgebiete für alle Altersgruppen ein wichtiges Ziel der Stadtentwicklung.

Erläuterungen

In dem aktuell für den Stadtteil Neubeckum in Erstellung befindlichen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) wird dem Hellbachtal als „Erholungsband“ im räumlichen Leitbild eine hohe Bedeutung beigemessen. Die Umgestaltung des östlichen Hellbachtals ist folglich im Entwurf des ISEK als eines der Leitprojekte des ISEK aufgeführt.

Oberziele dieses Projekts sind die Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum, die Verbesserung des Freizeitangebots für alle Alters- und Nutzergruppen sowie die Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum. Durch die vorgeschlagene ganzheitliche Betrachtung der Themen Gewässerumbau (baufälliges Dammbauwerk), Pumptrack und landschaftsräumliche Entwicklung des Hellbachtals sollen Synergien entstehen, die zu einem qualitätvollen Planungsergebnis beitragen.

Öffentliches Werkstattverfahren

Im Rahmen eines Werkstattverfahrens soll unter Beteiligung der Öffentlichkeit ein gesamt-räumlicher Entwurf verfasst werden, auf dessen Grundlage der Landschaftsraum des östlichen Hellbachtals als Stadtteilpark weiterentwickelt werden kann. Neben der potenziellen städtebaulich-funktionalen Bedeutung des Hellbachtals als Naherholungsgebiet erfordern die Baufälligkeit des Dammbauwerks am Hellbach und damit verbundene Fragen der zukünftigen Gewässerplanung eine integrierte Gesamtplanung.

Aufgrund der Vielzahl an zu berücksichtigten Planungsbelangen und der Komplexität der Aufgabe sollen 2 extern moderierte öffentliche Planungswerkstätten Bestandteil des Planungsprozesses sein. Diese Vorgehensweise soll zur Ideenfindung sowie möglichst zu einem Interessenausgleich beitragen.

Der Schwerpunkt der Aufgabe liegt auf der Überplanung des östlich der Hauptstraße im Stadtteil Neubeckum gelegenen Hellbachtals (Realisierungsteil). Im Sinne eines gesamt-räumlichen Ansatzes sollen auf kleinmaßstäblicherer Rahmenplanebene jedoch auch Aussagen zur räumlichen Entwicklungsperspektive des westlichen Hellbachtals (Bereich zwischen der Hauptstraße und der Dyckerhoffstraße B 475) getroffen werden (Ideenteil).

Errichtung eines Pumptracks im Stadtteil Neubeckum

In seiner Sitzung am 11.09.2019 hat sich der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie mit der Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Errichtung eines Pumptracks im Stadtteil Neubeckum auseinandergesetzt (Anregung vom 24.06.2019). Mit Beschluss wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob es im Stadtteil Neubeckum einen geeigneten Standort zur Errichtung eines Pumptracks gibt.

Ergebnis der inzwischen durchgeführten Standortsuche ist es, dass der Bereich Hellbachtal/östliche Hauptstraße die Anforderungen eines zentral gelegenen, gut erreichbaren, einsehbaren Standorts am besten erfüllt.

Zur Abschätzung möglicher Lärmbelastungen im Bereich der nächstgelegenen Wohngebäude wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Ergebnis der Voruntersuchung ist es, dass die Realisierung eines Pumptracks am Standort östlich der Hauptstraße möglich ist. Sowohl die Berechnungen der Schallausbreitung nach Achtzehnter Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) als auch nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-5 – 8827.5 – (V Nr.) vom 23.10.2006 – Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen – haben gezeigt, dass es an den umliegenden Wohngebäuden zu keinen Überschreitungen der Richtwerte kommt.

Es kommt in allen Zeiträumen zu einer Unterschreitung der Richtwerte um mehr als 6 Dezibel (A).

Von den Initiatoren der Petition liegt die Rückmeldung vor, dass diese den vorgeschlagenen Standort als sehr gut geeignet halten.

Für die Weiterentwicklung des Hellbachtals als Quartiers- beziehungsweise Stadtteilpark hat die Errichtung eines Pumptracks ein großes Potenzial, da es sich um ein Freizeitangebot handelt, das sich an vielfältige Alters- und Nutzungsgruppen richtet.

Ergebnis des Werkstattverfahrens

Die parallele Erarbeitung von 3 unterschiedlichen Entwürfen im Rahmen des Werkstattverfahrens soll durch ein Bewertungsgremium, zusammengesetzt aus Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichtern sowie Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen, begleitet werden.

Aufgabe des Bewertungsgremiums ist es, dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie nach Durchführung von 2 öffentlichen Planungswerkstätten einen Entwurf für den Planungsbeschluss zur Realisierung zu empfehlen.

Im Anschluss an den Planungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie soll ein Antrag auf Gewährung von Fördermitteln gestellt werden.

Aufgrund der vorgeschlagenen Verfahrensabfolge zur möglichst breit angelegten Beteiligung der Öffentlichkeit kann die Einhaltung der Antragsfrist zur Beantragung von Städtebaufördermitteln zum 30.09.2020 nicht garantiert werden.

Das vorgeschlagene Qualifizierungsverfahren bietet jedoch die Gelegenheit, in Neubeckum einen attraktiven Landschaftsraum zu entwickeln, der den Stadtteil nachhaltig bereichert.

Anlage(n):

- 1 Übersichtsplan
- 2 Leitbild Entwurf ISEK Neubeckum und Referenzen



TOP 7

Hellbachtal

A Realisierungsteil: 34 500 m²
B Idententeil: 44 300 m²

Übersichtsplan ohne Maßstab
Datenlizenz Deutschland - Land NRW/Kreis Warendorf (2017) - Version 2.0

Leitbild Entwurf ISEK Neubeckum



Quelle: Stadt Beckum

Referenz Landschaftsraum



geskes.hack Landschaftsarchitekten GmbH

Quelle: geskes hack Landschaftsarchitekten

Referenz Wasser als Gestaltungselement



Quelle: Mann Landschaftsarchitektur

Referenz Wasser als Erlebnisraum



Quelle: Stadt Sulzbach



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2020/0006

öffentlich

Erlass der Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Beckum

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

12.02.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

13.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Richtlinie der Stadt Beckum über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds Innenstadt Beckum (Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Beckum) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für den Verfügungsfonds belaufen sich bei einer Inanspruchnahme in voller Höhe auf maximal 60.000 Euro. Davon müssen 30.000 Euro von den privaten Antragstellerinnen und Antragstellern getragen werden. Bei einer Zuwendung in Höhe von 21.000 Euro beträgt der städtische Eigenanteil 9.000 Euro.

Finanzierung

Für den Verfügungsfonds stehen für die Jahre 2020 bis 2022 entsprechende Haushaltsmittel bei den folgenden Produktkonten zur Verfügung:

150101.528048/728048 Verfügungsfonds (Sachaufwendungen),

150101.529151/729151 Verfügungsfonds (sonstige Dienstleistungen),

150101.531738/731738 Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds,

150101.781801 Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds – aktivierbare Zuwendungen – (Abgrenzung über 150101.531737 – Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds – aktivierbare Zuwendungen).

Die Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen ist für die Jahre 2020 bis 2022 bei folgenden Produktkonten veranschlagt:

150101.414126/614126 Zuweisung vom Land (Verfügungsfonds),

150101.681106 Zuschuss vom Land für Verfügungsfonds für Verfügungsfonds – passivierbare Zuwendung (Abgrenzung über 150101.414137 – Zuschuss vom Land für Verfügungsfonds – passivierbare Zuwendung).

Begründung:
Rechtsgrundlagen

Der Beschluss einer Richtlinie erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Im Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzept „Innenstadt Beckum“ aus dem Jahr 2012 wird als Maßnahme 7.3 vorgeschlagen, Engagement und Initiative von Privaten durch die Einrichtung eines Verfügungsfonds zu unterstützen. Mit dem Verfügungsfonds sollen konkrete private Projekte, Aktionen und Maßnahmen in der Innenstadt gefördert werden, die im Einklang mit den Zielen des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes stehen.

Ein Verfügungsfonds ist ein Budget, das mit Mitteln der Städtebauförderung bezuschusst wird. Mit diesen Mitteln soll die Durchführung von kleinteiligen Projekten und Maßnahmen in einem definierten räumlichen Bereich angeregt werden. Das Instrument richtet sich insbesondere an Bewohnerinnen und Bewohner, Geschäftsleute, Vereine und sonstige Innentadtakteurinnen und -akteure. Die Besonderheit eines Verfügungsfonds liegt darin, dass die Fördermittel vergleichsweise flexibel und kurzfristig verfügbar sind, soweit die entsprechenden Anträge und Nachweise rechtzeitig vorgelegt werden.

Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung eines Verfügungsfonds ergeben sich aus Nr. 14 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008).

So wird der Verfügungsfonds zu maximal 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln (Bund, Land Nordrhein-Westfalen und Stadt Beckum) und zu mindestens 50 Prozent aus privaten Mitteln finanziert.

Die Mittel des Verfügungsfonds können für investive, investitionsvorbereitende und nicht-investive Maßnahmen verwendet werden. Nichtinvestive Maßnahmen dürfen ausschließlich mit privaten Mitteln des Verfügungsfonds finanziert werden.

Über die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds Innenstadt Beckum entscheidet ein Auswahlgremium, dessen Mitglieder einen Querschnitt der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter der Beckumer Innenstadt bilden. Vorgeschlagen wird, das Auswahlgremium zur einen Hälfte aus Vertretern der Hauptadressaten, also den (organisierten) Akteurinnen und Akteuren der Innenstadt, und zur anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern des Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, die mit der Einrichtung und Betreuung des Verfügungsfonds betraut sind, zu besetzen. Zielsetzung sollte es sein, das Auswahlgremium personell so zu besetzen, dass bei Bedarf eine möglichst zeitnahe, niedrigschwellige Bewertung eingehender Anträge erfolgen kann.

Im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes wurde bereits im Jahr 2014 der Verfügungsfonds ISG Oststraße sowie im Jahr 2017 der Verfügungsfonds Innenstadt Beckum eingerichtet (siehe Vorlage 2017/0148).

Um eine größere Reichweite zu erzielen, wurde gegenüber der ursprünglichen Richtlinie aus dem Jahr 2017 das Fördergebiet um weitere innerstädtische Geschäftslagen erweitert. Entsprechend dem zentralen Versorgungsbereich wurde das Fördergebiet wesentlich im östlichen Bereich der Oststraße, im westlichen Bereich der Hühlstraße und im südlichen Bereich des Kirchplatzes bis zur Kreuzung Elisabethstraße/Südwall, einschließlich Südstraße, Clemens-August-Straße und der Propsteigasse räumlich angepasst.

Die Verwaltung schlägt vor, den im Anhang dieser Vorlage beiliegenden Entwurf der Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Beckum zu beschließen. Der Entwurf erfüllt die Vorgaben der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage(n):

Richtlinie der Stadt Beckum über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds Innenstadt Beckum (Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Beckum)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch	2
§ 2 Fördergrundsätze und Ziele	2
§ 3 Fördergebiet.....	2
§ 4 Fördergegenstand	3
§ 5 Fördervoraussetzungen.....	3
§ 6 Antragsverfahren	5
§ 7 Höhe der Förderung.....	6
§ 8 Auswahlgremium	6
§ 9 Sitzung des Auswahlgremiums	6
§ 10 Mittelgewährung, Durchführung und Abrechnung.....	6
§ 11 Zweckbindung	8
§ 12 Datenschutz.....	8
§ 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	8
Anlage Fördergebiet nach § 3	9

Präambel

Der Rat der Stadt Beckum hat am _____ folgende Richtlinie über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds Innenstadt Beckum beschlossen:

Die am 5. Juli 2012 vom Rat der Stadt Beckum beschlossene Fortschreibung des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes Innenstadt Beckum beinhaltet eine Fülle von Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung der Beckumer Innenstadt.

Unter anderem wird die Einrichtung eines Verfügungsfonds vorgeschlagen.

Durch den Verfügungsfonds soll privates Engagement gefördert werden, indem zur Umsetzung geeigneter Projekte, Aktionen und Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Einkaufsbereiche der Beckumer Innenstadt angeregt wird.

Der Verfügungsfonds eröffnet zudem die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

§ 1

Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

- (1) Die Bewilligung von Projektanträgen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach Nummer 14 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008.
- (2) Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 2

Fördergrundsätze und Ziele

- (1) Die Stadt richtet den Verfügungsfonds Innenstadt Beckum innerhalb des Sanierungsgebietes des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes Innenstadt Beckum ein (siehe Anlage Fördergebiet nach § 3).
- (2) Der Verfügungsfonds wird aus Mitteln des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Beckum finanziert. Die Finanzierung der bewilligten Maßnahmen erfolgt maximal zu 50 Prozent aus diesen öffentlichen Mitteln und mindestens zu 50 Prozent aus privaten Mitteln.
- (3) Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Beckum zu diesem Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.

Das Budget des Verfügungsfonds umfasst 30.000 Euro aus öffentlichen Mitteln. Voraussetzung für deren Einsatz ist die entsprechende Einbringung von weiteren 30.000 Euro privater Mittel.

- (4) Verwalterin des Verfügungsfonds ist die Stadt Beckum, vertreten durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister.
- (5) Die durch den Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen sollen zu einer nachweisbaren und möglichst dauerhaften Stärkung der Beckumer Innenstadt beitragen.

Gefördert werden folgende Maßnahmen innerhalb des Fördergebietes:

- a) Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und Gastgewerbes,

- b) Maßnahmen zur Imagebildung und Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Maßnahmen, Aktionen und Workshops zur Aufwertung des Stadtbildes und Geschäftsflächenumfeldes,
- d) Mitmachaktionen und Festivitäten.

§ 3 Fördergebiet

- (1) Gefördert werden Maßnahmen innerhalb des Fördergebietes:
- a) Oststraße – von der Kreuzung Lippweg/Lippborger Straße bis zur Einmündung Marktplatz, einschließlich Lippborger Straße mit der Hausnummer 4, Sternstraße mit der Hausnummer 30, Südwall mit den Hausnummern 1 und 2, Clemens-August-Straße mit den ungeraden Hausnummern 1 bis 5 sowie den geraden Hausnummern 2 bis 10, Wilhelmstraße mit den Hausnummern 1 bis 6, Propsteigasse in Gänze und Linnenstraße mit den ungeraden Hausnummern 1 bis 5 sowie den geraden Hausnummern 2 bis 10,
 - b) Nordstraße – von der Sternstraße bis Einmündung Marktplatz, einschließlich Sternstraße mit der Hausnummer 2 und Engelsgasse mit der Hausnummer 2,
 - c) Hühlstraße – von der Nordstraße bis zum Nordwall, einschließlich Pulort mit den Hausnummern 1 a, 1 b und 1 c und Nordwall mit den Hausnummern 33 und 33 a,
 - d) Weststraße – von der Kreuzung Nordwall/Westwall/Weststraße bis zur Einmündung Marktplatz, einschließlich Nordwall mit den ungeraden Hausnummern 35 bis 49, Westwall mit der Hausnummer 1 und Kleine Südstraße mit der Hausnummer 2,
 - e) Marktplatz – in Gänze,
 - f) Kirchplatz – von der Kreuzung Elisabethstraße/Südwall bis zur Einmündung Marktplatz, einschließlich Südstraße mit den ungeraden Hausnummern 1 bis 7, Elisabethstraße mit den Hausnummern 1, 2 und 2 a, Clemens-August-Straße mit der Hausnummer 27 und dem Parkplatz Clemens-August-Straße.
- (2) Das Fördergebiet ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

§ 4 Fördergegenstand

- (1) Die Mittel des Verfügungsfonds können für investive, investitionsvorbereitende und nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Umsetzung nichtinvestiver Maßnahmen dürfen keine öffentlichen Mittel, sondern ausschließlich private Mittel eingesetzt werden.

(2) Maßnahmen sind zum Beispiel:

Investive Maßnahmen

- a) punktuelle Straßenumgestaltung,
- b) Begrünung und Blumengestaltung,
- c) Aufstellung von Stadtmobiliar, zum Beispiel Bänke, Spielgeräte, Fahrradständer,
- d) Aufstellung von Straßen-Papierkörben,
- e) Umsetzung von Lichtkonzepten in Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung,
- f) Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme,
- g) Kunst im öffentlichen Raum,
- h) bauliche Gestaltung von Eingangssituationen,
- i) Zwischennutzung von Baulücken,
- j) Bau von öffentlichen Toilettenanlagen,
- k) sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen.

Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- a) Analysen und Konzepte zur Umsetzung der investiven Maßnahmen,
- b) Umnutzungskonzepte für Leerstände,
- c) Investitionsanreizende Beratung von Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümern, zum Beispiel Zusammenlegung von Ladenlokalen, Gestaltung und Nutzung von Immobilien,
- d) Erstellung von Gestaltungsleitfäden, zum Beispiel für Schaufenster,
- e) Durchführung von Wettbewerben,
- f) Befragungen von Geschäftsleuten, Immobilienbesitzenden und Passantinnen und Passanten,
- g) sonstige Analysen und Konzepte, die dem Förderziel dienen.

Nichtinvestive Maßnahmen

(zu 100 Prozent aus privaten Mitteln des Verfügungsfonds nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren)

- a) Aufbau und Pflege von Immobiliendatenbanken,
- b) Neugestaltung von Anlieferverkehr,
- c) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Frequenzsteigerung, Bindung und Gewinnung von Kundinnen und Kunden,
- d) Serviceoffensiven zur Kundinnen- und Kundenbindung, zum Beispiel Lieferservice, Einrichtung von Kinderbetreuung,
- e) Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen,
- f) Aktionen gegen durch Tauben verursachte Belästigungen,
- g) Runde Tische und Innenstadtforen,

- h) sonstige öffentlichkeitswirksame nichtinvestive Maßnahmen.
- (3) Nicht gefördert werden:
- a) laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten und Honorarkosten der Antragstellerin oder des Antragstellers,
 - b) Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
 - c) Maßnahmen, die der unmittelbaren Gewinnerzielung dienen,
 - d) Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen gefördert werden können.

§ 5

Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
- a) Maßnahme liegt im Fördergebiet,
 - b) Maßnahme entspricht den genannten Förderzielen laut § 1, den Zielen des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes Innenstadt Beckum sowie den weiteren ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht,
 - c) alle erforderlichen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen liegen vor,
 - d) sämtliche Maßnahmen werden vor Maßnahmenbeginn mit der Stadt abgestimmt.
- (2) Für die Vergabe der Fördermittel werden folgende Kriterien berücksichtigt:
- a) Aufwand-Nutzenverhältnis,
 - b) Reihenfolge der Antragseingänge,
 - c) Technische und/oder zeitliche Umsetzbarkeit,
 - d) Art und Höhe künftiger finanzieller Belastungen, zum Beispiel Folgekosten, Pflegebedarf.
- (3) Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung der Fördermittel begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt auf schriftlichen Antrag hin einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

§ 6

Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Für eine Förderung ist ein schriftlicher Antrag beim städtischen Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung einzureichen. Die Förderung ist ausschließlich mit dem unter www.beckum.de eingestellten Formular zu beantragen.
- (3) Ab einer Kostenhöhe von 3.000 Euro sind mit dem Antrag mindestens 3 Angebote vorzulegen.

§ 7

Höhe der Förderung

- (1) Eine Maßnahme wird mit maximal 6.000 Euro gefördert
- (2) Maßnahmen von besonderer Bedeutung für das Fördergebiet können mit bis zu 10.000 Euro gefördert werden. Eine ausführliche Begründung ist dem Antrag beizufügen.
- (3) Damit eine wirkungsvolle Verwendung der Mittel gewährleistet ist, erfolgt eine Förderung erst ab Bruttokosten in Höhe von 600 Euro (Bagatellgrenze).

§ 8

Auswahlgremium

- (1) Zur Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds wird ein lokales Auswahlgremium aus Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter der Beckumer Innenstadt und Beschäftigten des städtischen Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung gebildet.

Das Verhältnis Privat : Verwaltung beträgt immer 1 : 1.

- (2) Das Auswahlgremium setzt sich aus folgenden, jeweils für sich stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a) Jeweils eine Person als Vertreterin oder Vertreter für:
 - City.Initiative.Beckum e. V.,
 - Immobilien- und Standortgemeinschaft Wir von der Oststraße e. V.,
 - Hotelier- und Wirteverein für ein gastfreundliches Beckum e. V. und
 - pro neu aufgenommener Immobilien- und Standortgemeinschaft im Fördergebiet.
 - b) Entsprechend der Personenzahl unter Buchstabe a Bedienstete des Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, davon 1 Person aus dem Aufgabenfeld Stadtmarketing.

§ 9

Sitzung des Auswahlgremiums

- (1) Die Sitzungen des Auswahlgremiums finden auf schriftliche Einladung der Stadt in Abhängigkeit vorliegender Förderanträge statt. Es erfolgt ein Beschlussprotokoll.
- (2) Zur 1. Sitzung werden die Vereinsvorsitzenden laut § 8 Absatz 2 Buchstabe a eingeladen und in der Sitzung die Mitglieder nach § 8 und eine Schriftführung aus dem Kreis der Mitglieder des Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung namentlich bestimmt. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, sollen ständige Mitglieder benannt werden. Für jedes ständige Mitglied sind mindestens 2 Stellvertretungen namentlich zu benennen.
- (3) Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit

(Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Bei persönlicher Befangenheit eines Mitgliedes entfällt das Stimmrecht. Die Befangenheit ist vor Beratung über das jeweilige Projekt zu erklären.
- (5) Die Sitzungen des Auswahlgremiums sind nicht öffentlich.

§ 10

Mittelgewährung, Durchführung und Abrechnung

- (1) Der Zuschuss wird nach Zustimmung durch das Auswahlgremium von der Stadt durch Bewilligungsbescheid gewährt. Der Bescheid kann mit Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen zu der geplanten Maßnahme.
- (3) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird gestattet, bei der Durchführung der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 Prozent ohne Zustimmung der Stadt auszugleichen. Die Höhe der Förderung bleibt davon unberührt. Darüber hinausgehende Kostenänderungen oder inhaltliche Änderungen der Maßnahme müssen erneut durch das Auswahlgremium und durch städtischen Bescheid genehmigt werden.
- (4) Für die Auszahlung sind folgende Unterlagen innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme als Verwendungsnachweis schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail vorzulegen:
 - a) Formloser Bericht über die Maßnahme mit einer Erläuterung der Zielsetzung und mindestens einem Foto,
 - b) Belege der Öffentlichkeitsarbeit mit Hinweis auf die Förderung aus dem Verfügungsfonds, zum Beispiel Presseinformationen, Fotos, Publikationen,
 - c) Alle Originalrechnungen und Zahlungsbelege als Kostennachweis.

Damit Maßnahmen noch bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen und abgerechnet werden können, endet die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises für Maßnahmen im Jahr 2023 am 30. September 2023.

- (5) Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in dem Bescheid angegebenen Kosten, wird der Zuschuss entsprechend verringert. Sind die Kosten bei einer Vorfinanzierung geringer als geplant, so sind die zu viel gezahlten Mittel aus der Vorfinanzierung unverzüglich zurückzuzahlen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
- (6) Die Auszahlung als Zuschuss erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Stadt. Ist eine bewilligte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung erfolgen. Die Vorfinanzierung muss schriftlich begründet werden.
- (7) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise aufgehoben werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Be-

willigungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 11 Zweckbindung

- (1) Für aus dem Verfügungsfonds geförderte Einzelmaßnahmen gelten die nachfolgenden Zweckbindungsfristen:
 - a) 10 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen,
 - b) 5 Jahre für bewegliche Gegenstände.
- (2) Für nichtinvestive Maßnahmen endet die Zweckbindungsfrist mit Beendigung der Maßnahme.
- (3) Bei Unterschreiten der Frist muss von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die aus Mitteln des Verfügungsfonds stammende Zuwendung anteilig auf die nicht erfüllte Zweckbindungsfrist erstattet werden. Die Rückzahlungssumme ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- (4) Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind im Falle eines Eigentumswechsels an die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger mit bindender Wirkung weiterzugeben.

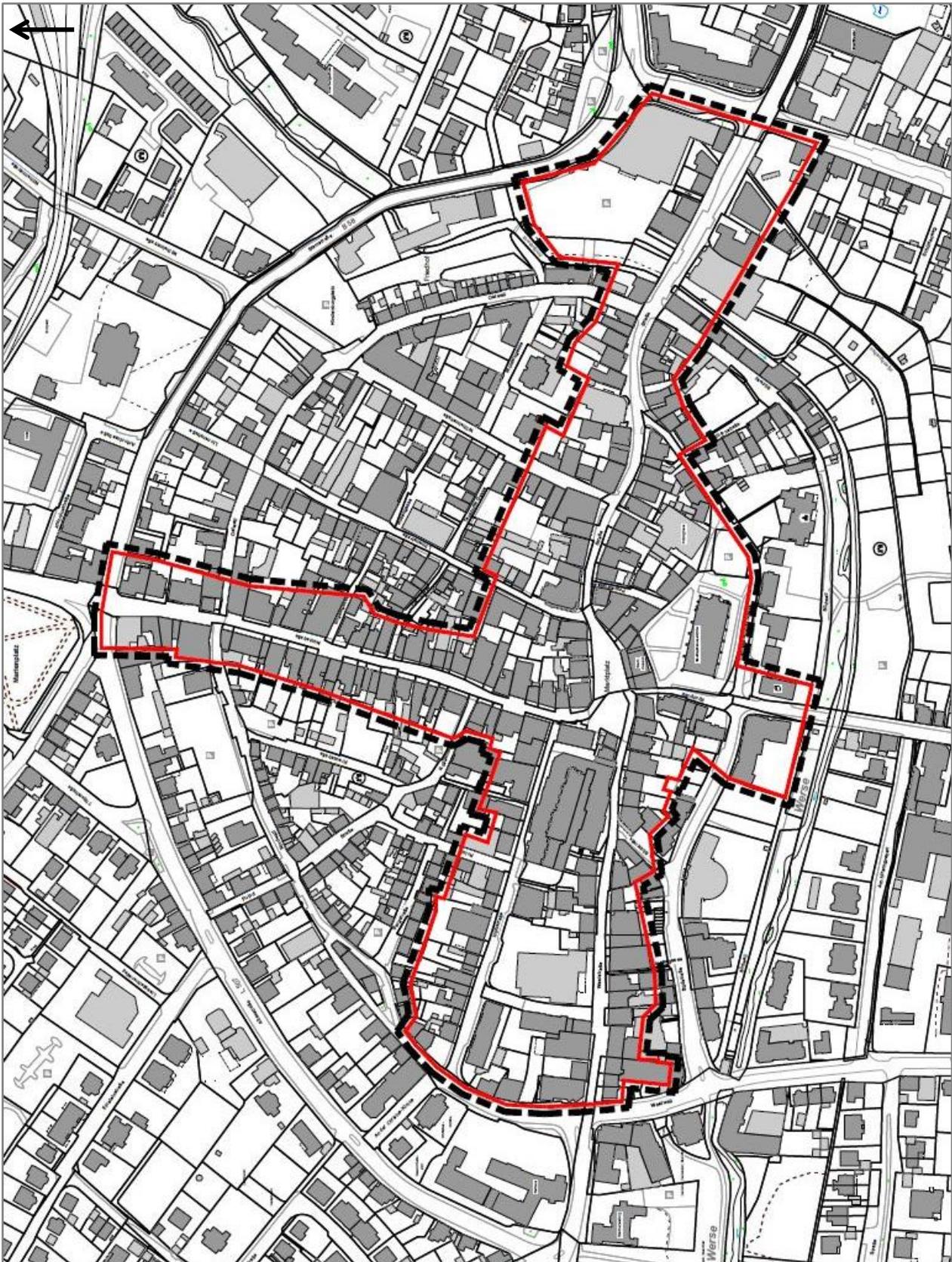
§ 12 Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 6 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Anlage Fördergebiet nach § 3



Quellenvermerk

Datenlizenz Deutschland – Version 2.0
Land NRW/Kreis Warendorf (2019)

Umgrenzung des Fördergebietes





Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2020/0009

öffentlich

Erlass der Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

12.02.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

13.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Richtlinie der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im Bereich der Innenstadt Beckum (Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Gesamtkosten belaufen sich bei einer Inanspruchnahme in voller Höhe auf maximal 80.000 Euro. 50 Prozent dieser Kosten werden von den privaten Antragstellerinnen und Antragstellern übernommen. Die übrigen Kosten in Höhe von 40.000 Euro werden mit 70 Prozent aus Städtebaufördermitteln gefördert. Bei einer Zuwendung in Höhe von 28.000 Euro beträgt der städtische Eigenanteil 12.000 Euro.

Finanzierung

Für das Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum sind bei dem Produktkonto 090101.531828/731828 – Weiterleitung Hof- und Fassadenprogramm – insgesamt 40.000 Euro für die Jahre 2020 bis 2023 veranschlagt.

Die Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum ist unter dem Produktkonto 090101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – in Höhe von insgesamt 28.000 Euro für die Jahre 2020 bis 2023 veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass der Richtlinie erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Im integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzept für die Innenstadt Beckum 2012 (IHMK 2012) ist als ein wesentliches Ziel die qualitative Aufwertung und Entwicklung des Stadtbildes genannt.

Hierzu ist unter anderem vorgesehen, Maßnahmen zur Fassadenverbesserung, Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie an Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken durchzuführen (IHMK 2012, Maßnahmennummer 5.2). Das Hof- und Fassadenprogramm soll die Eigentümerinnen und Eigentümer durch finanzielle Anreize zu privaten Investitionen beziehungsweise zur Herrichtung ihrer Grundstücke motivieren.

Im Rahmen des integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes aus dem Jahr 2000 wurde das Programm bereits im Pulortviertel in den Jahren 2011 bis 2013 umgesetzt.

In einem weiteren Schritt wurde seitens der Stadt auf Grundlage des IHMK 2012 eine Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelungen und Begrünung von Hofflächen in der Oststraße, mit einer Gültigkeit bis zum 31.12.2014 erlassen. In der Praxis hatte sich gezeigt, dass die gezielte Ansprache und Beratung der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer einen erheblichen zeitlichen Vorlauf benötigt, sodass die Laufzeit der Richtlinie zum Ende des Jahres 2017 verlängert wurde (siehe Vorlage 2014/0135 und Niederschrift zur Sitzung des Rates am 30.09.2014).

Es wurde die Notwendigkeit erkannt, auch weitere innerstädtische Geschäftslagen in die Förderung mit einzubeziehen und dies nicht nur auf die Oststraße zu beschränken. Aus diesem Grunde wurde die Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Oststraße zur Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt, das Fördergebiet erweitert und die Laufzeit der Richtlinie bis zum Ende des Jahres 2018 verlängert (siehe Vorlage 2017/0091 und Niederschrift zur Sitzung des Rates am 01.06.2017).

Da für das Förderprogramm zwischenzeitlich eine gute Akzeptanz bei den Eigentümerinnen und Eigentümern geschaffen werden konnte, wurde für das Jahr 2019 ein erneuter Antrag auf Städtebaufördermittel gestellt. Dieser wurde mit einer Laufzeit bis zum Jahr 2023 bewilligt.

In der neuen Richtlinie wurde das Fördergebiet auf weitere innerstädtische Geschäftslagen angepasst und räumlich wie folgt begrenzt: Markt, Nordstraße, Oststraße, Weststraße bis Hausnummer 40, Nordwall die ungeraden Hausnummern 35 bis 49, Hühlstraße, Kirchplatz, Propsteigasse sowie Clemens-August-Straße die Hausnummern 1 bis 11.

Anlage(n):

Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum

Richtlinie der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im Bereich der Innenstadt Beckum (Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Ziel und Zweck der Förderung	2
§ 2 Fördergebiet.....	2
§ 3 Antragsberechtigte.....	2
§ 4 Fördergegenstand	3
§ 5 Gestaltungsgrundsätze.....	4
§ 6 Höhe der Förderung	5
§ 7 Antragstellung, Verfahren und Auszahlung	6
§ 8 Auskunftspflicht	6
§ 9 Bewilligung und Zweckbindung	7
§ 10 Rechtsanspruch	7
§ 11 Ausnahmeregelung	7
§ 12 Datenschutz.....	7
§ 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	7
Anlage Fördergebiet nach § 2	8

Präambel

Der Rat der Stadt Beckum hat am _____ folgende Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Hof- und Fassadenprogrammes Innenstadt Beckum (Richtlinie „Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum“) beschlossen:

In der am 5. Juli 2012 vom Rat der Stadt Beckum beschlossenen Fortschreibung des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzept Innenstadt Beckum ist als ein wesentliches Ziel die qualitative Aufwertung und Entwicklung des Stadtbildes genannt.

Hierzu ist für die Innenstadt Beckum unter anderem vorgesehen, Maßnahmen zur Fassadenverbesserung, Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie an Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken durchzuführen.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sollen durch ein Anreizprogramm zur Herrichtung ihrer Grundstücke mobilisiert und unterstützt werden.

Das Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt wird mit Mitteln des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert. Deren Bewilligungszeitraum und somit das Förderprogramm nach dieser Richtlinie endet am 31. Dezember 2023.

§ 1

Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Die Stadt beabsichtigt, durch das Hof- und Fassadenprogramm das Erscheinungsbild der Innenstadt Beckum zu verbessern und gewährt einen finanziellen Zuschuss. Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen fördern solche Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung.
- (2) Mit der finanziellen Unterstützung soll die private Investitionsbereitschaft angeregt werden. Es geht hierbei um eine entscheidende stadtgestalterische Verbesserung im Erscheinungsbild sowie eine Attraktivitätssteigerung.
- (3) Dazu zählen zum Beispiel die Herrichtung von Hof- und Gartenflächen, die Beseitigung von Versiegelung, die Herstellung von Begrünung sowie die Herrichtung der Fassaden.

§ 2

Fördergebiet

Das Fördergebiet wird wie in der Anlage dargestellt, räumlich wie folgt begrenzt: Markt, Nordstraße, Oststraße, Weststraße bis Hausnummer 40, Nordwall die ungeraden Hausnummern 35 bis 49, Hühlstraße, Kirchplatz, Propsteigasse sowie Clemens-August-Straße die Hausnummern 1 bis 11.

§ 3

Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind nur Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte von Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken, die im Fördergebiet nach § 2 liegen.
- (2) Einrichtungen des Bundes, des Landes und kommunale Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

§ 4

Fördergegenstand

Maßnahmen an Hof- und Gartenflächen, Fassaden, Giebeln und Dächern werden gefördert, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche des Fördergebietes nach § 2 aus sichtbar sind.

- a) Der Erhalt und die Verbesserung des Ortsbildes sind Grundlage einer Förderung.
- b) Gefördert werden die Kosten für Material, Arbeitslohn, Nebenkosten, wie fachliche Beratung und Bauleitung, Gerüste, vorbereitende Arbeiten, die im direkten Zusammenhang zur Maßnahme stehen, und Ähnliches.
- c) Für folgende Einzelmaßnahmen ist eine Förderung möglich, wobei die Gestaltungsgrundsätze nach § 5 zu beachten sind.

Hof- und Gartenflächen

Gefördert werden Maßnahmen mit dem Ziel einer verbesserten Gestaltung, der Entsiegelung von Flächen oder einer Begrünung.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Gärtnerische Gestaltungen, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind, zum Beispiel Anlegen von Spiel- und Wegeflächen, Anlegen von Gärten für Mieterinnen und Mieter und Pergolen.
- b) Gestalterische Anpassungsarbeiten zum öffentlichen Raum hin, zum Beispiel Anpflasterung und Abgrenzung durch Mauern.

Nicht gefördert werden:

- a) Künstlerische Einrichtungen und Anlagen, wie Skulpturen, Brunnen.
- b) Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (einschließlich Carports und Garagen).
- c) Gestaltung und Ausbau von Lichthöfen.
- d) Maßnahmen an Neubauten, deren Bezugsfertigkeit weniger als 5 Jahre seit dem Tag der Antragstellung zurückliegt.

Fassaden und Dächer

Gefördert werden Maßnahmen mit dem Ziel einer verbesserten oder erneuerten Gestaltung von Fassaden und Dächern.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Neuanstrich erhaltenswerter Fassaden, die Neugestaltung von Fassaden, Reinigung von Sichtmauerwerk, sowie Instandsetzung von Fassadenornamenten (Stuck und Ähnliches), wenn dadurch eine Verbesserung des Straßenbildes erreicht wird.
- b) Erneuerung und Instandsetzung historischer und erhaltenswerter Fenster, Türen und Tor, wenn das ursprüngliche Erscheinungsbild erhalten bleibt beziehungsweise wiederhergestellt wird.
- c) Begrünung von Fassaden, Brandwänden, Mauern und sonstiger Gebäudeteile, sofern wertvolle Gestaltungselemente der Fassade nicht beeinträchtigt werden. Als Begrünung werden Rankgerüste mit Kletterpflanzen anerkannt.
- d) Beseitigung von ortsbildstörenden Anlagen und Bauteilen.

Nicht gefördert werden:

- a) ausschließliche Reparaturarbeiten,
- b) das Verblenden von Fassaden,
- c) der Einbau von Wärmedämmverbundsystemen,
- d) Außenwerbung,
- e) Maßnahmen, die den stadtgestalterischen Zielen dieser Richtlinie entgegenstehen.

§ 5

Gestaltungsgrundsätze

Bei der Neu- oder Umgestaltung muss auf die vorhandene Bebauung Rücksicht genommen werden. Dies betrifft die Form, den Umfang, den Maßstab und die Gliederung der Maßnahme. Werkstoff und Farbgebung müssen auf die vorhandene Bebauung und die engere Umgebung Rücksicht nehmen.

Die gestalterische Einheit eines Bauwerks und Architekturelements, die für das historische Stadtbild, für die Entstehungszeit eines Gebäudes beziehungsweise Gebäudeensembles oder handwerklich wertvoll ist, ist zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen.

Der Gesamteindruck der geförderten Maßnahme darf durch etwaige andere, nicht geförderte Maßnahmen, nicht beeinträchtigt werden.

Fasadengestaltung

Die umgestaltete Fassade muss gestalterisch zum bestehenden Gebäude und zu den Gebäuden in der Nachbarschaft passen.

Fassadenöffnungen

- a) Straßenseitige Fassaden sind in allen Geschossen durch Fassadenöffnungen zu gliedern. Öffnungen müssen als Einzelöffnungen erkennbar sein. Die Summe der einzelnen Fensterbreiten muss mindestens 30 Prozent und darf maximal 75 Prozent der jeweiligen Frontlänge betragen.
- b) Nutzungsbedingte Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Pfeilerbreite zwischen Schaufenstern muss mindestens 24 Zentimeter betragen. Die zulässige Fensterbreite beträgt maximal 90 Prozent der Fensterhöhe.

Die Schaufensterhöhe darf das lichte Maß des Erdgeschosses nicht überschreiten.

Fenster

Bei allen Fenstern sind rahmenlose Fensterkonstruktionen, reflektierende Fensterflächen oder solche aus Glasbausteinen unzulässig. Verglasungen sind nur aus unbehandelten, glatten und farblosen Gläsern zulässig.

Fassadenmaterialien

Zur Gestaltung der Fassade müssen ortsübliche Materialien verwendet werden. Holzverkleidungen, Fliesen- oder Blechverkleidungen oder ähnliche Materialien, sind nur als untergeordnete Fassadenelemente zulässig, sofern sie sich in das Gesamtbild einfügen. Reflektierende Materialien oder Materialien, die als Kunstprodukt andere natürliche Baustoffe imitieren, sind unzulässig.

Farbgebung

Alle Maßnahmen, die eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes von Fassaden bewirken, sind bezüglich ihrer Farbgebung in das Umfeld einzufügen. Die Farbgebung darf nicht störend wirken und muss sich in ihren Farbwerten an den vorhandenen Farben sowohl der jeweiligen Fassade als auch der umgebenden Gebäude sowie des jeweiligen Straßenzugs orientieren.

Technische Einrichtung

Konstruktive und technische Hilfsmittel wie Montageleisten, Kabelzuführungen oder Transformatoren sind verdeckt anzubringen.

Dächer und Außenantennen

- a) Die Dacheindeckungen sind in roten, braunen oder schwarzen nicht reflektierenden Farben auszuführen.
- b) Schiefer-, Blei- oder Blecheindeckungen sowie andersartige beziehungsweise andersfarbige Dachziegel sind nur zulässig, wenn sie sich in die Gesamtgestaltung des Bauwerks sowie in das Umfeld einfügen.
- c) Antennen sind dem öffentlichen Straßenraum abgewandt anzubringen, sofern dies empfangstechnisch möglich ist. Größe und Gestaltung sind dem Gebäude anzupassen. Je Gebäude ist nur eine Außenantenne – gleich welchen Systems, zum Beispiel Parabolantennen, DVB-T – zulässig.

Werbeanlagen

- a) Die Anbringung von Werbung ist auf das Erdgeschoss begrenzt.
- b) Werbeanlagen haben sich in Form, Dimension, Anordnung, Gestaltung, Werkstoff und Farbgebung dem baulichen Charakter der Fassade des jeweiligen Gebäudes und dessen Nachbargebäuden unterzuordnen.
- c) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig und direkt an der straßenseitigen Fassade anzubringen. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist auf Fassaden gliedernde Elemente Rücksicht zu nehmen.

Außenanlagen

Flächenbefestigungen, die an den öffentlichen Raum grenzen und nicht durch Einfassungen wie Mauern, Zäune oder Ähnliches abgegrenzt sind, sind im Material auf die Befestigung der öffentlichen Fläche abzustimmen.

§ 6

Höhe der Förderung

- (1) Als anrechenbare Kosten gelten Ausgaben für Maßnahmen, die unter § 4 als förderfähig genannt sind und die den Gestaltungsgrundsätzen nach § 5 entsprechen.
- (2) Bezuschusst wird die Hälfte der anrechenbaren Kosten; maximal 60 Euro je Quadratmeter umgestalteter Fläche.
- (3) Der Förderbetrag darf die Summe von 6.000 Euro pro Grundstück innerhalb der Zweckbindung von 10 Jahren nach § 9 Absatz 2 nicht überschreiten.

Im Ausnahmefall kann ein höherer Förderbetrag gewährt werden, wenn das Grundstück von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist und durch Maßnahmen nach § 4

und 5 das Erscheinungsbild des Fördergebietes nach § 2 verbessert wird.

- (4) Gefördert werden Maßnahmen, wenn die Kosten der Gesamtmaßnahme auf dem Grundstück 500 Euro überschreiten (Bagatellgrenze).
- (5) Für selbst geleistete Arbeit (Eigenleistung) wird kein Zuschuss gewährt.
- (6) Für Maßnahmen, die durch andere Förderprogramme gefördert werden beziehungsweise gefördert werden können, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen (keine Doppelförderung).

§ 7

Antragstellung, Verfahren und Auszahlung

- (1) Die Förderung ist ausschließlich mit dem unter www.beckum.de eingestellten Formular zu beantragen. Der Antrag ist bei der Stadt, mit der Darstellung der Gesamtmaßnahme, unter Angabe von Art und Umfang der Maßnahme, einem Angebot einer Fachfirma und der Verpflichtungserklärung einzureichen. Mit der Verpflichtungserklärung verpflichten sich die antragstellenden Personen dazu, die Zweckbindung für die Dauer von 10 Jahren einzuhalten und diese Verpflichtung im Falle eines Eigentumswechsels an die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Die Stadt kann weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Ab einer Kostenhöhe von 3.000 Euro sind mit dem Antrag mindestens 3 Angebote vorzulegen.
- (3) Die Arbeiten müssen durch geeignete Fachfirmen ausgeführt werden.
- (4) Die Arbeiten sind innerhalb von 4 Monaten nach der schriftlichen Bewilligung abzuschließen, andernfalls erlischt der Anspruch. Eine Verlängerung der Frist ist nur ausnahmsweise und nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadt zulässig.
- (5) Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Arbeiten ist der Stadt ein Nachweis der Verwendung einzureichen. Alle Rechnungen und Zahlungsbelege sind im Original vorzulegen.

Damit Maßnahmen noch bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen und abgerechnet werden können, endet die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises für Maßnahmen im Jahr 2023 am 30. September 2023.

- (6) Die Verwendung des Zuschusses ist entsprechend der Kostenrechnung vorzunehmen.
- (7) Ermäßigen sich die Gesamtkosten (förderfähige Kosten), so ermäßigt sich die Zuwendung um den Anteil der Ersparnis. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist ausgeschlossen.
- (8) Nach Anerkennung des Nachweises und Feststellung der Kosten erfolgt die Auszahlung auf das vereinbarte Konto.

§ 8

Auskunftspflicht

Auf Anforderung ist der Stadt Auskunft über die durchgeführten Maßnahmen bis zum Ende der Zweckbindung nach § 9 Absatz 2 zu geben.

§ 9

Bewilligung und Zweckbindung

- (1) Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Mit den Arbeiten darf erst nach dessen Erhalt begonnen werden, anderenfalls sind die Bewilligung aufzuheben und bereits geleistete Beträge zurückzuzahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt durch schriftlichen Bescheid einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen.
- (2) Um zu gewährleisten, dass die Um- oder Neugestaltung für längere Zeit Bestand hat, wird durch die Stadt eine Zweckbindung festgelegt. Die geförderten Maßnahmen einschließlich der Einhaltung der in dieser Richtlinie genannten Gestaltungsgrundsätze müssen für 10 Jahre nach Fertigstellung der beantragten Zweckbestimmung dienen.
- (3) Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind im Falle eines Eigentumswechsels auf die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger weiterzugeben.

§ 10

Rechtsanspruch

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (2) Die Förderung kann nur erfolgen, sofern ausreichend Haushaltsmittel im städtischen Etat vorhanden sind.
- (3) Über die Gewährung einer Förderung wird in der Reihenfolge des Antragseinganges entschieden.

§ 11

Ausnahmeregelung

Die Förderfähigkeit von Maßnahmen, die von dieser Richtlinie nicht erfasst sind beziehungsweise abweichen, wird im Einzelfall geprüft. Bei einer unbedenklichen Abweichung oder im begründeten Einzelfall kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 12

Datenschutz

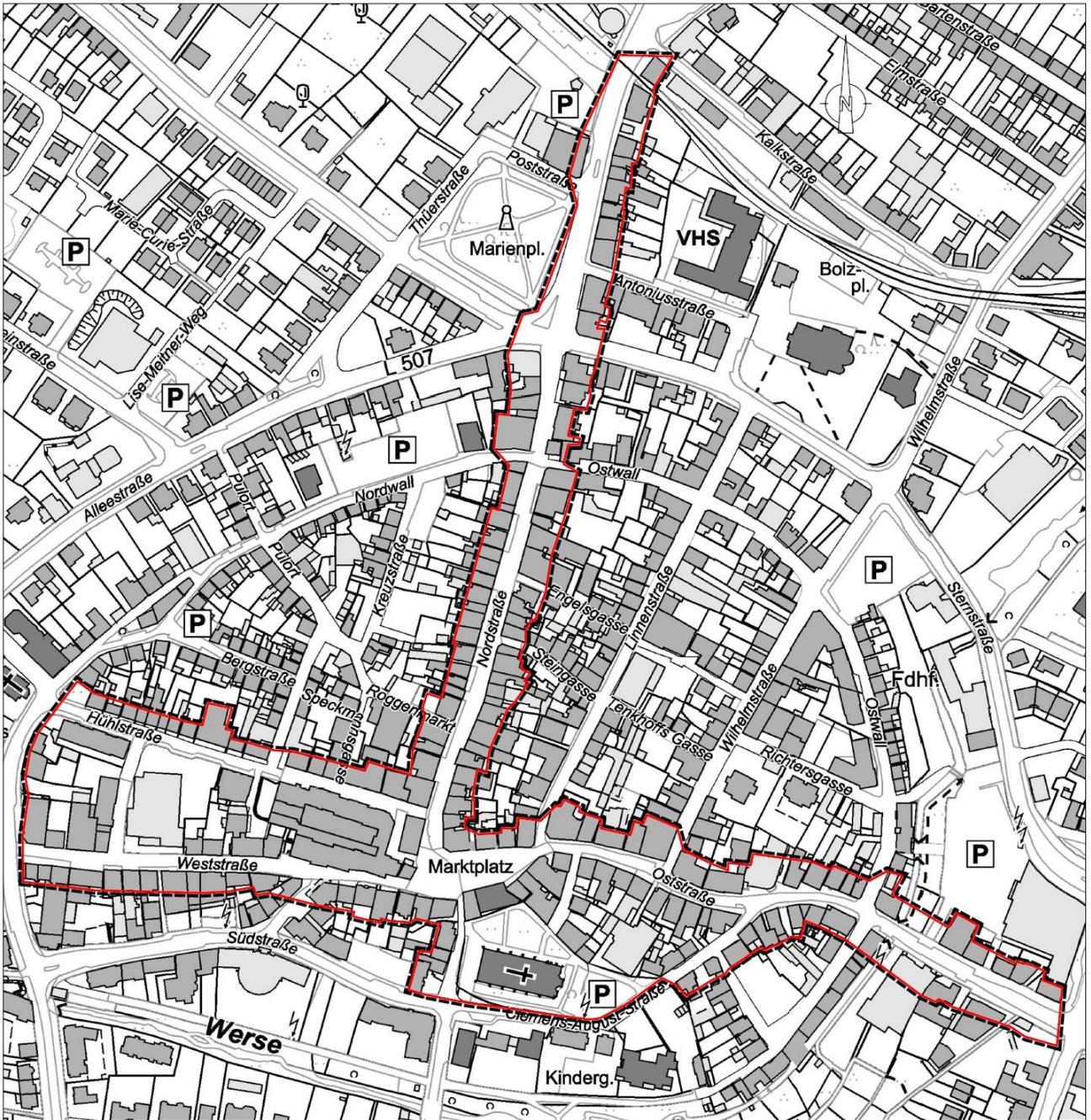
- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 7 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 13

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Anlage Fördergebiet nach § 2



Quellenvermerk

Datenlizenz Deutschland – Version 2.0
Land NRW/Kreis Warendorf (2019)

Umgrenzung des Fördergebietes

